

HBV HANDBUCH



**Saison
2022 / 2023**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| HBV-Satzung | 2 |
| HBV-Ehrenordnung | 8 |
| HBV-Geschäftsordnung | 10 |
| HBV - Finanzordnung | 15 |
| HBV-Spielordnung | 21 |
| HBV-Jugendordnung | 29 |
| HBV-Jugendspielordnung | 31 |
| Antrag auf Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung | 33 |
| Antrag auf Ausweitung einer Spielberechtigung für Jugendliche | 35 |
| Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung | 36 |
| HBV-Schiedsrichterordnung | 40 |
| Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter | 47 |
| HBV-Lehr- und Trainerordnung | 52 |
| Sammlung der gültigen Verbandstagsbeschlüsse | 54 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 56 |
| HBV-Strafenkatalog für das Spieljahr 2022/2023 | 66 |
| HBV-Rahmenterminplan 2022/2023 | 69 |
| Rahmenterminplan Jugend 2022/2023 | 71 |
| HBV-Spielplanschema für 10/12 Mannschaften | 73 |
| HBV-Ausschreibung für den Jugendspielbetrieb | 74 |
| HBV-Honorar-Richtlinien | 79 |
| Schema der Rechnungs-Nummern im HBV | 81 |
| DBB-Spielordnung | 82 |
| DBB-Jugendordnung | 101 |
| DBB-Jugendspielordnung | 104 |
| DBB-Rechtsordnung | 110 |
| DBB-Lehr- und Trainerordnung | 124 |
| DBB-Schiedsrichterordnung | 127 |
| Statut der Regionalliga Südwest (RLSW) | 130 |
| Ausschreibung 1. Regionalliga Südwest Herren Saison 2022/2023 | 135 |
| Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN) | 143 |
| Ausschreibung Regionalliga Südwest, Gruppe Nord (RLSW/N) Saison 2022/2023 | 148 |
| Links und Diverses | 160 |
| Impressum | 161 |

HOL DIR DIE HBV APP



Jetzt die HBV-App laden!



ANDROID APP ON
Google play

Download on the
App Store

HBV-Satzung

§ 1 Name - Sitz - Rechtsform

Der Verband trägt den Namen „Hessischer Basketball Verband e.V.“ (HBV)

Sitz des Verbandes ist Darmstadt.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Darmstadt VR Nr. 1331).

§ 2 Zweck - Aufgaben - Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Basketballsports im Lande Hessen unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verband in Zusammenarbeit mit seinen Untergliederungen Rundenspiele und Turniere zur Ermittlung der Hessischen Meister und beteiligt sich an überregionalen Vergleichswettkämpfen. Ihm obliegen die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Übungsleitern, die Schulung der Spitzensportler und die Förderung des Basketballsports an den Schulen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HBV ist Landesverband im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB. Der HBV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h).

§ 4 Mitgliedschaft

Der HBV führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder dem lsb h angehörende, das Basketballspiel betreibende Verein werden. Die Beitrittserklärung muß schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) unter Beifügung eines unbeglaubigten Vereinsregisterauszuges erfolgen und an die HBV-Geschäftsstelle gerichtet sein. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Basketballsport in Hessen besondere Verdienste erworben hat. Die Aufnahme wird vom Erweiterten Präsidium oder aus der Mitte der Mitglieder vorgeschlagen und vom Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) der HBV-Geschäftsstelle anzuzeigen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins im lsb h, endet auch die Mitgliedschaft im HBV. Für die Löschung einer Vereinsabteilung gilt dies entsprechend. Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder wegen verbandsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Erweiterten Präsidiums entscheidet hierüber der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verbandstag des HBV festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag des HBV. Sie haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des HBV nach Maßgabe der Ordnungen und Ausschreibungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Weisungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern nachzukommen. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz einer Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung der Angelegenheit durch Beschluß des Präsidiums vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Als Strafen sind zulässig:

- a. Verwarnung
- b. Geld- oder Ordnungsstrafen bis 2.000,00 €
- c. Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder
- d. Aberkennung von Wertungspunkten
- e. zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
- f. dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
- g. Maßregeln und Auflagen
- h. Veranstaltungs – oder Platzsperre
- i. Ausschluss

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Einzelheiten über die jeweilige Bestrafung regelt der Strafenkatalog.

§ 6 A Datenschutz

Der HBV speichert Kontaktdaten (Anschrift/ Rufnummern/ Email- Adressen) seiner Mitgliedsvereine und der Personen, die im Verband eine ehrenamtliche Funktion ausüben. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und im jährlichen Handbuch und auf der Homepage des HBV veröffentlicht.

Der HBV ist verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Spitzenfachverband (DBB) zu melden. Übermittelt werden außerdem die Mitgliedsnummer sowie die Kontaktdaten.

Die Mitglieder und die ehrenamtlichen Funktionsträger können jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine Veröffentlichung ihrer Daten auf der Verbandshomepage und im HBV -Handbuch vorbringen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und die personenbezogenen Daten des Widerrufenden werden entfernt.

Informationen zum Spielbetrieb des HBV (Ergebnisse/ Statistiken u.a.) werden in einer offiziellen Spielbetriebsanwendung veröffentlicht und ausgewertet.

Beim Austritt eines Mitgliedes und mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Funktionsträgers werden die Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. der Verbandstag,
- b. das Präsidium,
- c. das Erweiterte Präsidium,
- d. der Rechtsausschuß,
- e. der Finanzprüfungsausschuß.

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und oberstes beschlußfassendes Organ des Verbandes. Er tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.

2. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 10 der Satzung in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Ein so einberufener Verbandstag ist immer beschlußfähig.
3. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen vom Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Referenten, des Rechtswartes und des Geschäftsführers, sowie der Jahresrechnung.
 - Entlastung und Wahl des Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten Ressort IV -
 - Wahl des Rechtswarts und Rechtsausschusses,
 - Wahl des Finanzprüfungsausschusses,
 - Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Erweiterten Präsidiums,
 - Behandlung von Anträgen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen demnach nicht.
6. Die Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Das Stimmrecht des Mitgliedsvereins ist durch einen Bevollmächtigten auszuüben. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Ein amtierendes Mitglied des Erweiterten Präsidiums kann nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.
7. Anträge zum Verbandstag können vom Erweiterten Präsidium, vom Präsidium, von Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums und den Mitgliedern eingebracht werden. Von Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums und Mitgliedern müssen Anträge zum ordentlichen Verbandstag bis einschließlich 1. März (23.59 Uhr) und Anträge zum außerordentlichen Verbandstag drei Tage vorher (23.59 Uhr) schriftlich mit Begründung bei der HBV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Als schriftlich gelten: per Post, per Fax und per eingescanntem Brief, der per Mail überstellt werden kann. In jedem Fall ist eine Unterschrift des Abteilungsleiters oder des Geschäftsführenden Vorstandes notwendig.
8. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäftsordnung.

§ 9 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der außerordentliche Verbandstag kann vom Erweiterten Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des HBV erfordert; er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellt.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag, dessen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vorher erfolgen und geschieht in der-selben Art und Weise wie beim ordentlichen Verbandstag.

§ 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident Ressort I: Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, zugleich Stellvertreter des Präsidenten
 - c. der Vizepräsident Ressort II: Finanzen, Steuern, Versicherungen
 - d. der Vizepräsident Ressort III: Sportorganisation und Spielbetrieb
 - e. der Vizepräsident Ressort IV: Jugendfragen
 - f. der Vizepräsident Ressort V: Leistungssport
 - g. der Vizepräsident Ressort VI: Sportentwicklung

2. Mitglied im Präsidium mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer.
3. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten Ressort I und Ressort II. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Das Präsidium wird mit Ausnahme des Vizepräsidenten Ressort IV vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vizepräsident Ressort IV wird vom Jugendtag gemäß HBV-Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Alle Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
6. Wählbar für das Präsidium ist, wer volljährig ist. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht gestattet.
7. Durch das Präsidium werden die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten geregelt.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Präsidiums aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag einen Vertreter. § 12 Abs. 2 Satz 5 HBV-Satzung bleibt davon unberührt.
9. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Erweitertes Präsidium

Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Bezirksvorsitzenden. Mitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer. Die Bezirksvorsitzenden werden in den Bezirken des HBV gewählt. Das Erweiterte Präsidium, das von dem Präsidenten während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen ist, entscheidet über die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums und befaßt sich mit der Durchführung.

§ 12 Rechtsausschuß

1. Der Rechtsausschuß ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ des HBV. Er besteht aus dem Rechtswart des HBV, der den Vorsitz führt und vier Beisitzern. Der Rechtsausschuß entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Organen des Verbandes, soweit sie die Satzung oder die Ordnungen betreffen und wird nach Maßgabe der DBB-Rechtsordnung tätig.
2. Rechtswart und Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Der Rechtsausschuß bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses vorzeitig aus, wird die nicht mehr besetzte Stelle durch Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag für die restliche Amtszeit ergänzt. Scheidet der Rechtswart vorzeitig aus, wählt der Rechtsausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bis zur Neuwahl eines Rechtswart auf dem nächsten Verbandstag für die restliche Amtszeit.

§ 13 Finanzprüfungsausschuß

Der Finanzprüfungsausschuß besteht aus zwei Kassenprüfern und einem Vertreter, die jährlich auf dem Verbandstag gewählt werden. Er nimmt nach Schluß des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber dem Verbandstag.

Er hat das Recht zu Zwischenprüfungen. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

§ 14 Basketballjugend

1. Die Hessische Basketballjugend führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der vom Jugendtag zu beschließenden Jugendordnung.
2. Der Jugendtag ist Organ der Hessischen Basketballjugend. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine im HBV, die mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb im HBV teilnehmen.
3. Anträge mit finanziellen Auswirkungen bedürfen bei Befürwortung durch den HBV-Jugendtag zur Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandstages.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen

1. Das Erweiterte Präsidium und der Verbandstag können Ausschüsse und Kommissionen zur Unterstützung und Beratung des Erweiterten Präsidiums einsetzen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Präsidiums bzw. der von dem zuständigen Vizepräsidenten bestimmte Referent. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kommission berufen. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Präsident ist zu den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen wie deren Mitglieder einzuladen. Mit Angelegenheiten, die er anregt, haben sich die Ausschüsse bzw. Kommissionen zu befassen. Die Amtszeit der Referenten endet mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiums. Näheres regelt die HBV – Geschäftsordnung.
2. Dies gilt nicht für den Rechtsausschuß, den Jugendausschuß und den Finanz-prüfungsausschuß.

§ 16 Bezirke

1. Jeder Verein gehört einem nach regionalen Gesichtspunkten eingerichteten Bezirk an. Die Zuweisung erfolgt durch das Präsidium. Über eine Änderung der Zuweisung ohne das Einverständnis des betroffenen Vereins beschließt der Verbandstag. Eine Änderung der Anzahl der Bezirke bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
2. Die Bezirke sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Gliederungen des Verbandes.
3. Auf dem jährlich vor dem Verbandstag abzuhaltenden Bezirkstag sind ein Bezirksvorstand mit mindestens drei Mitgliedern, darunter der Bezirksvorsitzende und ein Rechtsausschuss zu wählen. Auf Verlangen eines Viertels der dem Bezirk angehörenden Vereine muss ein Bezirkstag einberufen werden.
4. Der Bezirksvorstand übernimmt die ihm durch den Verbandstag oder das Erweiterte Präsidium übertragenen Aufgaben. Der Bezirksvorstand und die vom Bezirkstag beauftragten Personen sind verpflichtet, die Verbandssatzung und – ordnungen sowie Verbandstagsbeschlüsse zu beachten. Der Bezirksvorstand darf Beschlüsse des Bezirkstages, die gegen höherrangiges Recht verstoßen, nicht umsetzen.
5. Kommen der Bezirksvorsitzende oder Mitglieder des Bezirksvorstandes ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Mitgliedern nicht nach, kann das Präsidium den Betreffenden von seinen Aufgaben entbinden und seine Aufgaben einer vom Präsidium bestimmten Person übertragen. Soweit der Bezirksvorsitzende von einer derartigen Maßnahme betroffen ist, muss der Präsident einen Bezirkstag zur Ab- und Neuwahl einberufen.

§ 17 Ordnungen

Die vom Verbandstag zur weiteren Regelung der Verbandstätigkeit beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen des HBV sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich und werden, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag wirksam. Das Erweiterte Präsidium bestimmt, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Der Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen auf dem Verbandstag geändert werden.

§ 22 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie die Ordnungen und sonstigen Beschlüsse treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft, sofern der Verbandstag nichts abweichendes bestimmt.

vom 20.05.1973 mit Änderungen vom 25.05.1975, 10.06.1979, 01.06.1983, 26.05.1984, 14.04.1985, 13.04.1986, 25.04.1993, 27.04.1997, 09.05.1998, 14.05.2000, 27.04.2003, 24.04.2005, 07.05.2006, 28.04.2007, 20.04.2008, 17.04.2016, 14.05.2017, 11.05.2019, 18.09.2021

Stand: Oktober 2021



HBV-Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Der HBV verleiht folgende Ehrungen:

- a. Leistungsnadeln mit Urkunde
- b. Verdienstnadeln mit Urkunde
- c. Ehrennadeln mit Urkunde
- d. Ehrenurkunden
- e. Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde

§ 2 Leistungsnadel

Die Leistungsnadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden in Würdigung besonderer Förderung des Basketballsports Personen geehrt, die sich diese Verdienste außerhalb des Erweiterten Präsidiums insbesondere im Verein, als Schiedsrichter oder als Mitarbeiter des Verbandes erworben haben.

Die Nadel in Bronze kann nach fünfjähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Nadel in Silber kann nach achtjähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Nadel in Gold kann nach zwölfjähriger Tätigkeit verliehen werden.

§ 3 Verdienstnadel

Die Verdienstnadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Erweiterten Präsidium ausgezeichnet haben.

Die Nadel in Bronze kann nach vierjähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Nadel in Silber kann nach siebenjähriger Tätigkeit verliehen werden. Die zu ehrende Person muß Inhaber der Nadel in Bronze sein.

Die Nadel in Gold kann nach zehnjähriger Tätigkeit verliehen werden. Die zu ehrende Person muß Inhaber der Nadel in Silber sein.

§ 4 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden in Würdigung besonderer Förderung des Basketballsports Personen geehrt, die sich diese Verdienste innerhalb und außerhalb des Erweiterten Präsidiums erworben haben.

Die Nadel in Bronze kann nach fünfzehnjähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Nadel in Silber kann nach zwanzigjähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Nadel in Gold kann nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit verliehen werden.

§ 5 Ehrenurkunden

Ehrenurkunden können an Vereine, Schulen, Organisationen oder Behörden verliehen werden, wenn diese sich besondere Verdienste in der Förderung und Verbreitung des Basketballsports erworben haben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 7 Ehrungsanträge

1. Alle Ehrungen sind bei der HBV-Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung zu beantragen.
2. Für Ehrungen nach § 1 a sind die Vereine, die Bezirksvorsitzenden und die Mitglieder des Erweiterten Präsidium antragsberechtigt. Die Ehrungen nach § 1 b, § 1 c und 1 d erfolgen auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums.
3. Anträge der Vereine, die Ehrungen im Rahmen des Verbandstages betreffen, sind bis spätestens 1.3. eines Jahres zu stellen. Im übrigen sollen Anträge acht Wochen vor dem Datum der beabsichtigten Ehrung gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet das Präsidium.
4. Anträge der Bezirksvorsitzenden und Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind spätestens acht Tage nach der Einladung zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu stellen. Über die Ehrung beschließt das Erweiterte Präsidium.

§ 8 Aberkennung

Auf Beschluß des erweiterten Präsidiums kann eine Ehrung wieder aberkannt werden, wenn sich der Träger durch verbandsschädigendes Verhalten der Ehrung nicht mehr würdig erweist.

§ 9 Ehrenbuch

Alle Ehrungen sind in einem Ehrenbuch zu vermerken. Das Ehrenbuch wird bei der Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Änderung

Diese HBV-Ehrenordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Stand: Mai 2014
gez. Michael Rüspler



HBV-Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des HBV und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.

II. Verbandstag

§ 2 Stimmberechtigung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer sind in einer weiteren Liste aufzuführen. Die Teilnehmerlisten sind in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages
3. Berichte mit Aussprache
 - a. des Präsidiums,
 - b. des Rechtswarts,
 - c. des Geschäftsführers,
 - d. der Referenten
 - e. und der Kassenprüfer.
4. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Entlastung des Präsidiums
6. Neuwahl des Präsidiums (alle zwei Jahre)
7. Neuwahl des Rechtswarts und des Rechtsausschusses (alle zwei Jahre)
8. Neuwahl des Finanzprüfungsausschusses (jedes Jahr)
9. Anträge
10. Wahl des Tagungsortes für den folgenden Verbandstag
11. Allgemeine Aussprache

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten. Anträge zur Änderung der Satzung sind vor der Entlastung des Präsidiums zu behandeln.

§ 4 Redeordnung

1. Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
2. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
3. Der Tagungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen und Antragsformulierungen schriftlich eingereicht werden, unter Angabe des Namens und der Vereinszugehörigkeit oder der Funktion des sich Meldenden bzw. Antragstellenden.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und streng zur Sache zu halten.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Tagungsleiter zu rügen. Im Wiederholungsfalle oder wegen beleidigender Äußerungen kann dem Redner das Wort entzogen werden. Bei groben Verstößen kann beschlossen werden, den Störer von der Versammlung auszuschließen.

§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Schluss der Debatte oder Rednerliste, auf sofortige Abstimmung, auf Nichtbefassung, auf Vertagung oder auf Kürzung der Redezeit.

§ 6 Anträge

1. Von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums oder Mitgliedern müssen Anträge zum ordentlichen Verbandstag bis einschließlich 1. März (23.59 Uhr) und Anträge zum außerordentlichen Verbandstag drei Tage vorher (23.59 Uhr) schriftlich mit Begründung bei der HBV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Als schriftlich gelten: per Post, per Fax und per eingescanntem Brief, der per Mail überstellt werden kann. In jedem Fall ist eine Unterschrift des Abteilungsleiters oder des Geschäftsführenden Vorstandes notwendig.
2. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben. Es genügt eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des HBV.
3. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HBV sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Abstimmungen über zu bewilligende Geldbeträge soll mit der größten Summe begonnen werden.
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.

§ 9 Entlastung und Wahlen

1. Zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Neuwahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bis zur Beendigung seiner Tätigkeit ist dieser Tagungsleiter.
2. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Bei Wahlen in den Rechts- und Finanzprüfungsausschuss hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, ist offene Abstimmung zulässig. Die Abstimmung erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Nichtanwesende sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen ist.
5. Erklärt sich kein Kandidat bereit oder scheidet jemand während der Wahlzeit aus, kann das Erweiterte Präsidium eine kommissarische Beauftragung beschließen.

§ 10 Protokoll

1. Ein Protokoll des Verbandstages ist spätestens nach vier Wochen an die Mitglieder, das Erweiterte Präsidium und den HBV-Rechtswart zu versenden. Es hat mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in dem amtlichen Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen.
2. Ein Einspruch gegen das Protokoll ist nur zulässig, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Absendetermins bei der HBV-Geschäftsstelle schriftlich eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet der folgende HBV-Verbandstag.

§ 11 Öffentlichkeit

Der Verbandstag findet in öffentlicher Sitzung statt.
Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden

III. Bezirkstag

§ 12 Verfahren

In jedem Bezirk findet vor dem Verbandstag ein ordentlicher Bezirkstag statt. Er wird vom Bezirksvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Wenn ein Bezirkstag eine Antragsfrist nicht beschlossen hat, können Anträge zum Bezirkstag unmittelbar am Bezirkstagstermin gestellt werden. Das Protokoll des Bezirkstages ist spätestens nach vier Wochen an die Vereine, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, das Präsidium und die Geschäftsstelle zu senden. Im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes werden die Vereine über die Versendung des Protokolls informiert. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Verbandstag entsprechend.

§ 13 Aufgaben

Der Bezirkstag wählt jährlich den Bezirksvorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes und den Rechtsausschuss des Bezirks. Daneben beschließt er im Rahmen der Ordnungen in eigenen Angelegenheiten.

§ 14 Außerordentlicher Bezirkstag

Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, bei begründetem Anlass einen außerordentlichen Bezirkstag unter Angabe einer abschließenden Tagesordnung einzuberufen.

IV. Präsidium

§ 15

1. Das Präsidium verteilt die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder in eigener Zuständigkeit. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums erfolgen durch den Präsidenten. Zu den Sitzungen sind die Referenten hinzuzuziehen, wenn sie betroffen sind. Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussprotokolle sind jedem Mitglied des Erweiterten Präsidiums und den Referenten bekanntzugeben.
2. Das Präsidium tagt in regelmäßigen Abständen. An den Tagungen kann jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums teilnehmen. Das Präsidium beruft auf Vorschlag des zuständigen Ressortleiters den Geschäftsführer und die Referenten, soweit sie nicht vom Jugendtag zu wählen sind.
3. Das Erweiterte Präsidium ist während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können eine außerordentliche Einberufung verlangen. Das Erweiterte Präsidium kann Beschlüsse des Präsidiums aufheben.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Übt ein Präsidiumsmitglied mehr als ein Amt in einer Person aus, hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme.
5. Im übrigen tagt das Erweiterte Präsidium und das Präsidium nach dem von ihm beschlossenen Verfahren.

§ 16

Das Erweiterte Präsidium kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer einrichten, die unter seiner Verantwortung technische Aufgaben erledigt.

V. Ausschüsse

§ 17 Allgemeines

1. Ausschüsse sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei der Planung der Ressort-Aufgaben unterstützen.
2. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
3. Ausschüsse tagen in der Regel einmal jährlich.

§ 18 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Vizepräsidenten III als Vorsitzendem
 - dem Vizepräsidenten IV
 - den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertreter
 - dem Schiedsrichterreferenten
 - den Staffelleitern der Senioren - Oberligen
2. Die Aufgaben des Sportausschusses sind unter anderem
 - die Organisation des Spielbetriebes
 - die Aufstellung des Rahmenterminplanes
 - die Erstellung der HBV-Ausschreibung
 - die Überarbeitung des Strafenkataloges
 - die Zulassung von Spielhallen

§19 Jugendausschuss

Zusammensetzung und Aufgabenbereich ergeben sich aus der HBV- Jugendordnung.

§ 20

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

VI. Kommissionen

§ 21 Allgemeines

1. Kommissionen sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei seiner Arbeit unterstützen.
2. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Präsidium berufen.
3. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
4. Kommissionen tagen nach Bedarf.

§ 22 Schiedsrichterkommission

1. Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Vizepräsidenten III.
2. Zusammensetzung und Aufgaben der SRK ergeben sich aus der HBV-Schiedsrichterordnung.

§ 23 Lehr- und Trainerkommission

1. Das Lehr- und Trainerwesen untersteht dem Vizepräsidenten I.
2. Die LTK setzt sich zusammen aus
 - dem Lehr- und Trainerreferent als Vorsitzendem
 - den hauptamtlichen Landestrainern
 - den Beisitzern

§ 24 Finanzkommission

1. Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus
 - dem Vizepräsidenten II
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten IV
 - dem Geschäftsführer
2. Die Aufgaben ergeben sich aus der HBV – Finanzordnung

§ 25

Weitere Kommissionen können bei Bedarf gebildet werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Die HBV-Geschäftsordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden

Stand: Mai 2017
gez. Michael Rüspler

HBV - Finanzordnung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Finanzordnung des HBV regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen. Die Finanzordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

§ 2

Der HBV finanziert seine Aufwendungen und Investitionen aus Mitgliedsbeiträgen, Meldegeldern, Gebühren und sonstigen Erträgen. Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Meldegelder und der Gebühren beschließt der Verbandstag.

Die Vereine haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HBV innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen nachzukommen. Mahn- und Beitreibungsverfahren können mit Zusatzentgelt verbunden werden.

Bleibt ein Verein mit den angemahnten Beträgen weitere vier Wochen im Rückstand, kann das Präsidium diesen Verein von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb, an Lehrgängen und anderen Verbandsveranstaltungen durch Beschluss ausschließen.

§ 3

Die Mittel des HBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

II. Zuständigkeit

§ 4

1. Der Vizepräsident Ressort II ist für die Finanzplanung und finanzielle Abwicklung der Verbandsangelegenheiten verantwortlich. Alle finanziellen Anweisungen sind mit zwei Unterschriften zu zeichnen.
2. Das Erweiterte Präsidium kann einen Finanzausschuss berufen, der sich aus Präsidiumsmitgliedern und anderen Personen zusammensetzt. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Ressort II.
3. Über die Konten des HBV sind jeweils der Präsident und der Vizepräsident Ressort II gemeinsam verfügungsberechtigt. Ist der Präsident oder der Vizepräsident Ressort II verhindert, so handelt der Vizepräsident Ressort I an seiner Stelle.

§ 5

Einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung (z.B. Buchhaltung, Abrechnung) können an Mitglieder des Finanzausschusses oder andere qualifizierte Personen delegiert werden. Dem Vizepräsidenten Ressort II obliegt in diesem Falle die verantwortliche Überwachung der Maßnahme.

§ 6

1. Die Bezirke verwalten für ihre Angelegenheiten (Bezirksorganisation, Lehr- und Trainerwesen, Schiedsrichter- aus- und -fortbildung) Gelder aus dem ideellen Bereich auf Unterkonten nach den Grundsätzen dieser Finanzordnung in abgeleiteter Verantwortung durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes. Die Belege über diese Zahlungsvorgänge sind unaufgefordert vierteljährlich dem Vizepräsidenten Ressort II vorzulegen.
2. Die Rechnungslegung und die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen für den Verband (insbesondere dieser Finanzordnung). Jede einzelne Finanztransaktion ist zu belegen.

III. Verfahren

§ 7

1. Das Erweiterte Präsidium legt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Ressort II einen Wirtschaftsplan gegliedert in ideeller Bereich (ordentlichen und außerordentlichen), Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe für das jeweilige Wirtschaftsjahr dem Verbandstag zur Beratung und Genehmigung vor. Grundlagen sind dabei Budgets der jeweiligen sachlich Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr.
2. Die Finanzpolitik ist so zu gestalten, dass eine ständige Rücklage von 10 % der Einnahmen des ideellen Bereiches (ohne die für außerordentliche ideelle Zwecke) zu bilden ist, die nur bei außergewöhnlichen Ereignissen angegriffen werden darf. Weiterhin sind Rücklagen für das Volumen von Personal-, Mieten und ähnlichen Aufwendungen für mindestens sechs Monate zu bilden. Drohen aufgrund des Wirtschaftsplanes Verluste aus Zweckbetrieben sind ebenfalls Rücklagen geboten. Vor Rücklagenbildung ist der außerordentliche ideelle Bereich auszugleichen. Rücklagen können nur dann gebildet werden, wenn sie steuerlich zulässig sind.

§ 8

1. Der für das Wirtschaftsjahr aufgestellte Wirtschaftsplan bzw. die Budgets sind die Grundlagen für alle finanziellen Maßnahmen des HBV. Alle Aufwendungen müssen sich im Rahmen dieser Pläne halten.
2. Über Aufwendungen, die über die Ansätze im Wirtschaftsplan/Budgets hinausgehen und nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sind, entscheidet der Vizepräsident Ressort II in Abstimmung mit den Mitgliedern der Finanzkommission. Sie können nur geleistet werden, wenn die Finanzkommission diesen Aufwendungen mehrheitlich zustimmt. Darüber ist ein Protokoll zu führen. Über andere Aufwendungen entscheidet der Vizepräsident Ressort II.

§ 9

Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ist die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des HBV in der Gliederung des Wirtschaftsplans nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 238 bis 283 HGB und in sinngemäßer Anwendung der §§ 284 bis 286 HGB) bis zum letzten Tag im Februar des Folgejahres zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.

IV. Abrechnung von Veranstaltungen

§ 10

1. Für alle Maßnahmen des HBV, die nicht im jeweils gültigen Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, ist ein Aufwandsvoranschlag aufzustellen der durch den Vizepräsident Ressort II zu genehmigen ist.
2. Die Abrechnung erfolgt durch den Veranlasser, der dem Erweiterten Präsidium für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages verantwortlich ist.
3. Alle Aufwendungen sind innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme abzurechnen und durch Originalbelege nachzuweisen.

V. Rechnungsprüfung

§ 11

Gegenstand der Prüfung des Finanzprüfungsausschusses ist die Einhaltung der Bestimmungen für die Finanzverwaltung des HBV. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege sowie der Kassen- und Wirtschaftsführung. Steuerliche Einflüsse auf die Rechnungslegung sind ebenfalls zu beurteilen. Der Ausschuss berichtet schriftlich dem Verbandstag.

VI. Erstattung von Auslagen

§ 12

1. Allen Mitarbeitern des HBV (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) werden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Porti-, Fernsprech- und Materialaufwendungen. Die Auslagen sind grundsätzlich zu belegen. Das erweiterte Präsidium kann pauschalierte Auslagenerstattungen zulassen.
2. Die Auslagen sind mindestens vierteljährlich zum Quartalsende abzurechnen. Die Abrechnungen müssen zuvor vom jeweiligen Fachverantwortlichen überprüft und genehmigt werden. Bei verspäteter Abrechnung kann eine Erstattung abgelehnt werden.

VII. Beiträge, Vergütungen und sonstige Zahlungen

§ 13 Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag für Mitgliedsvereine beträgt 130,00 €; er ist zu Beginn eines Wirtschaftsjahres fällig.
2. Mitgliedsvereine, die keine Mannschaften im Spielbetrieb haben, entrichten einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 50% des vollen Jahresbeitrages.

§ 14 Meldegelder und Gebühren

14.1 Meldegelder

Die Meldegelder betragen ab der Saison 2013-2014

| | |
|--|----------|
| Oberliga | 150,00 € |
| Landesliga | 120,00 € |
| Bezirksliga | 90,00 € |
| Kreisliga | 60,00 € |
| Senioren Ü35 und Ü40 | 60,00 € |
| Senioren-Pokal | 37,50 € |
| Jugend U20,U19,U18,U17,U16, U15, U14 und U13 | 22,50 € |
| Oberliga Jugend Qualifikation | 75,00 € |
| Oberliga / Landesliga Jugend | 30,00 € |

14.2 Gebühren

Gebühren werden für folgende Anträge erhoben:

| | |
|------------------------------|---------|
| Alterklassendurchbrechung | 10,00 € |
| Sonderteilnahmeberechtigung | 20,00 € |
| Spielverlegung Senioren | 25,00 € |
| Spielverlegung Jugend | 15,00 € |
| Änderung Einsatzberechtigung | 10,00 € |

§ 15 Kosten für amtliche Organe und ähnliches

Jeder Mitgliedsverein / Mitglied kann uneingeschränkt auf die Informationen, Berichte und das „Amtliche Organ“ des HBV zugreifen. Zur Deckung der Kosten wird ein Entgelt zusammen mit dem Meldegeld gemäß § 14 HBV-FO erhoben. Die Leistung berechnet sich auf der Basis der Meldegelder (ohne Senioren II und III) für die jeweils bevorstehende Spielrunde und zwar:

| | |
|-----------------------------|----------|
| bis 50,00 € Meldegelder = | 25,00 € |
| über 50,00 € Meldegelder = | 50,00 € |
| über 100,00 € Meldegelder = | 75,00 € |
| über 150,00 € Meldegelder = | 100,00 € |
| über 200,00 € Meldegelder = | 125,00 € |
| über 250,00 € Meldegelder = | 150,00 € |

Vereine, die Mannschaften in den Bundes- und/oder Regionalligen melden, sind verpflichtet pro teilnehmende Mannschaft weitere 25,-€ zu entrichten

§ 16 Strafen Fernbleiben Verbandstag

1. Vereine, die am Spielbetrieb des laufenden Jahres teilnehmen und dem Verbandstag fernbleiben, werden mit einer Strafe von 150,00 € belegt.
2. Vereine, die mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnehmen und dem Jugendtag fernbleiben, werden mit einer Strafe von 100,00€ belegt.
3. Die Vereine von Spielgemeinschaften erfüllen ihre Anwesenheitspflicht durch die Entsendung eines Bevollmächtigten.

§ 17 Zusatzentgelt Nichteinhaltung Zahlungsfrist

Alle Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, der Vereinsnummer und Vereinskurzbezeichnung zu leisten.

Überfällig Rechnungen werden von den Kassenwarten in den Bezirken oder vom Vizepräsident Ressort II angenommen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Zusatzentgelt für die erste Mahnung | 10,00 € |
| 2. Zusatzentgelt für die zweite und jede weitere Mahnung (nach jeweils vier Wochen) | 25,00 € |
| 3. Serviceleistung für erneute Zustellung von Rechnungen, Strafbescheiden und Mahnungen | je 15,00 € |

§ 18 Reisekostenerstattungen

1. Reisen von Mitarbeitern, die nicht aufgrund von Einladungen des DBB oder HBV, seiner Organe, Ausschüsse oder Kommissionen erfolgen, müssen begründet und von dem Präsidenten, Vizepräsidenten Ressort I oder vom jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden genehmigt werden. Der Vizepräsident Ressort II ist zu informieren.
2. Reisen innerhalb Deutschlands dürfen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (außer Flugzeug) oder Pkw ausgeführt werden. Bei Nutzung eines PKW werden 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt. Für jede mitgenommene Person wird das Kilometer-Geld um 0,02 € erhöht.
3. Bei Reisen mit Bahnen werden die Kosten der 2. Wagenklasse ersetzt.
4. Nutzungen der Bahnwagen der 1. Klasse sowie Flugzeugen bedürfen vorherigen Genehmigung durch den Vizepräsidenten Ressort II.

§ 19 Tagesgelder

Die Tagesgeldsätze betragen:

| | |
|---------------|---------|
| ab 8 Stunden | 14,00 € |
| ab 24 Stunden | 28,00 € |

Wird vom HBV oder einer anderen Seite Verpflegung gestellt, so vermindert sich das Tagesgeld bei Gestellung des

| | |
|--------------|------------|
| Frühstücks | um 5,60 € |
| Mittagessens | um 11,20 € |
| Abendessens | um 11,20 € |

§ 20 Übernachtungsgelder

Übernachtungsgelder werden nur mit Rechnungsnachweis vergütet. Gekürzt werden die ausgewiesenen Kosten ggf. um eine Frühstückspauschale von 5,00 € je Übernachtung.

§ 21 Spielausfälle

Bei Spielausfällen, die durch den HBV verursacht werden, gilt folgende Regelung:

1. Nachgewiesene Fahrtkosten werden grundsätzlich erstattet, jedoch höchstens bis zu den in Ziffer 2. oder 3. geregelten Obergrenzen.
2. Für überbezirkliche Spiele werden bei Seniorenspielen je gefahrenen Kilometer 0,30 € je Pkw maximal für drei Pkw oder bei Jugend- oder Minispielen je gefahrenen Kilometer 0,30 € je Pkw maximal für vier Pkw ersetzt.
3. Die Bezirke regeln die Erstattung unter eigener Verantwortung.
4. Diese Regelungen gelten als Empfehlung an die Vereine.

Sonstige Entschädigungen und Honorare werden in einer vom Präsidium zu beschließenden Honorarrichtlinie geregelt. In nicht geregelten Fällen bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses.

§ 22 Pauschalierte Auslagenerstattungen

1. HBV-Schiedsrichterreferent / Schiedsrichtereinsatzleiter/ Staffelleiter
Diese Mitarbeitergruppe erhält auf Einzelnachweis ihre Reise- und Übernachtungsaufwendungen erstattet. Die übrigen Aufwendungen werden auf Antrag pauschaliert gezahlt.

Für jede Spielzeit erhält der SR-Referent 30,00 € pro Monat, die jeweilige Staffelleitung pro teilnehmende Mannschaft an den Verbandsrunden 5,00 € (Kreis- und Bezirksligen) bzw. 10,00 € (überbezirkliche Ligen), die Schiedsrichtereinsatzleiter 25,00 € je Monat (Jahresbasis 10 Monate) jeweils nach Abschluss der Spielrunde.

2. Erweitertes Präsidium
Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten auf Einzelnachweis ihre Reise- und Übernachtungsaufwendungen erstattet. Die übrigen Aufwendungen (Porti, Internet, Telefon, Büromaterial, Nutzungsschäden u.ä.) werden pauschaliert gezahlt. Für jeden vollen Monat erhält ein Berechtigter 30,00 €. Die Abrechnung erfolgt je Quartal.

§ 23 Bezuschussungen

Die Teilnahme einer U12, U11 oder U10 Jugendmannschaft an einer Spielrunde im Bezirk wird pro Saison mit 15,00 € auf Antrag des Vereins über den Bezirksvorsitzenden nach Beendigung der Spielrunde bezuschusst.

§ 24 Kostenregelung der OL-Qualifikation, LL-Qualifikation, Vor- und Endturnieren der Hessenmeisterschaften und Jugend-Hessenpokal

Bei allen Turnierformen findet eine einheitliche Regelung statt.

Die anfallenden Fahrtkosten, Parkgebühren und Spielleitungshonorare der Schiedsrichter und die anfallenden Fahrtkosten, Parkgebühren und Honorare der Mann-Mann-Kommissare bei den Vor- und Endturnieren der Hessenmeisterschaften und dem Jugend-Hessenpokal werden wie folgt aufgeteilt:

Veranstalter und alle teilnehmenden Mannschaften sowie der HBV teilen sich alle Kosten zu gleichen Teilen.

Der in Vorlage getretene Verein muss innerhalb von 4 Wochen die Auslagen gegenüber dem HBV geltend machen. Alle teilnehmenden Vereine zahlen ihren Beitrag vor Ort oder durch Überweisung.

Neuenstein, Oktober 2020

HBV-Spielordnung

§ 1

1. Die Spielordnung des HBV regelt den Spielbetrieb im Bereich des HBV. Für die Durchführung des Spielbetriebs gelten die Ordnungen und Bestimmungen des DBB.
2. Für den Spielbetrieb der Jugend sind abweichende oder ergänzende Bestimmungen in deren Ordnung zulässig.

§ 2

1. Vereine, die noch nicht dem Landessportbund Hessen angehören, können als Gastmannschaft jederzeit widerruflich unter Beachtung der Ordnungen des HBV an den laufenden Rundenspielen teilnehmen.
2. An den Rundenspielen des HBV können Mannschaften aus angrenzenden Landesverbänden nur teilnehmen, wenn zwischen diesen Landesverbänden und dem HBV vertragliche Vereinbarungen bestehen.
3. Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des HBV. Jeder Spieler dieser Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Mannschaften einer Spielgemeinschaft werden nur dann zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft von dem Vizepräsidenten Ressort III bis zum Meldetermin genehmigt worden ist. Die Genehmigung erlischt mit dem Widerruf oder der Auflösung der Spielgemeinschaft.
4. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. die die Spielgemeinschaft bildenden Mitgliedsvereine müssen ihre gesamten männlichen und/oder weiblichen Spieler/innen der Basketballabteilungen in die Spielgemeinschaft einbringen;
 - b. die Mitgliedsvereine müssen eine schriftliche Vereinbarung, kündbar zum 31.5., über die Spielgemeinschaft treffen. In dieser Vereinbarung müssen Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der erworbenen Teilnahmerechte in den einzelnen Ligen enthalten sein. Es ist vorzusehen, daß die einzelnen Spieler bei Auflösung der Spielgemeinschaft für den jeweiligen Stammverein teilnahmeberechtigt sind. Ein Vereinswechsel erfolgt nach Maßgabe der §§ 19 ff DBB-SO.
 - c. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine haben gegenüber den Verbänden (HBV, LSB, DBB, RL) einzeln nachzuweisen, dass keine finanziellen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der SG-Gründung bestehen.
5. Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31.5. zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem Vizepräsidenten Ressort III bis zum 15.4. erklärt worden ist. Erworbenere Teilnahmerechte an laufenden Wettbewerben können durch die Spielgemeinschaft bis zum Ende dieser Wettbewerbe wahrgenommen werden.
6. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist. Den an den Spielgemeinschaften beteiligten Mitgliedsvereinen verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem HBV.

§ 2 a

1. Bei Disqualifikation können der betroffene Spieler und der betroffene Verein innerhalb von 5 Werktagen schriftlich (per Mail) beim Staffelleiter Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Der Bericht des Schiedsrichters ist dem betroffenen Verein zur Kenntnis zu geben. Mit Versendung des Berichts an den Verein beginnt die Frist zur Stellungnahme. Trifft die Stellungnahme nicht rechtzeitig ein, entscheidet der Staffelleiter nach Aktenlage.
2. Die Spielsperre eines Spielers betrifft seinen Einsatz in jeder Mannschaft, für die er spielen kann. Ein gesperrter Spieler kann für die Zeit der Sperre keinerlei Tätigkeit als Schiedsrichter, Trainer oder Betreuer einer Mannschaft ausüben. Entsprechendes gilt für eine Spielsperre für Trainer mit oder ohne Lizenz sowie für Schiedsrichter.

3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Sportdisziplin durch Tätlichkeiten oder Beleidigungen von Spielern und Trainern eines Vereins kann der HBV – Sportausschuss als Maßregel einzelne Spieler oder die Mannschaft zum Besuch eines Seminars des Verbandes über „Konfliktberatung“ verpflichten und dafür eine Frist setzen. Unter Mannschaft sind die Spieler und Trainer zu verstehen, die bei den Spielen auf dem Spielbogen standen, in denen es zu den Verstößen kam. Die Kosten trägt der Verein. Kommt der Verein der Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der HBV-Sportausschuss gegen den Verein eine Geldstrafe gemäß HBV - Strafenkatalog verhängen.

§ 3

1. Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die Ausschreibung.
2. Die Ausschreibung mit den Anhängen A Strafenkatalog, B Rahmenterminplan und C Spielplanschema wird vom HBV-Sportausschuß erstellt. Der Strafenkatalog wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Ausschreibung ist bis spätestens 30.04. für das am 01.07. folgende Spieljahr, der Rahmenterminplan bis spätestens 31.12. für das folgende Spieljahr im amtlichen Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen.
4. Spielleitung für die überbezirklichen Ligen ist der Vizepräsident Ressort III; für die bezirklichen Ligen der jeweilige Bezirksvorsitzende. Die Spielleitung ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Delegierte Spielleiter sind an die Weisungen der Spielleitung gebunden.

§ 4

1. Die Klasseneinteilung lautet:
 - a. je eine Oberliga der Damen und der Herren mit zehn Mannschaften
 - b. je eine Landesliga Nord und Süd mit zehn Mannschaften bei den Herren und bei den Damen;
 - c. Bezirksligen und
 - d. Kreisligen.
2. In den Oberligen und den Landesligen kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins spielen. Aus sportlichen Gründen kann das Präsidium auf Antrag Ausnahmen für die Landesligen zulassen. In diesen Ligen können nur solche Mannschaften teilnehmen, deren Verein für jede in diesen Klassen spielende Seniorenmannschaft eine Jugendmannschaft zur Jugendrunde gemeldet hat. Wird die Jugendmannschaft vor Ende des jeweiligen Jugendwettbewerbes zurückgezogen oder ausgeschlossen, verliert die höchstklassige Seniorenmannschaft des Vereins im Spielbetrieb des HBV (bei gleicher Spielklasse die Herrenmannschaft) mit sofortiger Wirkung das Teilnahmerecht gem. § 16 Ziffer 2 DBB-SO. Die Teilnahme von außer Konkurrenz spielenden Jugend - Mannschaften ist nicht zulässig.
3. Über die Einführung, Änderung und Auflösung der Spielklassen innerhalb der Bezirke entscheidet der jeweilige Bezirkstag.

§ 5

1. Aus jeder Liga steigen die Mannschaften ab, die in der Abschlusstabelle die Plätze neun und zehn einnehmen.
2. Die Meister der Oberligen steigen in die Regionalliga Südwest Gruppe Nord nach den Bestimmungen der ArGe Regionalliga Südwest Gruppe Nord auf, sofern dem nicht § 9 Abs. 1 DBB-SO entgegensteht. In diesem Fall geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten über. Die Landesligameister sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 HBV-SO zur Oberliga aufstiegsberechtigt. Aus den Bezirken Kassel und Gießen steigt jeweils der Bezirksmeister in die Landesliga Nord auf; der jeweilige Bezirksmeister des Bezirks Frankfurt und Darmstadt steigt in die Landesliga Süd auf, soweit dem § 4 Abs. 2 HBV-SO nicht entgegensteht.
3. Die Zahl der Aufsteiger erhöht sich entsprechend, wenn nach der Eingliederung der Absteiger aus der höheren Spielklasse und der Aufsteiger aus der nächstniederen Spielklasse weniger als zehn Mannschaften verbleiben.

4. Die Zahl der Absteiger erhöht sich entsprechend, wenn nach der Eingliederung der Absteiger aus der höheren Spielklasse und der Aufsteiger aus der nächstniederen Spielklasse mehr als zehn Mannschaften verbleiben.
5. Der gleichzeitige Auf- und Abstieg von zwei Mannschaften eines Vereins ist möglich. Solange die Ligenzugehörigkeit der höherklassigen Mannschaft nicht endgültig feststeht, nimmt die unterklassige Mannschaft an etwaigen Aufstiegsspielen teil.
6. In jeder Liga müssen die ersten vier Plätze ausgespielt werden.
7. Den Auf- und Abstieg zwischen Bezirks- und Kreisligen regelt der jeweilige Bezirk.

§ 6

1. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an und ist Spielverlust die Folge, so wird neben einer möglichen Ordnungsstrafe nach § 38 Abs. 4 DBB-SO das Rückrundenspiel beim Gegner angesetzt.
2. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an und ist Spielverlust die Folge, so hat sie neben der möglichen Ordnungsstrafe nach § 38 Abs. 4 DBB-SO dem Gegner die aus dem Hinspiel erwachsenen Kosten zu erstatten.
3. Die Kosten werden auf Antrag von dem Staffelleiter festgesetzt. Der Antrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über die Spielwertung einzureichen.
4. Die Schiedsrichterkosten des Hinspiels trägt in jedem Fall der Verein, dessen Mannschaft den Spielausfall verursacht hat.
5. Verursacht eine Mannschaft in einem Wettbewerb drei Mal durch Nichtantreten einen Spielausfall, so verliert sie ihr Teilnahmerecht gem. § 16 Ziffer 2 DBB-SO.

§ 7

Die HBV-SO tritt mit Beginn des Spieljahres 1991/92 in Kraft.

§ 8

Die HBV-SO kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Stand: 2022 gez. Karin Arndt

HBV-Kampagne

“Fairness und Respekt”

Liebe Zuschauer, liebe Eltern, liebe Fans,
super, wie ihr bei unseren Spielen mitfiebert.
Wir freuen uns über eure Unterstützung und die
Zeit, die ihr mit uns bei unserem tollen Sport
verbringt. Bei allem Ehrgeiz wollen wir aber
vor allem **Spass** haben.

Also macht uns bitte keinen Stress
und meckert nicht über unsere
Leistung oder coacht uns von der
Tribüne aus - das lenkt uns nur vom
Spiel und unserem Coach ab.
Gewinnen ist super, aber nicht um
jeden Preis.
Sieg ist nicht unser einziger Erfolg.

Wie wir, wollen auch unsere
Gegner, deren Fans, die
Kampfrichter und die
Schiedsrichter
Spass am Spiel haben.

Respektiert das bitte!

Stellvertretend für unsere jungen Spielerinnen und Spieler
im Interesse ihrer nachhaltigen Freude am Basketball und
ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung.

Hessischer Basketball Verband
Präsidium





Foto: Cengizhan Onat



HBV-Geschäftsstelle
Schlossbergweg 4
36286 Neuenstein

3X3 Koordination im HBV

3X3 Landestrainerin
Alexandra Heuser
+49 151 70042062
landestrainerin@hbv-basketball.de

Simon Schwarz
+49 157 50671296
3x3@hbv-basketball.de

3X3 Hessen-Tour 2022

3X3 Tour Stop Lich

Qualifikationsturnier für DM Damen & Herren, DM U18w/m
07. Mai 2022 – Kategorien Damen & Herren
08. Mai 2022 – Kategorien U18w/m & U16w/m

3X3 Tour Stop Gießen-Wieseck

21. Mai 2022 – Kategorien U18w
22. Mai 2022 – Kategorien Damen & Herren

3X3 Tour Stop Bad Hersfeld

29. Mai 2022 – Kategorien Herren

3X3 Tour Stop Hessenvokal Grünberg

Qualifikationsturnier Deutscher Pokal Damen & Herren,
DM U18w
04. Juni 2022 – Kategorien Damen & Herren, U18m
05. Juni 2022 – Kategorien U18w & U16w/m

3X3 Tour Stop Frankfurt

Qualifikationsturnier für DM Damen & Herren, DM U18m
11. Juni 2022 – Kategorien Damen & Herren, U18w
12. Juni 2022 – Kategorien U18m & U16m, Freizeit Senioren

3X3 Tour Stop Fulda

18. Juni 2022 – Kategorien Herren, U18w/m

3X3 Tour Stop Alsfeld

19. Juni 2022 – Kategorien U16w/m

3X3 Tour Stop Hornau

25. Juni 2022 – Kategorien U12mixed
26. Juni 2022 – Kategorien Damen & Herren

3X3 Tour Stop Hofheim

26. Juni 2022 – Kategorien U18w & U16w & U14w

3X3 Tour Stop Usingen

02. Juli 2022 – Kategorien Damen & Herren, U14m
03. Juli 2022 – Kategorien U18w/m & U16m

3X3 Tour Stop Hanau

09. Juli 2022 – Kategorien U18m & U16m
10. Juli 2022 – Kategorien Damen & Herren

3X3 Hessen-Tour Finale Weiterstadt

Qualifikationsturnier Deutscher Pokal Damen & Herren, DM
U18w/m
16. Juli 2022 – Kategorien Herren, U16w/m
17. Juli 2022 – Kategorien Damen, U18w/m

3X3-Weekend in Bad Hersfeld

Bundessichtung U16 mit dem Jahrgang 2006 und jünger
22. bis 25. September 2022

Änderungen möglich, bitte dazu die Homepage/App beachten

U18 Jg. 2004 und 2005 | U16 Jg. 2006 und 2007
U14 Jg. 2008 und 2009 | U12 Jg. 2010 und jünger
DM= Deutsche Meisterschaft
Alle HBV-Tour Stops sind Qualifikationsturniere für das Finale in
Weiterstadt in den Kategorien Damen & Herren, U18w/m & U16w/m

Anmeldung



3X3 bei der Olympiade in Tokio erstmalig dabei

Im Sommer 2021 war es endlich so weit: 3X3, eine komprimierte, schnellere und physischere Version ergänzte das traditionelle 5-5. Letzteres gehörte bereits 1904 und 1924 zum Demonstrationsprogramm der Olympiaden in St. Louis und Paris. Nach Gründung des Internationalen Basketballverbandes FIBA (1932) wurde Basketball in das Programm der Olympischen Sommerspiele aufgenommen. Bei den Olympischen Sommerspielen 1936 in Berlin wurden erstmals Medaillen im Basketball der Männer vergeben. Gold ging an die Vereinigten Staaten, Silber an Kanada und Bronze an Mexiko.

Bei den Olympischen Sommerspielen 1976 in Montreal wurden erstmals Medaillen im Wettbewerb der Frauen vergeben. Gold ging an die Sowjetunion, Silber an die Vereinigten Staaten und Bronze an Bulgarien. Im 3X3 gingen 2021 in Tokio bei den Herren Gold an Lettland, Silber an das Russische Olympische Komitee (ROC), Bronze an Serbien; bei den Frauen Gold an die Vereinigten Staaten, Silber an das Russische Olympische Komitee (ROC) und Bronze an die Volksrepublik China.

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) entscheidet über den Wegfall oder die Neuaufnahme von Sportarten und deren Disziplinen.

Auf der 138. Session 2021 in Tokio übertrugen die IOC-Mitglieder Befugnisse auf die IOC-Exekutive. Bei erwünschter und notwendiger Wahrung von Traditionen müssen auch die Olympischen Spiele der Entwicklung in der Sportlandschaft gerecht werden.

Die maximale Anzahl der Sportarten bei Olympischen Sommerspielen hat das Olympische Komitee auf 28 festgesetzt. Manche Sportarten sind mit einer Vielzahl von Disziplinen vertreten. Die Leichtathletik wird seit Tokio mit 48 Disziplinen geführt. Die einzigen Sommersportarten, die seit Beginn immer olympisch waren, sind Leichtathletik, Schwimmsport, Radsport, Fechten und Kunstturnen. Bei den Wintersportarten trifft dies auf die nordische Kombination, Eisschnelllauf, Eiskunstlauf und Eishockey zu. Eiskunstlauf und Eishockey waren vor der Einführung der Olympischen Winterspiele 1924 Teil der Olympischen Sommerspiele.

Bei vielen Olympischen Spielen im 20. Jahrhundert wurden Demonstrationssportarten vorgeführt, um den Zuschauern zu zeigen, welcher Sport in dem jeweiligen Gastgeberland populär ist.

Im Jahr 1989 entschied sich das IOC dazu, Demonstrationssportarten nach den Olympischen Spielen 1992 zu streichen. Die einzige Ausnahme wurde dabei 2008 in Peking vorgenommen, wo die Veranstalter die Erlaubnis bekamen, einen Wushu-Wettkampf zu veranstalten.

Freuen wir uns, dass der Basketballsport mit der Aufnahme von 3X3 in das olympische Wettkampfprogramm einen Bedeutungszuwachs erfahren hat. Wir sollten bei unserem Handeln immer vor Augen haben:

„3x3“ und „5 gegen 5“ sind Synergie liefernde Partner, die auch bei uns die Leistungen in der Spitze erhöhen und eine breitere Basis als Unterbau heranwachsen lassen.

Was brauche ich für ein 3X3-Turnier

Zur Ausrichtung und Planung eines Turniers wird folgendes Equipment benötigt. Dabei ist zu beachten, dass die vorherrschenden Gegebenheiten vor Ort eventuell individuelle Anpassungen erfordern.

Spielfeld und Korbanlagen

Idealerweise finden Turniere im Freien statt. Hierzu können vorhandenen Freiplätze oder Korbanlagen genutzt werden. Das Spielfeld und der Untergrund müssen dabei eben sein. Bei schlechtem Wetter muss eine Halle oder ein überdachtes Spielfeld zur Verfügung stehen. In den Wintermonaten spielt man in der Halle. Der HBV verfügt über drei mobile Spielböden inklusive mobiler Korbanlagen. Diese können für Turniere zur Verfügung gestellt werden. Ein ebener und fester Untergrund ist hier unbedingt erforderlich. Für den Verleih der Anlagen ist eine Abstimmung der Logistik mit dem HBV erforderlich. Der Spielboden plus die mobile Korbanlage werden in einem 20-Fuß Container mit einem Gesamtgewicht von 5,8 Tonnen gelagert. Das Gewicht des Spielbodens allein wiegt 2 Tonnen, die Korbanlage 1,6 Tonnen. Daher ist der Container nur mit einem Schwerlasttransporter mit Kran zu transportieren. Zur Ausladung des Bodens und der Korbanlage wird noch ein Gabelstapler benötigt. Die Standorte der drei Container befinden sich in Alsfeld, Grünberg und Frankfurt.

Turnierequipment

3x3 Basketbälle
12 Sekunden Shotclock und Spielzeituhr
3x3 Spielbogen
Genügend Stromanschlüsse
Tische und Stühle für Kampfgericht und Organisationsleitung
Überdachung (Pavillon) für die Organisationsleitung
Spielplan zum Aushang

Sonstiges Equipment

Musik- und Moderationsanlage mit Mikro (bei Outdoorturnieren fallen noch behördliche Genehmigungen an)
Mannschaftsbänke/-stühle
Preise für Siegerehrung
Verpflegungsstände
Abfallbehälter
Sanitäre Anlagen
Optional: Tribüne, Absperrgitter, Werbebanden, Sanitäter

Genehmigungen

Für ein großes Outdoor-Event werden behördliche Genehmigungen verlangt. Diese variieren je nach Standort. Die Ämter vor Ort sind behilflich, welche Genehmigungen gebraucht werden. Anfragen bei Ordnungsamt, Hochbauamt, Sportamt, Schulamt, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst.

"Es spielt keine Rolle, wer die Punkte erzielt. Wichtiger ist derjenige, der den Ball zum Schützen bringt."

Larry Bird



Foto: Lucas Kröger (DBB)

"Gute Teams werden großartig, wenn die Mitglieder einander genug vertrauen, um das Ich für das Wir aufzugeben."

Phil Jackson

3X3 in Hessen – wir starten durch!

Seit 2016 unterstützt der HBV mit gezielten 3X3-Maßnahmen die neue olympische Disziplin und ist zum bundesdeutschen „Marktführer“ aufgestiegen.

In den Jahren 2018 und 2019 startete der HBV eine 3X3-Kampagne an Schulen und zwei großen Finalturnieren bei den Hessentagen in Homburg und Bad Hersfeld.

Zahlreiche Nominierungen für die 3X3-Nationalmannschaften zeichnen den Erfolg des HBV aus.

2018 nahm der Verband erstmalig mit Auswahlmannschaften an den U18-ING-Touren des DBB teil. Dabei konnten sich je zwei U18 Jungen- und Mädchenteams über die Masterturniere in Stuttgart und Leipzig Startrechte an den German Championship in Hamburg erspielen. Sie krönten ihre Teilnahme mit dem Meistertitel bei den Mädchen und dem Vizemeistertitel bei den Jungen.

Des Weiteren war der HBV bei den vergangenen Youth Olympic Games und Europameisterschaften, gerade im weiblichen Bereich, gut vertreten.

Im Jahr 2021 startete die erste eigene Hessentour trotz Corona bedingter Schwierigkeiten mit vollem Erfolg.

Krönung der 3X3-Bewegung ist der Titelgewinn der Jungs beim 3X3-Weekend im letzten Jahr. Als „Deutscher Meister der Landesverbände“ mit den Jungs und als „Deutscher Vizemeister“ bei den Mädchen, krönte der HBV vorerst seinen Einsatz rund um das Thema 3X3.

Die Bedeutung des 3X3 im HBV wird zudem mit einer erheblichen Anschaffungsaktion unterstrichen. Mit Unterstützung des Innenministeriums und für Sport (HMdIS) konnten drei modulare Spielplätze, drei große Korbanlagen, 3 Seecontainer zur Einlagerung und diverser Spielzeugwaren angeschafft werden.

Mit Simon Schwarz wurde ein dualer Student für den Bereich des 3X3 angestellt und mit Alexandra Heuser als 3x3-Landestrainerin hat der HBV sich zusätzlich verstärkt. Alexandra ist je zur Hälfte für 3X3 und Nachwuchs Mädchen zuständig.

Hessen, von 0 auf 100 in Rekordzeit! 3X3 bedient den Mainstream. Den Zug sollten wir gemeinsam nicht verpassen.

3X3 Hessen-Tour

Mit Hilfe der Hessen-Tour soll unter anderem die Disziplin 3X3 in den Vereinen langfristig etabliert werden. Neben dem Leistungssport hat im 3X3 auch der Breitensport eine dominante Position. 3X3 ist für alle in jedem Alter, und das wollen wir fördern. Neue Zielgruppen können dadurch erreicht und Quereinstiege leicht gemacht werden.

2021 startete die erste Hessen-Tour, die den Hessenmeister in den Alterskategorien U17, U18 und Senioren (männlich und weiblich) kürte. Die Sieger der Kategorien U18 und Senioren sicherten sich dabei einen Startplatz bei den ING German Championship.

Die 3X3 Hessentour 2021 umfasste mehrere Tour Stops im Zeitraum von Juni bis Mitte Juli. Es wurden insgesamt 23 Qualifikations- und Vorbereitungsturniere im Rahmen der 3X3 Hessen-Tour an 10 verschiedenen Standorten ausgetragen. Das Finale der Hessen-Tour kürte in sechs Kategorien die ersten 3X3-Hessenmeister, die sich einen Startplatz bei den Deutschen Meisterschaften sicherten.

Die diesjährige Hessen-Tour wird wie 2021 mit mehreren hessenweiten Tour Stops im Zeitraum Mai bis Juli in verschiedenen Kategorien stattfinden.

Die Tour gilt als Turnier für alle Spielklassen. Sowohl Leistungsspieler, Amateure und Freizeitspieler sind ausdrücklich eingeladen an der Tour teilzunehmen.

Die Tour Stops stellen weiterhin Qualifikationsturniere für die Kategorien U16 (2006/07), U18 (2004/05) und Senioren zu den Hessenmeisterschaften dar.

In der Kategorie U16 wird es eigene Leistungsturniere geben, die als zentrale Sichtungungsmaßnahme für den 3X3-Landeskader für das „Weekend“, der Bundessichtung, angesehen werden.

Das große Finale findet erneut in Weiterstadt statt. Nach den überragenden Erfolgen im Vorjahr war schnell entschieden, mit der SG Weiterstadt einen kompetenten Partner zur Seite zu haben und das Finale erneut dort auszutragen.

Es ist eine große Show zu erwarten. Neben den sportlichen Highlights wird der Weiterstädter Marktplatz mit allerlei Attraktionen aufwarten. Geplant sind zahlreiche Verpflegungsmöglichkeiten und Wettbewerbe für Zuschauer.

3X3-Weekend

Mit einer herausragenden Bewerbung konnte sich der HBV als Ausrichter des 3X3-Weekends 2021 gegen andere Landesverbände durchsetzen. Der HBV durfte somit die erste zentrale Sichtungungsmaßnahme des DBB und somit die Deutsche Jugendmeisterschaft in dieser Disziplin ausrichten.

„Das war ein großartiges Event. Das Orga-Team rund um Heide Aust hat wirklich herausragend gearbeitet. Das war schon State of the Art und hat Maßstäbe gesetzt. Wirklich fantastisch.“, so der DBB-3X3-Disziplinchef Matthias Weber.

26 Teams aus 9 Landesverbänden des Jahrgangs 2005/06 nahmen am 3X3-Weekend teil.

Auch sportlich setzte der HBV ein Ausrufezeichen und sicherte sich im männlichen Bereich die Deutsche Meisterschaft und im weiblichen Bereich die Vize-Meisterschaft.

Was gut ist, muss bleiben: Hessen bleibt auch 2022 Austragungsort des 3X3-Weekends. Vom 22. bis 25. September treffen sich die besten Spielerinnen und Spieler aller Landesverbände zum Wettkampf in Bad Hersfeld. Im Ambiente der Altstadt und mit Blick auf die Stiftskirche wird Bad Hersfeld für vier Tage zum bundesdeutschen Mittelpunkt des Basketballgeschehens.

Neben dem Event „vor Ort“ kann die Veranstaltung über den HBV-Livestream nonstop mitverfolgt werden.

Für den Deutschen Basketball Bund und für die anderen Landesverbände hätte es keine bessere Bewerbung geben können – Hessen gibt den Ton an!

WICHTIG!

Spielerinnen und Spieler, die an Tour Stops des HBV, anderer Landesverbände bzw. an der ING-Tour teilnehmen wollen, brauchen einen Account im 3X3. Dazu wird sich über die 3X3-Seite der FIBA registriert, natürlich kostenfrei. Das ist der Schlüssel für eine Teilnahme. Damit werden die Spieler und Spielerinnen im System erfasst, sie können Mannschaften bilden, sich gemeinsam anmelden, spielen und je nach Abschneiden Punkte sammeln.

Über die 3X3-Hompage der FIBA werden die Spielergebnisse eingetragen und der Spielplan wird permanent aktualisiert.

Jeder Teilnehmer kann zu jeder Zeit seine Ergebnisse online nachverfolgen und weiß zu jeder Zeit, wann und wo er gegen wen spielen wird.

„Ich sage den Kindern, dass sie ihre Basketballträume verfolgen sollen, aber ich sage ihnen auch, dass das nicht ihr einziger Traum sein soll.“ Kareem Abdul-Jabbar

„Eine der schwierigsten Aufgaben für einen Basketballer ist es, seine Rolle zu akzeptieren.“ - Scottie Pippen

3x3-Spielregeln

3X3 Spielfeld und Ball:

Spielfeld: 15m breit x 11m lang, offizieller 3x3 Spielball (Ballgröße 6, Gewicht: Ballgröße 7)

Mannschaft:

3 Spieler + 1 Auswechselspieler; Das Spiel muss mit 3 Spielern begonnen werden. Schiedsrichter: 1 oder 2

Zeitnehmer/ Anschreiber: 2

Auszeiten: 1 pro Team, 30 Sekunden

Ballbesitz zu Spielbeginn:

Münzwurf: Das Team, welches den Münzwurf gewinnt, entscheidet, ob es den Ballbesitz zu Spielbeginn oder in einer möglichen Verlängerung erhält.

Korberfolg: 1 Punkt und 2 Punkte, falls hinter der Distanzlinie

Spieldauer und Punktelimit:

1 x 10min, gestoppte Zeit (Stopp bei Spielunterbrechung, Schiedsrichterpfiff, Foul, Ausball), Start: Sobald der Ball vom Verteidiger hinter der Mitte der Zwei-Punkte-Linie übergeben wurde. Punktelimit: 21 Punkte in der regulären Spielzeit.

Verlängerung: Das Team, welches zuerst 2 Punkte erzielt, gewinnt das Spiel

12-Sekunden Uhr (Angriffszeit Shotclock): Falls eine 12-Sekunden-Uhr nicht verfügbar ist, so zählt der Schiedsrichter die letzten 5 Sekunden herunter

Freiwürfe: bei einem Foul am Werfer 1 Freiwurf, 2 Freiwürfe, falls das Foul hinter der 2-Punkte-Linie begangen wurde

Teamfouls: 6

Strafe ab dem 7. Teamfoul: 2 Freiwürfe

Strafe ab dem 10. Foul: 2 Freiwürfe + Ballbesitz

Technisches Foul (z.B. wegen Meckerns): 1 Freiwurf und Ballbesitz

Ballbesitz nach Korberfolg:

Verteidigung erhält Ballbesitz im „No-Charge“-Halbkreis unter dem Korb. Der Ball muss hinter die 2-Punkte-Linie gepasst oder gedribbelt werden. Solange sich der Ball nach Korberfolg im „No-Charge-Halbkreis“ befindet, darf die nun verteidigende Mannschaft den Ball nicht berühren. Die 12 Sekunden starten sofort bei unmittelbarem Ballbesitz im No-Charge-Halbkreis

Ballbesitz nach einem „toten Ball“

„Check-Ball“ hinter der 2-Punkte-Linie gegenüber dem Korb

Ballbesitz nach Defensivrebound oder „Steal“

Der Ball muss hinter die 2-Punkte-Linie gedribbelt oder gepasst werden.

Ballbesitz nach einer Sprungballsituation:

Die verteidigende Mannschaft erhält den Ball

Spielerwechsel:

Bei einem „toten Ball“, bei „Check-Ball“: Der Auswechselspieler darf das Spielfeld betreten, nachdem sein Mannschaftskamerad vom Feld gegangen ist und mit dem Auswechselspieler einen physischen Kontakt gehabt hat. Eine Auswechslung erfordert keine Aktion des Schiedsrichters oder Kampfrichters.

QR-Codes



FIBA 3X3



DBB 3X3



3X3 im HBV



FIBA Eventmanager



Erstellung 3X3-Profil



3X3-Spielregeln



Foto: Anne Wulkau

Autorenteam:

Alexandra Heuser, Reiner Chromik, Manfred Engel

HBV-Jugendordnung

§ 1

Aufgabe der Basketballjugend im HBV ist die Förderung des Basketballsports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.

§ 2

1. Die Hessische Basketballjugend (HBJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und der Ordnungen des HBV und DBB.
2. Die HBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des HBV nachgewiesen werden.
3. Die HBJ ist Mitglied der Hessischen Sportjugend und der Deutschen Basketball Jugend.

§ 3

Die Mitglieder der HBJ sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen im jugendspielberechtigten Alter, die Mitglied in einem Verein des HBV sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 4

Organe der HBJ sind der HBV-Jugendtag und der HBV-Jugendausschuss.

§ 5

1. Der Jugendtag tritt jährlich bis Ende Februar zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Der Jugendtag ist durch den Vizepräsidenten/in Ressort IV oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des HBV-Jugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 HBV-JO in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 HBV-Satzung einzuladen.
3. Der Jugendtag wird durch den Vizepräsidenten/in Ressort IV, bei seiner Verhinderung durch einen vom Jugendtag zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zum HBV-Verbandstag an die Mitglieder, das Erweiterte Präsidium und den Rechtswart zu versenden.
4. Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vizepräsidenten Ressort IV und der Jugendausschussmitglieder.
 - b. Entlastung des Jugendausschusses
 - c. Wahl des Vizepräsidenten/in Ressort IV und der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses.
 - d. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
5. Anträge zum Jugendtag können von den Mitgliedern, dem Jugendausschuss, den Mitgliedern des Jugendausschuss und den Mitgliedern des erweiterten Jugendausschuss eingebracht werden. Die Anträge sind schriftlich bis 10. Dezember bei der HBV-Geschäftsstelle einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen bedürfen bei Befürwortung durch den HBV-Jugendtag zur Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandstages.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag sinngemäß.
7. Die HBV-Jugendordnung kann durch einfache Mehrheit vom HBV-Jugendtag geändert werden.
8. Es sind die Bestimmungen des § 14 HBV-Satzung zu beachten.

§ 6

1. Der außerordentliche Jugendtag kann vom HBV-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/4 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen zum außerordentlichen Verbandstag sinngemäß

§ 7

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im HBV. Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertretenden Jugendwart.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - Der Jugendwart als Vorsitzender und Vizepräsident IV (Vertretung im HBV-Präsidium, beim DBB und LSBH, Koordination Landestrainer)
 - Der Referent Spielorganisation (Organisation Hessische Meisterschaften U20, U18, U16, Koordination der Arbeit der Spielleiter, Terminkoordination)
 - Der Referent U14 und U12 (Minibasketball) (Organisation Hessische Meisterschaften, HBV-Minifestival, Vertretung beim DBB)
 - Der Referent Schulbasketball (Koordination Schulsport, Lehrerfortbildung, Vertretung beim DBB)
 - Der Referent Förderung Mädchenbasketball und überfachliche Koordination (Organisation von Veranstaltungen und Umsetzung von DBB Initiativen, Kontakt Sportjugend Isb h)
 - Die Landestrainer (Organisation und Durchführung der Jugend-Leistungsförderung, Umsetzung und Fortentwicklung des Jugendkonzepts)
 - Der Geschäftsführer (Administrative Umsetzung der Jugendarbeit in der Geschäftsstelle)
 - Der Vizepräsident Leistungssport
3. Dem Erweiterten Jugendausschuss gehören zusätzlich die Bezirksjugendwarte an. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr, bereitet den Jugendtag vor und behandelt übergreifende Themen des Jugendbasketballs.
4. Der Jugendwart und die Referenten werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Jugendausschuss-Mitglied vorzeitig aus oder wird die Funktion auf dem Jugendtag nicht besetzt, so bestimmt der Jugendausschuss bis zur Neuwahl einen Vertreter.
6. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten IV.
7. Der HBV-Jugendausschuss kann Beauftragte für Sonderaufgaben berufen.

§ 8

Jeder Bezirk muss einen Jugendwart wählen und soll einen Jugendausschuss in entsprechender Anwendung von § 7 HBV-JO bilden.

§ 9

Für den Jugendspielbetrieb gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und HBV in Verbindung mit den Ausschreibungen.

§ 10

Der Jugendspielbetrieb wird durch die Jugendspielordnung (JSO) geregelt. Die JSO wird vom Jugendtag beschlossen.

Stand: März 2017

Beschlossen vom Jugendtag am 19. Februar 2002.-
Änderungen vom Jugendtag 2006 und 2010

HBV-Jugendspielordnung

§ 1

1. Die Jugendspielordnung des HBV regelt allgemeine und besondere Fragen des Spielbetriebs bei der Jugend im Bereich des Hessischen Basketball Verbandes.
2. Für die Durchführung von Wettkämpfen bei der Jugend sind grundsätzlich die Regeln und Vorschriften der F.I.B.A. und des DBB maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 2

1. Der HBV veranstaltet jährlich Wettbewerbe zur Ermittlung der Hessischen Meister in den Altersklassen U12 - U18 für Mädchen und Jungen.
Der HBV veranstaltet jährlich Wettbewerbe in einer Landesliga Nord und Süd in den Altersklassen U12 – U18, sofern ausreichend viele Mannschaften eine Meldung abgeben. Näheres regelt die HBV-Jugend-Ausschreibung.
2. Die Spielleitung der Wettbewerbe liegt beim Referenten „Spielorganisation Hessische Jugendmeisterschaften“.
3. Die Ausschreibung der Wettbewerbe erfolgt durch den HBV-Jugendausschuss.
4. Die Meisterschaften der Altersklassen U18 - U12 werden in Oberligen auf Hessenebene ermittelt. Kann eine Oberliga-Runde mangels ausreichender Anzahl von Meldungen nicht stattfinden, werden die Meister in Vor- und Endturnieren ermittelt. Die Ausrichtung von Vor- und Endturnieren regelt die Ausschreibung.
5. Die Oberligen werden wie folgt ausgetragen:
 - a. Der Jugendausschuss entscheidet über den Austragungsmodus und kann zu jeder Zeit Änderungen der Zusammensetzung der Oberligen vornehmen.
 - b. Die Teilnehmer an der Jugend-Oberliga werden durch Qualifikation ermittelt. Der Qualifikationsmodus ist mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
 - c. Einsatzberechtigt für die Qualifikationsturniere sind nur Spieler, die auch im anschließenden Wettbewerb in der jeweiligen Jugendklasse einsatzberechtigt sind.
6. Für die Altersklasse U12 – U18 wird für Bezirksligisten ein Hessenpokal ausgetragen. Näheres regelt die Ausschreibung.
7. Für die Einsatzberechtigung von Spielerinnen und Spielern bei Spielen um die Hessenmeisterschaft gelten die Vorschriften der SO und JSO des DBB und des HBV. Die Einsatzberechtigung eines Jugendlichen wird nicht eingeschränkt durch die Teilnahme an anderen Wettbewerben derselben oder einer anderen Altersklasse.

§ 3

1. Die Bezirke Kassel, Gießen, Frankfurt und Darmstadt veranstalten jährlich Wettbewerbe zur Ermittlung von Bezirksmeistern in den Altersklassen U18, U16, U14 Jungen und U18, U16, U14, U12 Mädchen und in der Altersklasse U14, U12 Jungen/Mixed.
2. Die Spielleitung für die Bezirksmeisterschaften liegt, soweit nicht anders geregelt, beim Bezirksvorsitzenden.
3. Die Ausschreibung für die Bezirksmeisterschaften erfolgt, soweit nicht anders geregelt, durch den Bezirksvorsitzenden.
4. Regelungen über Spielleitung, Ausschreibung und Fragen zum Spielbetrieb auf Bezirksebene erfolgen im Übrigen durch die Beschlussgremien des jeweiligen Bezirks.

§ 4

1. Kann nach Abschluss eines Wettbewerbs eine Platzierung nach DBB-SO § 52 Absatz 1 (Wertungspunkte aus dem direkten Vergleich) und nach § 52 Absatz 2 (Korbpunkte aus dem direkten Vergleich) nicht ermittelt werden, dann wird ein Entscheidungsspiel an neutralem Spielort durchgeführt.
2. In die Ausschreibungen der Hessischen Meisterschaft und in die Ausschreibungen der Wettbewerbe zur Ermittlung von Bezirksmeistern der Altersklassen U10, U12, U14 und U16 ist die Verpflichtung zur Mann-Mann-Verteidigung aufzunehmen. Es gelten die zur Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften der Jugend durch den DBB veröffentlichten Kriterien.

§ 5

Diese Jugendspielordnung kann durch einfache Mehrheit vom Jugendtag geändert werden.

Stand: Februar 2017 / gez. Marion Kühn



Anschrift:
LV-Geschäftsstelle

Jugendsekretariat
Tel.: 0 23 31 / 106 120

Antrag auf Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung

Nr. des Teilnehmerausweises beim Stammverein:

Einsatzbereich des Spielers im Zweitverein:

Jugendbereich Seniorenbereich

Bezeichnung der Liga:

Bezeichnung der Mannschaft mit Ordnungszahl:

Einsatz des Spielers im Wettbewerb: 2022/2023

Name, Vorname _____ ,

Geburtsdatum Geschlecht (m/w)

Nr. des Stammvereins

LV Verein



Vereins-
siegel

Nr. des Zweitvereins

LV Verein



Vereins-
siegel

Spieler und Verein bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Stammverein erklärt mit der Unterschrift sein Einverständnis mit der Erteilung der Sonderteilnahmeberechtigung für den Zweitverein. Der Zweitverein bestätigt mit der Unterschrift die Mitgliedschaft des Spielers in seinem Verein. Beiden Vereinen ist bekannt, dass die Sonderteilnahmeberechtigung beim Wechsel des Stammvereins mit sofortiger Wirkung erlischt.

Eigenhändige Unterschrift des
Abteilungsleiters des Stammvereins oder
seines Vertreters im Amt

Eigenhändige Unterschrift des
Abteilungsleiters des Zweitvereins oder
seines Vertreters im Amt

Eigenhändige Unterschrift des Spielers
(bei Minderjährigen des
gesetzlichen Vertreters)

Eingangsdatum + Einverständnis des LV
des Stammvereins (unbedingt erforderlich)

Eingangsdatum + Einverständnis des LV
des Zweitvereins

Einsatzmöglichkeiten des Spielers im Stammverein:

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Jugendbereich Seniorenbereich

Mannschaft mit Ordnungszahl: _____

Bezeichnung der Liga: _____

Einwilligungserklärung

zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung durch den Deutschen Basketball Bund e. V. anlässlich der Beantragung einer Teilnahmeberechtigung



Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Bestimmungen ist der Deutsche Basketball Bund e. V. (DBB), Schwanenstraße 6-10, 58089 Hagen. Der DBB verarbeitet als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Teilnahme am Spielbetrieb von Spielerinnen/ Spielern erhält. Relevante personenbezogene Daten sind Stammdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten sowie – sofern erforderlich – Arbeitsvertragsdaten und Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten zum Identitäts- und Nationalitätsnachweis).

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir dem DBB zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken, welche die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung sowie die Teilnahme am Spielbetrieb betreffen, erhoben, verarbeitet und genutzt sowie ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte (Landesverband und dessen Gliederungen; Regionalliga-Veranstalter; Bundesliga-Veranstalter; Weltverband FIBA; DOSB) weitergegeben bzw. übermittelt und dort verarbeitet und genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person durch den DBB unter Beachtung der DSGVO und des BDSG erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Das bedeutet, die Daten werden nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis verarbeitet oder aufgrund berechtigter Interessen Dritter oder wenn eine Einwilligung vorliegt.

Mir ist bekannt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ich kann mein Einverständnis hierzu mit der Folge, dass eine Teilnahmeberechtigung nicht ausgestellt wird und eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich ist, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Deutscher Basketball Bund e. V., Postfach 708, 58007 Hagen, datenschutz@basketball-bund.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung beim DBB meine Daten im Onlinebereich gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunftserteilung sowie gemäß Art. 17 DSGVO Rechte auf Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten habe.

....., den,
Ort Datum

.....
Unterschrift

.....
ggf. Unterschriften Erziehungsberechtigte

Antrag auf Ausweitung einer Spielberechtigung für Jugendliche

Hessischer Basketball Verband e.V.
Geschäftsstelle
Schlossbergweg 4
36286 Neuenstein

Nr. des Teilnehmerausweises

Name, Vorname

Einsatz im Wettbewerb 2022/23

Der Verein

NR.

beantragt

die Spielberechtigung in der übernächsten Altersklasse

oder

die Spielberechtigung für den Seniorenspielbetrieb

Liga

Mannschaft mit Ordnungszahl

Mit dem **vollständig ausgefüllten** Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Sportärztliches Attest (nicht älter als einen Monat) mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Spielens in der beantragten Alters- oder Spielklasse
Kopie des quittierten Einzahlungsbeleges in Höhe von € 10,- auf das HBV-Konto Sparkasse Oberhessen. IBAN:DE16 5185 0079 0120 0650 25, BIC-/SWIFT-Code: HELADEF1FRI

Achtung: Die Antragsunterlagen können auch eingescannt per Mail an geschaeftsstelle@hbv-basketball.de eingeschickt werden.

Der Erziehungsberechtigte erklärt mit der Unterschrift das Einverständnis zur Ausweitung der Spielberechtigung.

Ort, Datum

Vereinsstempel/Unterschrift
des Abteilungsleiters

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten



Deutscher
Basketball Bund e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 708

58007 Hagen

Mitgliederverwaltung
Tel.: 0 23 31 / 10 61 32
katja.sondermann@
basketball-bund.de

Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung

Erstausstellung Vereinswechsel Übertragung Teilnahmerecht Ersatz-/Zweitausstellung:
(gesperrt lt. LV bis zum . . .) (unter Angabe der Teilnehmerschein-Nr.)

Einsatz des Spielers in:

Bundesliga Regionalliga anderen Ligen Rückgabe an DBB

TA verloren

Namensänderung

Einsatz des Spielers im:

Lfd. Wettbewerb (bis 31.07.) neuen Wettbewerb (ab 01.08.)

Bei unvollständigen Angaben wird der Antrag **unbearbeitet** zurückgeschickt.

Name, Vorname
Geburtsdatum . . Geschlecht (m/w):

Staatsangehörigkeit:

Nr. des Vereins
LV Verein



Hat der Spieler bereits vorher eine Berechtigung zur Teilnahme an einem anderen Basketball-Spielbetrieb besessen?

(gesperrt lt. National-Verband bis zum . . .)

nein ja

Nation

Club/Akad. Instit.

Saison/Spieljahr:

Spieler und Verein bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten werden Verein und Spieler im Rahmen der entsprechenden Ordnungen des DBB bestraft. Eine Teilnahmeberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen gegeben wurde, ist nichtig. Der Spieler bestätigt, dass ihm die Gelegenheit gegeben wurde, die Satzung und die Ordnungen des DBB und die seines Landesverbandes sowie die Bundestagsbeschlüsse zur Kenntnis zu nehmen. Er erkennt diese voll inhaltlich in der jeweils gültigen, veröffentlichten Fassung an. Der Verein und der Spieler verpflichten sich gesamtschuldnerisch, die nach den Beschlüssen des Bundestages des DBB für die Spielsaison anfallenden Beiträge und Gebühren an den DBB zu begleichen. Die Zahlung wird jeweils fällig, wenn zwischen dem 1. August und 31. Juli des Folgejahres eine Teilnahmeberechtigung bzw. eine bereits erteilte Teilnahmeberechtigung nicht bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Jahres zurückgegeben wurde.

Eigenhändige Unterschrift des Abteilungsleiters
oder des Vertreters im Amt

Eigenhändige Unterschrift des Spielers
(bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Freigabe des bisherigen Vereins Vereins-Nr.

Hiermit erteilt der Verein _____
dem/der Spieler/in _____, geb. am _____
Teilnehmerschein-Nr. _____,
die Freigabe gemäß DBB-Spielordnung.

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift des Abteilungsleiters
oder des Vertreters im Amt



Einwilligungserklärung

zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung durch den Deutschen Basketball Bund e. V. anlässlich der Beantragung einer Teilnahmeberechtigung



Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Bestimmungen ist der Deutsche Basketball Bund e. V. (DBB), Schwanenstraße 6-10, 58089 Hagen. Der DBB verarbeitet als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Teilnahme am Spielbetrieb von Spielerinnen/ Spielern erhält. Relevante personenbezogene Daten sind Stammdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten sowie – sofern erforderlich – Arbeitsvertragsdaten und Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten zum Identitäts- und Nationalitätsnachweis).

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir dem DBB zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken, welche die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung sowie die Teilnahme am Spielbetrieb betreffen, erhoben, verarbeitet und genutzt sowie ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte (Landesverband und dessen Gliederungen; Regionalliga-Veranstalter; Bundesliga-Veranstalter; Weltverband FIBA; DOSB) weitergegeben bzw. übermittelt und dort verarbeitet und genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person durch den DBB unter Beachtung der DSGVO und des BDSG erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Das bedeutet, die Daten werden nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis verarbeitet oder aufgrund berechtigter Interessen Dritter oder wenn eine Einwilligung vorliegt.

Mir ist bekannt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ich kann mein Einverständnis hierzu mit der Folge, dass eine Teilnahmeberechtigung nicht ausgestellt wird und eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich ist, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Deutscher Basketball Bund e. V., Postfach 708, 58007 Hagen, datenschutz@basketball-bund.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung beim DBB meine Daten im Onlinebereich gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunftserteilung sowie gemäß Art. 17 DSGVO Rechte auf Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten habe.

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift

.....
ggf. Unterschriften Erziehungsberechtigte

Hinsehen, nicht wegschauen!



Wir sagen **NEIN** zu:

**Gewalt, Sexismus,
Rassismus und
Extremismus**

**Jedes Opfer, ob in Familie, Schule oder
Verein, ist eines zu viel!**

Informationen zur
Kampagnenreihe **“Respekt”** unter
www.hbv-basketball.de oder unter
respekt@hbv-basketball.de



HBV-Kampagne zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz im Sport

Auch wenn Kinder und Jugendliche in Sportvereinen nur stundenweise betreut werden, können hier Vorfälle von Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller oder anderer Formen von Gewalt sichtbar werden.

Verantwortliche in Sportvereinen und -verbänden dürfen nicht wegschauen, sondern sollen eine Kultur des Hinsehens leben. Das bedeutet, dass der Kinderschutz im Verein und Verband verankert ist und es ein gemeinsames Verständnis davon gibt, wie für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein und Verband gesorgt werden kann. Dies erfordert, Probleme wahrzunehmen und den Mut, diese anzusprechen.

Um deutlich zu machen, dass der hessische Basketballverband hier aktiv vorgehen möchte, bereitet der Verband eine Satzungsänderung vor, um das Kindeswohl und den Kinderschutz als Leitbild aufzunehmen.

Wir unterstützen die Vereine bei dieser wichtigen Aufgabe mit folgenden Maßnahmen:

- ➔ Bereitstellung Plakate und Flyer zur Verteilung
- ➔ Bereitstellung von Handlungsempfehlungen für einen Verdachtsfall im Internet
- ➔ Bereitstellung von Kontaktadressen für eine professionelle und schnelle Unterstützung
- ➔ Bereitstellung von Vordrucken für einen Ehrenkodex, der von Trainern oder anderen Funktionsträgern im Verein unterschrieben werden sollte.
- ➔ Einrichtung einer verbandsinternen Mailadresse zur Kontaktaufnahme respekt@hbv-basketball.de
- ➔ Qualifizierungsmaßnahmen für Trainer und Schiedsrichter als Pflichtbestandteil der jeweiligen Ausbildung



HBV-Schiedsrichterordnung

I. – Regelungsgegenstand

§ 1

1. Die Schiedsrichterordnung des HBV (HBV-SRO) regelt in Ergänzung zur DBB-SRO das Schiedsrichterwesen im HBV. Bestimmungen der HBV-SRO verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie der DBB-SRO widersprechen.
2. Schiedsrichter im Sinne der HBV-SRO sind diejenigen, die im Besitz einer DBB-Schiedsrichterlizenz, einer E-Lizenz oder einer anderen Schiedsrichter-Lizenz, die vom DBB oder Landesverband herausgegeben wird, sind.

II. – Organe des Schiedsrichterwesens

§ 2

1. Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Vizepräsidenten des Ressorts III; die Aufgaben nimmt der Referent für das Schiedsrichterwesen (Ref-SRW) wahr. Der Ref-SRW wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten für das Ressort III vom Präsidium ernannt. Der Ref-SRW hat dem Vizepräsidenten für das Ressort III auf Anforderung Bericht zu erstatten.
2. Der Ref-SRW wird von dem HBV-Schiedsrichtereinsatzleiter (HBV-SREL), der HBV-Schiedsrichterkommission (HBV-SRK), den Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen in den Bezirken (Bezirksschiedsrichterwarte) und den Vereinsschiedsrichterwarten unterstützt.

§ 3

1. Die Aufgabe des Ref-SRW besteht in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen in den Bezirken, den Referenten für das Schiedsrichterwesen anderer Landesverbände, der Regionalliga Südwest und des DBB. Er koordiniert die Arbeiten innerhalb der HBV-SRK. Der Ref-SRW vertritt das Schiedsrichterwesen des HBV nach außen.
2. Der Ref-SRW veröffentlicht bis zum 01.10. die für das jeweilige Spieljahr gültige Schiedsrichterliste.
3. Der Ref-SRW beruft und entlässt den HBV-SREL und die weiteren Mitglieder der HBV-SRK. Der Ref-SRW ist Vorsitzender der HBV-SRK und der erweiterten HBV-SRK. Der Ref-SRW beruft seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern der HBV-SRK.

§ 4

Der HBV-SREL setzt die Schiedsrichter für alle Ligen oberhalb der Bezirksligen, für die Pokalspiele, für die Spiele zur Oberliga-Qualifikation und für die Spiele zur Hessischen Meisterschaft an. Der HBV-SREL kann die Ansetzungsbefugnis für Einzelbereiche auf andere Personen (SR-Einsatzstellen) übertragen.

Die Ansetzung und Umbesetzung von Schiedsrichtern für Spiele auf Bezirksebene (Pool-Bildung nach § 8) ist dem jeweiligen, nach den Vorschriften des Bezirks bestimmten, Verantwortlichen übertragen.

§ 4a

1. Die Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen in den Bezirken regeln und verwalten das Schiedsrichterwesen im Bezirk.
2. Sie sind insbesondere zuständig für
 - a. die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene
 - b. Erstellung der Ansetzungen der Vereine nach § 8.4
 - c. die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte in den Bezirken

- d. Schiedsrichtereinsatz und Schiedsrichterumbesetzung in allen Ligen auf Bezirksebene und in vom HBV übertragenen überbezirklichen Spielen
- e. Planung und Organisation von Schiedsrichterausbildungen (entsprechend der Vorgaben der „Richtlinien zur Aus- und –Fortbildung für Schiedsrichter des HBV“)
- f. Planung und Organisation von Fortbildungen auf Bezirksebene (entsprechend der Vorgaben der „Richtlinien zur Aus- und – Fortbildung für Schiedsrichter des HBV“).
- g. Maßnahmen zur Schiedsrichtergewinnung und zur Talentförderung auf Bezirksebene in Kooperation/ Absprache mit der HBV-SRK
- h. Durchführung von Coachingmaßnahmen auf Bezirksebene in Kooperation/Absprache mit der HBV-SRK
- i. Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und der HBV-SRK.

§ 5

1. Die HBV-SRK setzt sich aus dem Ref-SRW, dem Vizepräsidenten für das Ressort III, dem HBV-SREL und weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Die Aufgabe der HBV-SRK ist die Organisation und die Überwachung des Schiedsrichterwesens im HBV. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Besetzung und Durchführung der Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Bezirksebene mit Referenten
 - b. Referentenqualifikation
 - c. Erstellung von Inhalten und Richtlinien für Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - d. Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien für die SR-Ausbildungslehrgänge und Prüfungsfragen
 - e. Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter der überbezirklichen Leistungskader, die nicht auf RL- oder DBB-Ebene tätig sind,
 - f. Organisation der Leistungskader und Zuordnung von Schiedsrichtern zu Leistungskadern
 - g. Förderung von Schiedsrichtern überbezirklicher Spiele, Durchführung von Coachingmaßnahmen in überbezirklichen Spielen
 - h. Überwachung der Schiedsrichter und Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen gegen Schiedsrichter
 - i. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Ref-SRW beruft die Sitzungen der HBV-SRK ein und leitet diese. Der Ref-SRW hat eine Sitzung der HBV-SRK einzuberufen, wenn der Vizepräsident für das Ressort III oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der HBV-SRK dies verlangen.
4. Soweit nicht anders vorgeschrieben, entscheidet die HBV-SRK durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder der HBV-SRK. Beschlüsse sind in geeigneter Form, in besonderen Fällen ausschließlich den Betroffenen, bekannt zu machen.
5. Die HBV-SRK kann Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen. Die HBV-SRK kann für einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 2 HBV-SRO Arbeitskreise gründen. Die HBV-SRK kann Nicht-Mitglieder der HBV-SRK für die Mitarbeit in diese Arbeitskreise berufen.

§ 6

Der erweiterten HBV-SRK gehören neben den Mitgliedern der HBV-SRK die Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen in den Bezirken an. Es sollen jährlich zwei Sitzungen stattfinden, die vom Ref-SRW einberufen und geleitet werden.

III. – Schiedsrichteransetzungen

§ 7

Für die überbezirklichen Schiedsrichteransetzungen sind von der HBV-SRK die jeweiligen Einsatzleiter zu bestimmen.

§ 8

1. Alle Spiele müssen grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet werden.
2. Die SR-Ansetzung der Spiele auf HBV-Ebene erfolgt gemäß nachfolgendem Schema:

| Liga/Wettbewerb | Verantwortlichkeit für den Schiedsrichter-Einsatz/Ansetzung durch ⁴ |
|---|--|
| Seniorenspiele | |
| Oberligen HBV-SR-Einsatzleiter | HBV-SR-Einsatzleiter |
| Gemeinsam mit Sportausschuss ausgewählte Landesligen | HBV-SR-Einsatzleiter |
| alle anderen Landesligen | Bezirks-Kader-/Bezirks-Einsatzleiter |
| HBV-Pokal | HBV-SR-Einsatzleiter |
| Bezirksligen/Kreisligen | Bezirks(-Kader-)Einsatzleiter |
| Kreisligen Heimverein | Heimverein |
| Jugendspiele | |
| Oberligen: gemeinsam mit Jugend-Ausschuss ausgewählte Ligen | HBV-SR-Einsatzleiter |
| Oberligen: alle anderen Ligen | Heimverein |
| Landesligen | Heimverein |
| Bezirksligen | Heimverein |
| Kreisligen Heimverein | Heimverein |
| Qualifikations-Turniere zur OL/LL | HBV-SR-Einsatzleiter |
| Hessenmeisterschaften/HBV-Pokal | HBV-SR-Einsatzleiter |

3. Die Ansetzungen durch den HBV-SR-Einsatzleiter und den Bezirks-Kader-Einsatzleiter (siehe Tabelle) erfolgen vorzugsweise namentlich. In Spielen auf Bezirksebene gemäß § 15.3 und unterhalb der Jugend-Oberligen dürfen auch Schiedsrichter mit einer gültigen E-Lizenz eingesetzt werden. Bei Spielen der Jugend kann die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter stellen. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen.
4. Für die Senioren-Bezirksligen ohne Bezirkskader und Senioren-Kreisligen können die Bezirke eigene Regelungen treffen.
5. Vereine, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, die nur mit einer Senioren-Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen oder Vereine, die neben einer Seniorenmannschaft nur Mannschaften im Altersbereich U16 und jünger im Spielbetrieb haben, werden vor der Saison mit der gegenseitigen Wahrnehmung der Schiedsrichter-Einsätze für die Seniorenspiele beauftragt. Die Verantwortung für das jeweilige Spiel bleibt aber stets beim Heimverein.

§ 9

Der Vereinsschiedsrichterwart (VSRW) ist zuständig für den Einsatz von Schiedsrichtern des eigenen Vereins, wenn namentlicher Auftrag nicht erteilt ist. Beim Schiedsrichtereinsatz durch den Verein sind die geltenden Ordnungen und Ausschreibungen zu beachten.

§ 10

1. Die Schiedsrichter haben Spiele, für die sie angesetzt sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ordnungen und Ausschreibungen des DBB, des HBV sowie der geltenden Ausschreibung zu leiten.
2. Die Schiedsrichter haben Spiele, für die sie namentlich angesetzt sind, in offizieller Schiedsrichterkleidung des HBV zu leiten. Die offizielle Schiedsrichterkleidung des HBV bestimmt die HBV-SRK jeweils rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres.
3. Ein Schiedsrichter darf nur für einen Verein gemeldet sein. Ein Wechsel des Vereins ist unverzüglich dem Ref-SRW mitzuteilen.
4. Ein Schiedsrichter darf nur für zwei unmittelbar hintereinanderliegende Spiele eingesetzt werden. Bei weiteren Spieleinsätzen ist dem Schiedsrichter eine Ruhepause von mindestens 1 1/2 Stunden zu gewähren. Bei Kurzspielen (Turnieren) kann ein mehrfacher Einsatz hintereinander bis zu einer Gesamtdauer von drei Stunden erfolgen. Es bleibt einem Schiedsrichter freigestellt, ein drittes Spiel ohne Ruhepause zu leiten.
5. Eine direkte Weitergabe von Spielaufträgen ist bei allen namentlich angesetzten Ligen nur mit Einverständnis der zuständigen SR-Einsatzstelle zulässig.
6. Fällt ein Spiel aus, weil die namentlich angesetzten Schiedsrichter oder die Schiedsrichter des mit der Erbringung der Schiedsrichterleistung beauftragten Vereins nicht erschienen sind, werden dem Verein des Schiedsrichters zusätzlich zu einer Strafe wegen Nichtantretens gemäß HBV-Strafenkatalog die nachgewiesenen Fahrtkosten analog § 21 HBV-FO auferlegt, soweit diese von dem betroffenen Verein binnen einer Woche nach dem ausgefallenen Spiel bei der Spielleitung geltend gemacht wurden. Gleiches gilt für zusätzlich entstehende und nachgewiesene Hallenkosten.
7. Fällt ein Spiel aus, weil die Schiedsrichter des verantwortlichen Heimvereins nicht erschienen sind, wird dem Verein zusätzlich zur Strafe wegen Nichtantretens gemäß des Strafenkatalogs der jeweiligen Ausschreibung das Spiel als verloren gewertet. Eine Erstattung von Fahrtkosten kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
8. Zuständig für die Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter bei Nichtantreten, Einsetzen einer Unterschrift eines nicht angetretenen Schiedsrichters, verspäteter oder nicht ausreichend begründeter Rückgabe eines Spielauftrages oder Ausführen von Spielaufträgen ohne offizielle Schiedsrichterkleidung entsprechend des Strafenkatalogs der jeweiligen Ausschreibung ist die Spielleitung oder deren Beauftragter.

§ 11

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich unaufgefordert vor dem Spiel mit ihrer SR-Lizenz auszuweisen sowie Namen und Lizenz-Nummer lesbar auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

§ 12

1. Die Entsendung eines Schiedsrichterbeobachters ist beim Ref-SRW zu beantragen. Die HBV-SRK bestimmt Personen, die als Schiedsrichterbeobachter eingesetzt werden.
2. Ergibt eine Überprüfung des Schiedsrichters durch einen nach § 12 Abs. 1 HBV-SRO benannten Schiedsrichterbeobachter, dass ein Schiedsrichter die praktischen Anforderungen nicht mehr erfüllt, die nach den Richtlinien des DBB und HBV an einen Schiedsrichter im Rahmen der Prüfung für die Lizenz, die der Schiedsrichter besitzt, zu stellen sind, so kann die HBV-SRK die Einsatzberechtigung dieses Schiedsrichters durch einstimmigen Beschluss entziehen.

IV. Schiedsrichtergestellung

§ 13

1. Jeder Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt, ist für die Besetzung der eigenen Spiele nach § 8.2. sowie der Spiele nach § 8.4 verantwortlich.

V. Aus- und Fortbildung

§ 14

1. Um es den Mitgliedsvereinen zu ermöglichen, eine dem Spielbetrieb entsprechende Zahl von geprüften Schiedsrichtern zu stellen, werden in jedem Jahr Ausbildungslehrgänge für Schiedsrichter durchgeführt.
2. Näheres regeln die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Schiedsrichterkommision vom Präsidium beschlossen.

§ 15

1. Im Rahmen der SR-Ausbildung wird den SR-Kandidaten, die die theoretische Prüfung erfolgreich bestanden haben, eine E-Lizenz erteilt.
2. Näheres regeln die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die E-SR-Lizenz berechtigt zum Einsatz als SR in:
 - Spielen im Bezirk Darmstadt der Kreisligen B und C Herren und der Bezirks- und Kreisliga Damen.
 - Spielen im Bezirk Frankfurt der Kreisligen B und C Herren und der Bezirks- und Kreisliga Damen.
 - Spielen im Bezirk Gießen der Kreisligen B und C Herren und der Bezirksliga Damen.
 - Spielen im Bezirk Kassel der Kreisliga Herren und der Bezirksliga Damen.
 - Pokalspielen, wenn beide Mannschaften den erlaubten Ligen angehören.
 - Jugendspielen unterhalb der Jugendoberliga.
4. Jugendliche E-SR sollen nur zu Spielen bis zur nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

§ 16

1. Die Schiedsrichter aus namentlich angesetzten Kadern müssen jedes Jahr erfolgreich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.
2. Die Schiedsrichter, die keinem Kader angehören und für die Vereine auf Bezirksebene pfeifen, müssen erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang des HBV teilnehmen. Umfang und Inhalte regelt die Richtlinien für Aus- und Fortbildungen.
3. Über die Einsatzberechtigung nach § 19 Abs. 1 HBV-SRO entscheidet darüber hinaus im Einzelfall die HBV-SRK.
4. Für die Einsatzberechtigung muss der Schiedsrichter in einem der letzten zwei Spieljahre aktiv tätig gewesen sein und in diesem Zeitraum an einer Fortbildung erfolgreich teilgenommen haben. Ansonsten ist ein gesonderter Antrag an den Ref-SRW zu stellen.

§ 17

1. Das Präsidium legt auf Anregung der HBV-SRK in den Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter fest:
 - a. Meldegeld für die Schiedsrichter-Ausbildung
 - b. Meldegeld für Seiteneinsteiger
 - c. Prüfungsgebühren
2. Für Coaching-, Fortbildungsmaßnahmen und das Videoportal der Schiedsrichter entrichten
 - a. alle Bezirksliga-Vereine € 15,00
 - b. alle Landesliga-Vereine pro Team € 30,00
 - c. alle Senioren-Oberliga-Damen-Vereine € 45,00
 - d. alle Senioren-Oberliga-Herren-Vereine € 90,00
 - e. alle Jugend-Oberliga-Vereine pro Team € 15,00Der Kostenbeitrag wird jährlich mit dem Meldegeld bzw. nach Meldung erhoben.

VI. Kaderbildung und -zugehörigkeit

§ 18

1. Innerhalb des Schiedsrichterwesens des HBV sollen für den bezirklichen und überbezirklichen Spielbetrieb Leistungskader gebildet werden.
2. Die den Bezirkskadern zugeordneten Schiedsrichter sind berechtigt, Spiele der Bezirksligen innerhalb des HBVs zu leiten.
3. Die dem Hessenkader zugeordneten Schiedsrichter sind berechtigt, Spiele der Senioren-Landesligen und Senioren-Oberligen sowie Spiele in den namentlich angesetzten Jugend-Oberligen zu leiten. Die Entscheidung über die Liga, in welcher der Schiedsrichter eingesetzt wird, liegt bei der HBV-SRK.
4. Ein Schiedsrichter hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Einsätze in bestimmten Ligen, die Voraussetzungen dafür werden innerhalb der jeweiligen Kader von der HBV-SRK festgelegt.
5. Die HBV-SRK bietet rechtzeitig vor jedem Spieljahr Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Leistungskader an. Über Dauer und Inhalte entscheidet die HBV-SRK.

§ 19

1. Die Entscheidung über die jährliche Zusammensetzung eines Kaders aus nach § 18 Abs. 1 und Abs. 4 HBV-SRO namentlich gemeldeten und sonstigen interessierten Schiedsrichter trifft die HBV-SRK.
2. Die HBV-SRK benennt gegenüber den jeweiligen Referenten der Regionalliga Südwest und des DBB auf deren Anforderung Schiedsrichter des Hessen-Kaders für den Einsatz in Regionalligen und Ligen des DBB.
3. Die HBV-SRK trifft ihre Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 und 2 HBV-SRO nach pflichtgemäßem Ermessen. Die HBV-SRK wird bei diesen Entscheidungen die individuelle Leistungsfähigkeit des Schiedsrichters, die Beurteilung seiner bisherigen Leistungen durch Schiedsrichtercoaches und Trainer, sein Auftreten, die Ergebnisse von Prüfungen innerhalb der Fortbildungsveranstaltungen sowie den Bedarf an Schiedsrichtern für die jeweiligen Kader bzw. für den Einsatz oberhalb des Spielbetriebes des HBV berücksichtigen.

VII. Spielleitungshonorare, Fahrtkosten und Abrechnung

§ 20

1. Jeder Schiedsrichter erhält pro Spiel:

| | 2018/19 | 2020/21 |
|---|---------|---------|
| Jugendspiele U10 / U12 | 15,00 € | 15,00 € |
| Jugendspiele in Landesliga, auf Bezirksebene und im Hessenpokal U12 | 15,00 € | 17,50 € |
| Landesliga Damen und Seniorenspele auf Bezirksebene | 22,50 € | 25,00 € |
| Oberliga Damen und Landesliga Herren | 27,50 € | 30,00 € |
| Oberliga Herren | 40,00 € | 45,00 € |
| Senioren Ü35 / Ü40 | 25,00 € | 25,00 € |
| Jugend-Oberligen | 22,50 € | 25,00 € |
| Hess. Jugendmeisterschaften | 22,50 € | 25,00 € |
| Hess. Jugend – Pokal U14 – U20 | 22,50 € | 25,00 € |
2. Bei verkürzter Spielzeit reduzieren sich die Spielgebühren um 5,00 €, ausgenommen Jugendspiele U12.
3. Bei Pokalspielen der Senioren sind Spielleitungshonorare der Spielklasse des höherklassigen Spielpartners (maximal 35,00 €) zu zahlen.
4. Der Heimverein trägt das Spielleitungshonorar, auch wenn der Gastverein den 2. Schiedsrichter stellt. Bringt der Gastverein einen Schiedsrichter mit, so trägt der Gastverein die Fahrtkosten für diesen Schiedsrichter.

§ 21

1. Tagegelder oder Zeitgelder werden nicht gezahlt. An Fahrtkosten werden erstattet:
 - a. bei der Benutzung der Eisenbahn die Rückfahrkarte 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und Kosten des örtlichen Nahverkehrs,
 - b. bei Benutzung eines PKW € 0,30 pro gefahrenem Kilometer; bei Anreise von zwei Schiedsrichtern in einem PKW € 0,32 pro gefahrenem Kilometer, zuzüglich notwendiger Parkgebühren.

2. Der HBV-SREL und die SR-Einsatzstellen können die gemeinsame Anreise namentlich angesetzter Schiedsrichter oder bei Schiedsrichteransetzungen von Vereinen anregen. Die gemeinsame Anreise ist freiwillig. Reisen Schiedsrichter gemeinsam in einem PKW an, ist nur die Abrechnung nach § 21 Abs. 1b HBV-SRO zulässig.

§ 22

Spielleitungshonorar und Fahrkosten stehen dem Schiedsrichter auch dann zu, wenn ohne sein Verschulden ein Spiel, zu dem er einsatzbereit erschienen ist, ausfällt.

- Ist der Schiedsrichter zu zwei aufeinanderfolgenden Spielen angesetzt, und fällt das zweite Spiel aus, erhält er Spielleitungshonorar nur für das erste Spiel.
- Wird nur das zweite Spiel durchgeführt, erhält der Schiedsrichter Spielleitungshonorare für beide Spiele.

§ 23

1. Schiedsrichter sind bei der Ausführung von Spielaufträgen und bei der Abrechnung zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Verstöße können disziplinarisch durch Verweis, zeitliche Sperre als Schiedsrichter oder Lizenzentzug geahndet werden. Die Entscheidung über vorgenannte Sanktionen trifft die HBV-SRK nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters. Der Ref-SRW kann einen Schiedsrichter bei grober Pflichtverletzung bis zum Abschluss des Verfahrens von jeder Tätigkeit als Schiedsrichter suspendieren.
2. Verstößt ein Schiedsrichter vorsätzlich gegen die Spielregeln, Ordnungen oder andere für ihn geltende Bestimmungen, insbesondere gegen seine Pflicht zur Unparteilichkeit oder verhält er sich verbandsschädigend, so kann die HBV-SRK den Schiedsrichter durch Verwarnung, Geldstrafe bis 250 €, bei groben Verstößen durch zeitweiligen oder endgültigen Entzug der Einsatzberechtigung bestrafen. Der endgültige Entzug der Einsatzberechtigung setzt einen einstimmigen Beschluss der HBV-SRK voraus.

VIII. Sonstiges

§24

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des HBV.

§ 25

Die Vereine haften gesamtschuldnerisch für ihre Schiedsrichter. Dies gilt insbesondere für verhängte Strafen gegen Schiedsrichter.

§ 26

Die HBV-SRO kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Stand: VT 11.05.2019

Richtlinien zur Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter

I. - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen die Prüfungsrichtlinien des Deutschen Basketball-Bundes für Schiedsrichter (DBB-SRO) sowie die Schiedsrichterordnung des Hessischen Basketball Verbandes (HBV-SRO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeit der Bezirke

Die Planung, Organisation und Durchführung der Schiedsrichterausbildung im Sinne der § 8 ff. wird durch die Schiedsrichterkommission des Hessischen Basketball Verbandes (HBV-SRK) gewährleistet. Die Ausbildung richtet sich nach den Maßgaben der Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und den vom DBB erlassenen Aus- und Fortbildungsrichtlinien. Die Schiedsrichter-Ausbildung wird in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen in den Bezirken des Hessischen Basketball Verbandes (Bezirks-Schiedsrichterwarte) durchgeführt.

Die Förderung und Entwicklung von Schiedsrichtern auf Bezirksebene sowie deren Fortbildung auf Bezirksebene wird den jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterwarten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen. Der jeweilige Bezirks-Schiedsrichterwart kann die in diesem Absatz genannten und die ihm innerhalb dieser Richtlinie weiter übertragenen Befugnisse auf Dritte übertragen.

§ 3 Benennung von Referenten und Prüfern

Die HBV-SRK benennt jährlich Referenten und Co-Referenten für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern auf Bezirksebene (die Bezirks-Schiedsrichterwarte haben ein Vorschlagsrecht). Die Referententätigkeit als Lehrgangleiter setzt eine gültige DBB Schiedsrichterausbilderlizenz voraus.

Die Zuweisung von Referenten zu Lehrgängen, Fortbildungen, Prüfungsspielen und Coachings hat gemäß der folgenden Tabelle zu erfolgen:

| Maßnahme | Referent | Prüfer / Coach |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| SR-E- und SR-D-Ausbildung | Zuweisung durch HBV-SRK | |
| Prüfungsmodule | Zuweisung durch HBV-SRK | |
| Bezirksfortbildungen | Zuweisung durch HBV-SRK | |
| Prüfungsspiele | | Zuweisung durch Bezirk* |
| *mit Kenntnis der HBV-SRK | | |
| Coaching-Maßnahme (überbezirklich) | Zuweisung durch HBV-SRK | |
| Coaching-Maßnahme (auf Bezirksebene) | Zuweisung durch Bezirk | |

II. SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG UND -PRÜFUNG

§ 4 Festlegung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

Die innerhalb der Schiedsrichterausbildung im Sinne von §§ 7 ff. dieser Richtlinie zu vermittelnden Inhalte und Prüfungsanforderungen werden von der Schiedsrichterkommission des Hessischen Basketball Verbandes (HBV-SRK) in Abstimmung mit der Erweiterten Schiedsrichterkommission des Hessischen Basketball Verbandes festgelegt.

§ 5 Lehrgangszeiten

LSE-Lehrgänge sollen frühestens am zweiten Wochenende im Mai und spätestens am letzten Wochenende vor Saisonbeginn stattfinden. In Ausnahmefällen sind auch Lehrgänge im laufenden Spielbetrieb möglich.

LSD-Lehrgänge sollen frühestens im Januar und spätestens im April stattfinden.

[Platzhalter für LS-D-Ausbildung]

§ 6 Planung, Organisation und Durchführung

Die Anzahl der E-Ausbildungen, welche in den Bezirken stattfinden, wird jährlich durch die HBV-SRK in Absprache mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten festgelegt. Die Anzahl der Lehrgänge in den jeweiligen Bezirken richtet sich u.a. nach der Interessentenlage.

Der jeweilige Bezirks-Schiedsrichterwart hat die in seinem Bezirk stattfindenden LSE-Lehrgänge spätestens bis zum 31.01. desselben Jahres unter Angabe von Lehrgangsort und Datum an die HBV-SRK zu melden. Diese gibt den Lehrgang über die Plattform Veasy zur Anmeldung frei.

Die Anzahl der Prüfungsmodule richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer. Die HBV-SRK nimmt zwecks Organisation im Laufe eines Ausbildungsjahres Kontakt mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten auf. Mehrere Bezirke können nach Abstimmung mit der HBV-SRK gemeinsame Lehrgänge und Prüfungen ausschreiben.

§ 7 Gliederung der Ausbildung

Die Schiedsrichterausbildung richtet sich nach den Maßgaben der DBB-SRO. Diese definiert die Lizenzstufen der

Schiedsrichterausbildung wie folgt:

- Lizenzstufe E (Grundausbildung)
- Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung)
- Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung)
- Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport)
- Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzschiedsrichter)

Die jeweiligen Landesverbände organisieren die Ausbildung der Lizenzstufen E bis einschließlich C und führen diese durch. Die LS-E Ausbildung ist nicht an eine LS-D Ausbildung gebunden. Nach erfolgreichem Absolvieren der LS-E Ausbildung können die Teilnehmer selbstständig entscheiden, ob sie die Ausbildung der Lizenzstufe D antreten wollen. Eine zeitliche Vorgabe hierfür ist nicht vorhanden.

Zu Beginn der Schiedsrichterausbildung sollte der Teilnehmer mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 8 LSE-Lehrgang

Der LSE – Lehrgang ist die Grundausbildung für Basketball-Schiedsrichter. Er besteht aus zwei voneinander getrennten Teilen:

- E-Learning (Theorie) – über die E-Learning Plattform des DBB (DBB-Campus)
- Präsenzlehrgang (Praxis)

Das E-Learning wird vollständig durch den DBB über den DBB-Campus bereitgestellt und von den Teilnehmern von einem Computer ihrer Wahl absolviert. Die erfolgreiche Teilnahme des E-Learning-Teils ist Voraussetzung für den Präsenzlehrgang und muss hier nachgewiesen werden. Das E-Learning wird durch die Teilnehmer ca. 14 Tage vor dem Präsenzlehrgang absolviert.

Der Präsenzlehrgang wird an einem Wochenendtag (10-18 Uhr inkl. 1 Stunde Mittagspause) ausgetragen. Das Curriculum dieses Teils wird durch den DBB vorgegeben und durch die HBV-SRK in Form eines Ausbildungshandbuchs an die Referenten weitergegeben. Die Inhalte des Präsenzlehrgangs bestehen aus Praxisübungen zur Schiedsrichtertechnik, Entscheidungstraining in verschiedenen Bereichen und Kommunikation (Auszüge). Zudem wird an diesem Tag ein Regelfragentest abgehalten, welcher von allen Teilnehmern zwingend zu bestehen ist.

Ein LSE-Lehrgang wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 20 Personen begrenzt. Der Praxisteil wird von mindestens zwei Referenten durchgeführt. Die zu verwendenden Materialien werden nach §4 von der HBV-SRK zur Verfügung gestellt. Der LSE -Lehrgang beinhaltet eine theoretische Prüfung. Nach dem Lehrgang erhält der Teilnehmer seine Lizenz durch den DBB.

§ 9 LSD-Lehrgang

[Platzhalter für den LS-D-Lehrgang]

§ 10 LS-C-Lehrgang

Die HBV-SRK führt gemäß den Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes Lehrgänge für LS-D-Schiedsrichter durch, die in überbezirklichen Spielen zum Einsatz kommen werden. Umfang, Inhalte der sowie Kriterien für das erfolgreiche Absolvieren eines LSC-Lehrgangs werden von der HBV-SRK festgelegt.

§ 11 Prüfungsmodul

Schiedsrichter der Lizenzstufe E, welche die theoretische D-Ausbildung vollständig absolviert haben, sind zur praktischen Prüfung in Form des Prüfungsmoduls zugelassen. Die Ableistung der praktischen Prüfung vor Abschluss der theoretischen D-Ausbildung ist unzulässig.

Im Rahmen des Prüfungsmoduls leiten die zu prüfenden LSE-Schiedsrichter paarweise Spielabschnitte zwischen zwei Demoteams. Die Demoteams müssen mindestens den mU18-Bezirksligen oder den Herren-Kreisligen entstammen (ein Prüfungsmodul mit Damen-Senioren Teams kann auf Nachfrage und vorbehaltlich einer geeigneten Bewerbung für E-Schiedsrichterinnen angeboten werden). Die Kriterien zum erfolgreichen Bestehen der praktischen Prüfung werden den Teilnehmern im Rahmen der D-Schiedsrichterausbildung erläutert.

Die Teilnehmerzahl für ein Prüfungsmodul ist auf 16 Teilnehmer begrenzt. Die Organisation der Prüfungsmodule ist Aufgabe der Bezirks-Schiedsrichterwarte.

§ 12 Prüfungsspiel

Im Falle eines Nichtbestehens der praktischen Prüfung oder bei Nichtdurchführung eines Prüfungsmoduls kann eine praktische Ersatzprüfung in Form eines Prüfungsspiels erfolgen. Das Prüfungsspiel hat über die gesamte Dauer eines Spiels zu erfolgen. Je Prüfungsspiel darf nur ein Teilnehmer geprüft werden. Der zu prüfende Schiedsrichter wählt gemeinsam mit dem jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterwart unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 4 HBV-SRO ein geeignetes Prüfungsspiel aus. Der Bezirks-Schiedsrichterwart hat außerdem einen Prüfer zu organisieren. Die zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Verein des Schiedsrichters.

§ 13 Erteilung der Schiedsrichterlizenz

Mit erfolgreichem Absolvieren beider Teile der E-Schiedsrichterausbildung gem. § 8 dieser Richtlinie durch den Teilnehmer erfolgt die Erteilung der Schiedsrichterlizenz (Stufe E) durch den Deutschen Basketball-Bund. Mit bestandener praktischer Prüfung und nach Prüfung der Erfüllung aller Bedingungen der D-Schiedsrichterausbildung, so wie sie sich aus §§ 9 bis 10 dieser Richtlinie ergeben, erteilt der Deutschen Basketball-Bund die Schiedsrichterlizenz (Stufe D).

§ 14 Reaktivierung eines Schiedsrichters

Inaktive Schiedsrichter können innerhalb von 3 Jahren durch Teilnahme an einer Schiedsrichter-Fortbildung reaktiviert werden. Schiedsrichter, welche im Besitz einer nicht aktiven DBB-Lizenz sind und länger als drei Jahre keine Fortbildung besucht haben, haben die Möglichkeit, ihre Lizenz durch die Teilnahme an einem Reaktivierungs-Modul zu aktivieren.

Die Reaktivierungs-Module finden bei Bedarf und nach Absprache statt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen. Inhaltlich werden die Regeländerungen der vergangenen Jahre zusammengefasst und wichtige administrative Aufgaben wiederholt. Neben der Teilnahme setzt die Reaktivierung das erfolgreiche Bestehen eines Regeltests voraus.

§ 15 Meldegeld

Die Schiedsrichterausbildung im Sinne der §§ 7 ff. soll kostendeckend gestaltet werden. Für die Teilnahme an der Schiedsrichterausbildung wird Meldegeld erhoben. Dies ist bei Zulassung des Teilnehmers zur jeweiligen Schiedsrichterausbildung insgesamt und ohne Abzüge fällig.

- Das Meldegeld für die Teilnahme an der E-Schiedsrichterausbildung beträgt EUR 65,00 (Hierin enthalten ist die E-Learning Gebühr in Höhe von EUR 11,90 inkl. MwSt, welche durch den HBV an den DBB abgeführt wird).

Das Meldegeld umfasst die Teilnahme am E-Learning sowie dem Präsenzlehrgang.

- Das Meldegeld für die Teilnahme an der D-Schiedsrichterausbildung beträgt EUR 65,00 (Hierin enthalten ist die E-Learning Gebühr in Höhe von EUR 11,90 inkl. MwSt, welche durch den HBV an den DBB abgeführt wird). Das Meldegeld umfasst die Teilnahme am E-Learning, dem Präsenzlehrgang und der erstmaligen Teilnahme am Prüfungsmodul.

- Für Teilnehmer, die gem. § 14 dieser Richtlinie an einem Reaktivierungsmodul teilnehmen, wird ein Meldegeld von EUR 20,00 erhoben.

Meldegelder sind bis spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn auf das bei der Anmeldung genannte Konto zu überweisen. Der ordnungsgemäße Geldeingang wird von der Geschäftsstelle kontrolliert. Sollten die Meldegelder nicht fristgerecht auf dem genannten Konto eingehen, kann die Teilnahme an der Ausbildung nicht gewährt werden. Kosten, die seitens des DBB für die Ausstellung der Schiedsrichterlizenz erhoben werden, sind im Meldegeld nicht enthalten.

Anmeldungen über Veasy sind stets verbindlich und haben im Falle des LSE-Lehrgangs spätestens sechs Wochen vor Beginn des LSE-Lehrgangs zu erfolgen. Bricht ein Teilnehmer die Schiedsrichterausbildung ab, wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. Sollte ein Teilnehmer trotz Anmeldung nicht teilnehmen können, kann der Verein nach Rücksprache mit dem Bezirks-Schiedsrichterwart einen Ersatz-Teilnehmer (auch von einem anderen Verein) benennen. Für die Kostenregelung untereinander sind die Vereine verantwortlich. Der Ersatzteilnehmer muss bis spätestens 16 Tage vor Lehrgangsbeginn benannt werden, da sonst die Teilnahme am E-Learning nicht möglich ist.

III. FORTBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN

§ 16 Fortbildungsumfang und Fortbildungsinhalte

Die Kriterien und der Fortbildungsumfang, die zum erfolgreichen Absolvieren einer Fortbildungsveranstaltung angesetzt werden, sind von der HBV-SRK rechtzeitig vor den Fortbildungsveranstaltungen festgelegt und kommuniziert. Die innerhalb der Fortbildungsveranstaltungen zu vermittelnden Inhalte werden von der HBV-SRK festgelegt.

Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist immer erst mit dem Besuch der kompletten Fortbildung (Startzeit bis zum vom Referentin bzw. Referenten kommunizierten Ende der Veranstaltung) und dem Erfüllen der festgelegten Kriterien, z.B. dem Bestehen eines durchgeführten Tests, gegeben. Ein nicht bestandenes Kriterium oder eine abgebrochene Fortbildung kann jederzeit durch die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Fortbildung ausgeglichen werden.

§ 17 Planung, Organisation und Durchführung

Die Anzahl der Fortbildungen, welche in den Bezirken stattfinden, wird jährlich durch die HBV-SRK in Absprache mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten festgelegt. Die Anzahl der Lehrgänge in den jeweiligen Bezirken richtet sich u.a. nach der Zahl der im Bezirk gemeldeten Schiedsrichter.

Der jeweilige Bezirks-Schiedsrichterwart hat die in seinem Bezirk stattfindenden Fortbildungen spätestens bis zum 30.06. des Jahres unter Angabe von Lehrgangsort und Datum an die HBV-SRK zu melden. Diese gibt die Fortbildung über die Plattform Veasy zur Anmeldung frei.

§ 18 Meldegeld

Für die Teilnahme an der Schiedsrichterfortbildung wird Meldegeld erhoben. Dies ist bei Anmeldung des Teilnehmers zur jeweiligen Schiedsrichterfortbildung insgesamt und ohne Abzüge fällig. Für ein nicht bestandenes Kriterium oder eine abgebrochene Fortbildung findet keine Rückerstattung des Meldegeldes statt.

§ 19 Anrechnung von überbezirklichen Fortbildungsveranstaltungen

Vor Saisonbeginn stattfindende Fortbildungsveranstaltungen von Kadern im Sinne von § 8 DBB-SRO – im Bezirk oder überbezirklich – zählen als Fortbildungsveranstaltung.

IV. ENTWICKLUNG UND FÖRDERUNG VON SCHIEDSRICHTERN

§ 20 Kaderbildung in den Bezirken

Dem jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterwart wird angeraten, nach Bedarf zum Zwecke der Entwicklung und Förderung von Schiedsrichtern in den Bezirken und zur Vorbereitung eines überbezirklichen Einsatzes, insbesondere auch zur Förderung weiblicher Schiedsrichter, Schiedsrichterker in im Sinne von § 8 DBB-SRO für bestimmte Spielklassen innerhalb der Bezirke einzurichten.

§ 21 Voraussetzungen für Kaderzugehörigkeit

Der jeweilige Bezirks-Schiedsrichterwart kann die Zugehörigkeit zu einem Kader im Sinne von § 20 dieser Richtlinie von der Teilnahme an Lehrgängen, dem Bestehen von Prüfungen oder anderen Voraussetzungen abhängig machen.

§ 22 Einzelmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung in den Bezirken

Dem jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterwart wird es übertragen, nach Bedarf Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung einzelner Schiedsrichter (beispielsweise Coaching, Mentoring oder Sichtung) in ihrem Bezirk in- und außerhalb von Kadern nach § 20 dieser Richtlinie, insbesondere auch zur Förderung weiblicher Schiedsrichter, zu organisieren, auszuschreiben und durchzuführen. Der jeweilige Bezirks-Schiedsrichterwart wählt zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen geeignete Personen aus.

V. MELDEGELDER

Die Meldegelder für die Ausbildung (LS-E-Ausbildung, LS-D-Ausbildung, LS-C-Ausbildung, Wiederholung Regeltest) sowie für das Prüfungsmodul, Prüfungsspiel, Reaktivierungsmodul und für Fortbildungen werden wie folgt festgesetzt:

| Maßnahme | Meldegelder / Gebühr |
|---------------------------|--|
| LS-E-Ausbildung (§8) | 65,00 Euro |
| LS-D-Ausbildung (§9) | 65,00 Euro |
| LS-C-Ausbildung (§10) | kostenfrei |
| Prüfungsmodul (§12) | erstmalige Teilnahme kostenfrei (in Meldegeld für LS-D enthalten) bei Wiederholung: 20,00 Euro |
| Prüfungsspiel (§13) | 20,00 Euro Prüfungsgebühr zzgl. Fahrt- und Abwesenheitskosten für den angesetzten Prüfer |
| Reaktivierungsmodul (§14) | 20,00 Euro |
| SR-Fortbildung (§16) | 10,00 Euro |

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Inkrafttreten

Die bisherigen Richtlinien zur Aus- und Fortbildung werden hiermit ungültig. Diese Richtlinien werden durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

SR - Kommission, August 2018

HBV-Lehr- und Trainerordnung

§ 1

Die Lehr- und Trainerordnung des HBV (HBV-LTO) regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des DBB und des LSBH das Lehr- und Trainerwesen im HBV. Das Lehr- und Trainerwesen untersteht dem Vizepräsidenten Ressort I. Die Aufgaben nimmt der Referent für das Lehr- und Trainerwesen (RfLT) wahr. Er kann zu seiner Unterstützung eine Lehr- und Trainerkommission (LTK) berufen.

§ 2

Im Bereich des HBV können Trainer bzw. Übungsleiter von Vereinsmannschaften folgende Lizenzen erwerben:

- a. D-Lizenz / Basisqualifikation Schulsport mit dem Qualifikationsnachweis, Jugendmannschaften zu betreuen und zu trainieren sowie bei Schul-AGs zu assistieren
- b. C-Lizenz Breitensport / Schulsport mit dem Qualifikationsnachweis, Jugend- und Seniorenmannschaften zu betreuen und zu trainieren sowie Schul-AGs eigenständig zu betreuen
- c. C-Lizenz Leistungssport mit dem Qualifikationsnachweis, Jugend- und Seniorenmannschaften zu betreuen und zu trainieren
- d. DOSB-Lizenz C Breiten-/ oder Leistungssport mit dem Qualifikationsnachweis, allgemeine Bewegungsangebote im Basketball zu gestalten und die Bezuschussung nach den Richtlinien des LSBH zu erhalten, mit der C-Lizenz des HBV wird gleichzeitig die DOSB-Lizenz C Breiten- /oder Leistungssport erworben.
- e. Die Vereine müssen für Oberliga-Mannschaften (Senioren) einen Trainer mit mindestens C-Lizenz Breitensport / Schulsport einsetzen.
Die Vereine müssen für Oberliga-Mannschaften (Jugend) einen Trainer mit mindestens C-Lizenz Breitensport / Schulsport bzw. C-Lizenz Leistungssport (ab Saison 2019/20) einsetzen.

Die Vereine müssen für Landesliga-Mannschaften (Jugend) einen Trainer mit mindestens D-Lizenz einsetzen.
- f. Es können gegen eine Gebühr Übergangslizenzen beantragt werden. Näheres regeln die HBV-Ausschreibungen.

§ 3

Die Aus- und Fortbildung der Trainer bzw. Fachübungsleiter erfolgt durch den HBV nach den Richtlinien des DBB und in Abstimmung mit dem LSBH. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungslehrgänge sollen jährlich durchgeführt werden. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch den RfLT. Die Ausschreibung, Organisation und Leitung können delegiert werden.

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Präsidium festgelegt. Der Verein haftet für die angemeldeten Lehrgangsteilnehmer. Einzelheiten zu den Lehrgängen, Prüfungsinhalt und zum Prüfungsverfahren werden in einer Richtlinie zur HBV-LTO geregelt, die vom Präsidium auf Vorschlag des RfLT beschlossen wird. Die Richtlinie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4

Die jeweilige Lizenz wird nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung vom RfLT erteilt. Die Lizenzerteilung erfolgt durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist auf dem Ausweis zu vermerken. Die Lizenzen des HBV können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmt die Richtlinie zur HBV-LTO. Die Gültigkeitsdauer wird durch die Richtlinie zur HBV-LTO geregelt. Nach erfolgreicher Prüfung beträgt die erste Gültigkeitsdauer 4 Jahre. Vor Einführung der HBV-LTO bereits erworbene D- und C-Lizenzen (Altlicenzen) gelten als am 1.1.1979 erstmals erteilt. Die Geschäftsstelle führt eine Datei über die erteilten Lizenzen.

§ 5

Jeder lizenzierte Trainer bzw. Fachübungsleiter ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Näheres bestimmt die Richtlinie zur HBV-LTO. Bei erfolgter Fortbildung werden die Lizenzen von der Geschäftsstelle verlängert. Die Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz keine Fortbildung, so erlischt die Lizenz. In begründeten Ausnahmefällen kann der RfLT eine Lizenz zurückstufen, wenn dies vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt wird. Mit dem Erlöschen der Lizenz wird der Ausweis ungültig. Eine erloschene Lizenz kann nach erfolgter Fortbildung erneuert werden. Näheres bestimmt die Richtlinie zur HBV-LTO.

§ 6

Einem Trainer bzw. Fachübungsleiter kann die Lizenz entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des HBV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht. Hierüber entscheidet das Präsidium auf Antrag des RfLT.

§ 7

Die HBV-LTO kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

**Stand: Mai 2018
gez. Reiner Chromik**



SPALDING
TRUE TO THE GAME™

Sammlung der gültigen Verbandstagsbeschlüsse

1/71

Sämtliche Verbandstagsbeschlüsse der vergangenen Jahre werden hiermit aufgehoben. Dies betrifft nicht Beschlüsse, die in die zur Zeit geltende Satzung und die geltenden Ordnungen des HBV eingegliedert sind. Dieser Beschluß berührte auch nicht die Verabschiedung der neuen Spielordnung vom 24.5.1970, die mit Beginn der Spielzeit 1971/72 mit allen Bestimmungen in Kraft tritt.

7/71

Bei Meisterschaften, die vom Verband in Rundenform ausgeschrieben werden, erhalten der erste, bei Meisterschaften, die in einem Endspiel ausgespielt werden, der erste und zweite; bei Meisterschaften, die in einem Turnier ausgespielt werden, alle Turnierteilnehmer nach der Reihenfolge ihrer Platzierung Sieger- bzw. Ehrenurkunden.

2/89

Innerhalb der jährlichen Trainerausbildung führt der Hessische Basketball Verband Lehrgänge durch, auf denen in einem Tag die C-Schiedsrichter-Lizenz erworben werden kann. Die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der/Die Teilnehmer/in ist mindestens 25 Jahre alt.
2. Der/Die Teilnehmer/in hat wenigstens fünf Jahre aktiv als Spieler/in oder Trainer/in am Spielbetrieb teilgenommen oder ein Sportlehrerexamen mit Schwerpunkt Basketball abgelegt. Der Beschluß ist ggf. in die Richtlinien zur Schiedsrichter-Ausbildung und -Fortbildung aufzunehmen.

2/98

Die Spielleitung ist berechtigt Spiele der vom HBV ausgeschrieben Wettbewerbe unter Verbandsaufsicht zu stellen. Die beauftragte Person hat ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten der Verbandsveranstaltung und ihr obliegt die Beobachtung der Sportdisziplin. Die Verbandsaufsicht hat einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der beobachteten Veranstaltung an die zuständige Spielleitung abzugeben. Auf Grund des Berichtes kann die Spielleitung bei Bedarf Strafen gemäß den HBV-Strafenkatalog aussprechen.

1/99

Der Bewerbungsschluss für die Ausrichtung von Vor- und Endturnieren für die Hessischen Jugendmeisterschaften ist der 31.12. eines jeden Jahres. Der Meldeschluss für die namentliche Meldung der Vereine durch die Bezirke ist der Sonntagabend 20 Uhr vor dem Wochenende der Vorturniere.

5/2001

Der Verbandstag fasst folgenden Beschluss: (VTB 5/2001)
Zur besseren Lesbarkeit wird in den Ordnungen, sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, nur noch die männliche Form benutzt und hierzu ausdrücklich festgestellt, dass damit natürlich auch die weiblichen Personen (Spielerinnen, Spielleiterinnen, Schiedsrichterinnen, Trainerinnen, Vorsitzende, Rechtswartinnen usw.) gemeint sind.
Das Präsidium wird ermächtigt, die Ordnungen dementsprechend redaktionell zu überarbeiten.
Der VTB 5/2001 wird im Handbuch den Ordnungen vorangestellt.

2/2004

Die Bezirke sind berechtigt, Vereine, die bei dem Bezirkstag nicht vertreten sind, mit einer Geldbuße zu belegen. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet der jeweilige Bezirkstag.
Die Geldbuße wegen Abwesenheit beim Bezirkstag darf höchstens die Hälfte der Summe betragen, die wegen Abwesenheit beim Verbandstag verhängt wird.
Jeder Bezirk verfügt in eigener Verantwortung über die Mittel, die aus diesen Geldbußen zufließen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des HBV zu beachten,

1/2006

Ab der Saison 2007/2008 müssen die Seniorenmannschaften der Oberliga von einem lizenzierten Trainer (mind. C-Lizenz) betreut werden.

Bei Nichterfüllung der Auflage wird ab der Saison 2008/2009 eine Ordnungsstrafe von 150,00 € fällig.

Im Rahmen der Sonderregelung der Richtlinie zur Lehr- und Trainerordnung kann die LTK für ein Jahr eine Übergangslizenz ausstellen.

1/2007

Im Postverkehr des HBV können Strafen bis zur Höhe von 150,00 € per E-Mail verschickt werden. Wenn der Adressat den Empfang der elektronischen Post nicht innerhalb von 7 Tagen bestätigt, erfolgt die Zustellung per Post unter Anrechnung der erhöhten Verfahrenskosten (Einschreiben / Rückschein).

2/2007

Der Schiedsrichtereinsatz in den Oberliga-Wettbewerben der Jugend wird durch Ausschreibung der Spielleitung geregelt.

1/2008

Die HBV-Ausschreibung für den Jugendspielbetrieb wird wie folgt ergänzt:

Nicht wahrheitsgemäße Angaben zu den Plazierungen der letzten Jahre auf dem Meldeblatt für die OL-Qualifikation ziehen eine Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € nach sich.

1/2009

Bei der Sitzung einer Kommission hat der zuständige Vizepräsident / Ressortleiter Stimmrecht.

1/2015

Die Regelung in der HBV-Ausschreibung I.K.1. bleibt auf die überbezirklichen Spiele beschränkt

1/2016

Die Oberligaspiele der männlichen Jugend U12 bis U18 sind in der Saison 2016/2017 von einem Schiedsrichter aus dem HBV-SR-Kader und einem D - Schiedsrichter des Heimvereins zu leiten.

2/2016

Die Oberligaspiele der weiblichen Jugend U15 sind in der Saison 2016-17 von einem Schiedsrichter aus dem HBV-SR-Kader und einem D – Schiedsrichter des Heimvereins zu leiten.

1/2017

Die Gebühren für STB, für Ausweitung der Spielberechtigung und für Übergangs-Trainerlizenzen sind mit Antragstellung zu bezahlen. Eine Bearbeitung der Vorgänge erfolgt erst nach Zahlungseingang auf dem HBV - Konto.

Stand: Mai 2017
gez. Michael Rüspler

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Wettbewerbe

Gemäß § 11 DBB-SO sowie § 3 HBV-SO schreibt der Hessische Basketball Verband (HBV) folgende Wettbewerbe für 2022/2023 aus:

1. Spiele der Oberliga (Damen und Herren)
2. Spiele der Landesliga (Damen und Herren)
3. Spiele um den Wanderpokal der Bezirkspokalsieger (Damen und Herren)
4. Hessische Meisterschaften der Altersklasse Ü35 weiblich und männlich
5. Hessische Meisterschaften der Altersklasse Ü40 weiblich und männlich
6. Spiele der Jugend im überbezirklichen Bereich (U12-U18, weiblich und männlich)
 - a. Spiele der Oberliga (U12-U18)
 - b. Spiele der Landesliga (U12-U18)
 - c. Spiele um die Hessenmeisterschaft (U12-U18)
 - d. Spiele zum Hessenpokal (U14,16,18 weiblich und männlich)
 - e. Spiele zum Hessenpokal U12 (weiblich) und U12 (mixed /männlich)
7. Spiele auf Bezirksebene
 - a. Damen und Herren
 - b. Bezirkspokal (Damen und Herren)
 - c. Altersklasse Ü35 weiblich und männlich
 - d. Altersklasse Ü40 weiblich und männlich
 - e. Meisterschaften der Jugend (weiblich und männlich) sämtlicher Altersklassen

B. Geltende Vorschriften

1. Für die oben aufgeführten Wettbewerbe gelten die Bestimmungen des internationalen Basketball Verbandes (FIBA), des Deutschen Basketball Bundes (DBB), wie sie in den Offiziellen Internationalen Spielregeln (F.I.B.A.-Spielregeln), der Satzung und den Ordnungen des DBB festgelegt sind, und des HBV, wie sie in der Satzung und den Ordnungen des HBV festgelegt sind.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung nach § 11 Abs. 3 und 4 DBB-SO können nur nach Beschluss des HBV-Sportausschusses erfolgen. Änderungen und Ergänzungen sind unverzüglich im Amtlichen Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.
3. Mannschaften einer Spielgemeinschaft werden nur dann zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft bis zum 2. Mai jeden Jahres beantragt und von dem Vizepräsident Ressort III bis zum Meldetermin genehmigt ist.
4.
 - a. Die Vereine haben eine Vorabmeldung ihrer Mannschaften bis zu dem von den Bezirken festgelegten Termin per Mail, Fax oder Brief an die bekannten Meldestellen zu richten. Diese Vorabmeldung dient der Einrichtung der Ligen im Internet.
 - b. Bis zum 01.06. eines jeden Jahres haben die Vereine über www.basketball-bund.net folgendes einzugeben:
 - offizielle Vereinsanschrift / Abteilungsleiter mit E-Mail-Adresse
 - Schiedsrichterwart mit E-Mail-Adresse
 - Mädchenbeauftragten / JugendwartVeränderungen bei den Hallen sind Vizepräsident Ressort III zu melden.
Die Aktualisierung dieser Daten MUSS von den Vereinen während des ganzen Jahres vorgenommen werden.
 - c. Bis zum 01. Juni eines jeden Jahres haben die Vereine die offizielle Meldung abzugeben:
 - Mannschaftsmeldung mit Ziffer, Heimspielterminen, Trainingszeit, Trikotfarbe und Mannschaftsverantwortlichem
 - Meldung der aktiven DBB-SR. Hierzu ist eine im Mai ausgedruckte Liste der für den Verein gemeldeten Schiedsrichter aus „basketball-bund.net“ beizufügen.

5. Am Spielbetrieb der Saison 2022 / 2023 können Vereine nur dann teilnehmen, wenn sie alle unter I.B.4. geforderten Angaben bis zum 01. 06. 2022 im Internet eingegeben haben.
Weiterhin ist Voraussetzung für die Teilnahme von Seniorenmannschaften am Spielbetrieb 2022 / 2023, dass alle finanziellen Rückstände aus dem abgelaufenen Spieljahr bis zum 01.06. 2022 beglichen wurden.
6.
 - a. Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird im Internet unter www.basketball-bund.net durch den Eintrag in die Spielerliste der jeweiligen Mannschaft festgelegt.
 - b. Auf der Spielerliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für den Verein eine Teilnahmeberechtigung nach §§ 19ff DBB-SO oder eine Sonder-teilnahmeberechtigung nach § 30 Abs. 3 DBB-SO, § 3 DBB-JSO besitzen.
 - c. Die Vornahme von Änderungen auf der Spielerliste sind nur im Rahmen der SO zulässig (siehe: §§ 25 – 30 DBB-SO). Über den Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung entscheidet der Vizepräsident Ressort III.
7. Alle offiziellen Mitteilungen des HBV werden im amtlichen Organ des HBV veröffentlicht (Internetseite www.hbv-basketball.de). Nachteile, die sich aus der Nichtkenntnis dieser Mitteilungen ergeben, gehen zu Lasten der betreffenden Vereine.
8. Erklärt ein Verein nach Rechtskraft der Abschlusstabelle den Verzicht auf die Anwartschaft oder das Teilnahmerecht gemäß § 16 DBB-SO, so hat er dem Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Ab dem 01.08. bis zur Beendigung eines Wettbewerbs ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe auszusprechen - siehe aber auch: I J 1 dieser Ausschreibung.

C. Spielleitung

1. Spielleitung für alle überbezirklich ausgeschriebenen Wettbewerbe im Seniorenbereich ist der Vizepräsident Ressort III.
2. Spielleitung für alle überbezirklich ausgeschriebenen Wettbewerbe im Jugendbereich ist der Vizepräsident Ressort IV.
3. Spielleitung für alle im Bezirk ausgeschriebenen Wettbewerbe ist der jeweilige Bezirksvorsitzende.
4. Zuständige Stelle im Sinne des § 16 DBB-SO ist überbezirklich im Seniorenbereich der Vizepräsident Ressort III, im Jugendbereich der Vizepräsident Ressort IV und in den Bezirken der jeweilige Bezirksvorsitzende.

D. Spielpläne

Die Spielpläne werden gemäß dem Rahmenterminplan erstellt. Der im Internet unter www.basketball-bund.net veröffentlichte Spielplan ist verbindlich.

1. Überbezirklich
 - a. Die verbindlichen Spielpläne werden für den Seniorenbereich im Auftrag des Vizepräsidenten Ressort III, für den Jugendbereich im Auftrag des Vizepräsidenten Ressort IV bekannt gegeben.
 - b. Nach Bekanntgabe können Änderungen im Spielplan nur nach den Bestimmungen der DBB-SO erfolgen.
2. Bezirksebene
 - a. Die Spielpläne werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder dessen Beauftragten aufgestellt und bekannt gegeben.
 - b. Nach Bekanntgabe können Änderungen im Spielplan nur nach den Bestimmungen der DBB-SO erfolgen.
3. Die Spielleitung ist verpflichtet nach Abschluss des Spielbetriebes gemäß § 14 Abs. 1 DBB-SO unverzüglich die Abschlusstabelle zu veröffentlichen.

E. Spielverlegung

1. Grundsätzlich sind Spielverlegungen nach Veröffentlichung des verbindlichen Spielplanes nicht mehr möglich.
2. Die Vereine haben jedoch die Möglichkeit 2 Wochen nach dessen Veröffentlichung, Spieltermine in Abstimmung mit dem Gegner und den bereits angesetzten Schiedsrichtern kostenfrei zu ändern.

3. Während der Saison kann ein Spiel dem Ort nach kostenfrei verlegt werden.
4. Einer Verlegung nach Zeit und / oder Tag ist nur bei Nichtverfügbarkeit der Halle oder bei Bereinigung der Ansetzungen am Spieltag möglich. Der neue Termin ist mit dem Gegner und den angesetzten Schiedsrichtern abzustimmen und rechtzeitig vor dem angesetzten Termin bei der Spielleitung zu beantragen.
5. Einem Antrag auf Spielverlegung ist zu entsprechen, wenn ein Spieler oder deren Trainer für seine Stammmannschaft zu DBB- oder LV-Maßnahmen auf Anforderung abgestellt werden. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem Spieltag zu stellen. Im Seniorenbereich ist bei Jugendmaßnahmen der Antrag abzulehnen. Dasselbe gilt bei Maßnahmen der LV, sofern ein Spieler betroffen ist, dessen Einsatzberechtigung auf dem Mannschaftsmeldebogen einer am Bundesliga-Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft ausgewiesen ist.
6. Solange Corona (noch) pandemisch ist, ist wegen coronabedingter Erkrankungen von Spielern und/oder Trainern eine Spielabsage verbunden mit einer Spielneuansetzung ausnahmsweise möglich. Die Neuansetzung ist entsprechend den Regelungen in II. A. 6 der HBV-Ausschreibung durchzuführen.

Für die Spielabsage gilt: Jede Spielpaarung kann von jeder der beteiligten Mannschaften maximal einmal abgesagt werden. Eine zweite Absage durch die gleiche Mannschaft führt zu deren Spielverlust mit 0:20 Korb- und -1 Wertungspunkten. Die Spielabsage muss spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin erfolgt sein, ansonsten verliert die absagende Mannschaft das Spiel mit 0:20 Korb- und -1 Wertungspunkten. Bei einer Spielabsage hat sich die absagende Mannschaft darüber zu vergewissern, dass alle Beteiligten über die Spielabsage informiert sind. Eine E-Mail reicht nur dann aus, wenn eine Lesebestätigung oder eine anders geartete Bestätigung über den Eingang der Nachricht erfolgt ist.

Bei einer zweiten oder einer nicht rechtzeitig erfolgten Spielabsage findet § 6 HBV-Spielordnung Anwendung (u.a. mögliche Kostentragungspflicht durch absagenden Verein).

Wird die pandemische Lage aufgehoben, gilt für Spielverlegungen § 47 Abs. 3 DBB-SO.

7. Alle Spielverlegungen während der Saison sind kostenpflichtig (Ausnahme siehe Ziffer 2 +3) und unverzüglich von der Spielleitung im Internet unter www.basketball-bund.net einzutragen.

F. Schiedsrichtereinsatz

1. Der Schiedsrichtereinsatz für die Senioren-Oberligen, den Wanderpokal der Senioren, für die Qualifikationsturniere zur Jugend-Oberliga / Jugend-Landesliga, für die Hessischen Meisterschaften der Jugend sowie der SpielerINNEN Ü35 / Ü40 erfolgt durch die HBV-Schiedsrichtereinsatzleitung.
2. Für alle Jugend-Oberligen und –Landesligen gilt die Heim-SR-Regelung. Der 1. SR muss mindestens Inhaber der D-Lizenz sein.
3. Der Einsatz für die Senioren – Landesliga Süd Herren erfolgt durch die Landesliga – Schiedsrichtereinsatzleitung. Für die SR-Ansetzung in Landesliga Nord Herren, Landesliga Nord und Süd Damen sind der Bezirkskardereinsatzleiter bzw. die Bezirks-Schiedsrichterwarte zuständig.
Für den Hessenpokal der Jugend U12 -18 sind die jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterwarte zuständig.
4. Für Bezirksmeisterschaften der Ü35 /Ü40 SpielerINNEN, für die Bezirkspokale und die anderen Ligen auf Bezirksebene gemäß § 8 HBV-SRO ist der jeweilige Bezirksschiedsrichterwart zuständig.
5. Eine Doppelansetzung mit OLH -Spielen ist nicht möglich. OLD –Spiele können mit angesetzten Landesliga –Herren-Spielen gekoppelt werden.
6. Zur Sicherheit der angesetzten Schiedsrichter kann die Spielleitung anordnen, dass ein SR – Betreuer des Heimvereins bei den Spielen anwesend ist.
7. Bei Vereinsansetzungen muss bei der Abrechnung der Fahrtkosten die Entfernung des Ortes / Halle des angesetzten Vereins zur Spielhalle genommen werden. Beauftragt ein Verein fremde SR, so muss er die Differenz der weiteren Entfernung an die SR bezahlen.

G. Rechtsinstanzen

1. Vorinstanz ist die jeweilige Spielleitung.
2. 1. Rechtsinstanz ist
 - a. überbezirklich:
HBV-Rechtsausschuss: z. Hd. der/des Vorsitzenden

 - b. auf Bezirksebene:
der jeweilige Bezirksrechtsausschuss: z. Hd. der/des Vorsitzenden

H. Ergebnismeldung

Die Ergebnisse sind von den Vereinen im Internet unter www.basketball-bund.net in die jeweiligen Ligen einzugeben:

für alle Spiele unter der Woche: am Austragungstag bis 24:00 Uhr

für alle Samstagsspiele bis 24:00 Uhr

für alle Sonntagsspiele bis 22:00 Uhr

Spätere Eingaben gelten als verspätet gem. Strafenkatalog A.6.

Die Bezirke können abweichende Regelungen treffen

J. Spielbedingungen

1. a. Auf- und Abstieg sind in § 5 HBV-SO geregelt.
b. vorsorgliche Aufstiegsspiele für die Zweitplatzierten der jeweiligen Ligen können nach Abschluss der Runden durch die Spielleitung angesetzt werden. In geraden Jahren hat der nördliche Verein im ersten Spiel Heimrecht.
2. Für die HBV-Wettbewerbe gilt der beigefügte Strafenkatalog.
3. Die Seniorenmannschaften der Oberligen müssen bei jedem Spiel von einem Trainer betreut werden, der mindestens Inhaber einer C – Lizenz +++Breitensport ist. Für andere Trainer muss gegen eine Gebühr von 250,- € eine Übergangslizenz beantragt werden. Diese Lizenz ist personenbezogen und gilt für eine Saison. Wird innerhalb eines Jahres ein C-Lehrgang besucht, wird ein Betrag von 180,-€ auf die Lehrgangsgebühr angerechnet.

Die Jugendmannschaften der Oberligen müssen bei jedem Spiel von einem Trainer betreut werden, der mindestens Inhaber einer C – Lizenz Leistungssport ist. Für andere Trainer kann einmalig eine Übergangslizenz gegen eine Gebühr von 200,-€ beantragt werden. Diese Lizenz ist personenbezogen und gilt für eine Saison. Wird innerhalb eines Jahres ein C-Lehrgang besucht, werden 180,-€ auf die Lehrgangsgebühr angerechnet.

Die Jugendmannschaften der Landesligen müssen bei jedem Spiel von einem Trainer betreut werden, der mindestens Inhaber einer D – Lizenz ist. Für andere Trainer kann einmalig eine Übergangslizenz gegen eine Gebühr von 200,-€ beantragt werden. Diese Lizenz ist personenbezogen und gilt für eine Saison. Wird innerhalb eines Jahres ein D-Lehrgang besucht, werden 180,-€ auf die Lehrgangsgebühr angerechnet.

4. Der Heimverein bzw. Ausrichter hat pro Spiel dem Gastverein bzw. den beteiligten Vereinen außer freiem Eintritt für 12 Spieler und 2 Betreuer zusätzlich 12 Karten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit den coronabedingten Einschränkungen zu vereinbaren ist.

K. Spielausrüstung

1. Pflichtspiele sind gemäß § 6 DBB-SO in Hallen mit regelgerechten Spielfeldmaßen (28 x 15 Meter), Hallenhöhen und notwendigen Freiräumen auszutragen.
Im überbezirklichen Spielbetrieb sind folgende Vorgaben zu erfüllen:
 - Abstand Grundlinie – Wand: 2 m ohne Hindernisse (auch Matten)
 - Abstand an der Seitenlinie: 1 m ohne Hindernisse (Bänke, Füße, Kampfgericht)
 - Abstand der Zuschauer hinter den Mannschaftsbänken: 1 m
 - Abstand der Zuschauer hinter dem Kampfgericht: 2 m
 - Kantenschutz an den Spielbrettern
 - separater Umkleieraum mit Dusche für Schiedsrichter
2. Bei einem eventuellen Zerstören eines Brettes oder Korbes ist auch die Möglichkeit des Ausweichens in eine andere, den Vorschriften entsprechende Halle, möglich. Darf der Heimverein eine zerstörte Korbanlage nicht reparieren, bedeutet dies nicht den Verlust des Spieles. Der Heimverein ist jedoch zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Die Zulassung von Spielbällen regelt das DBB-Präsidium. Als Spielbälle sind alle vom DBB zugelassenen Bälle erlaubt. Der HBV empfiehlt für den Spielbetrieb die Bälle der Firma Spalding.
4. Die Mannschaften haben in einer regelgerechten, zulässigen Spielkleidung anzutreten. Bei Farbgleichheit hat die Heimmannschaft die Trikotfarbe zu wechseln.
5. Werbung auf Spielkleidung ist zugelassen, wenn sie nicht gegen die Richtlinien des DBB verstößt. Der 1. Schiedsrichter hat Verstöße gegen die DBB-Richtlinien für die Benutzung von Werbung auf der Rückseite des Spielbogens der Spielleitung anzuzeigen.
6. Als Spielausrüstung sind in allen überbezirklichen Spielen und Wettbewerben eine funktionierende, rückwärts laufende digitale 24 Sekunden - Anlage / auf 14 Sekunden per Knopfdruck rückstellbar - mit zwei sichtbaren Anzeigen (in den diagonal gegenüberliegenden Ecken des Spielfeldes oder über den beiden Spielbrettern montiert), Anzeigen für Mannschafts- und Spielerfouls (Foultäfelchen und Teamfoul-Anzeiger) sowie ein für alle am Spiel Beteiligten sichtbarer Einwurfanzeiger (Einwurfspfeil) verbindlich vorgeschrieben.
7. Für alle Veranstaltungen gilt die Versammlungsstättenrichtlinie des Landes Hessen.
8. Der Zugang zur Spielhalle ist eine Stunde vor Spielbeginn zu gewährleisten, wenn dies mit den Hallen spezifischen coronabedingten Hygienemassnahmen des Heimvereins in Einklang gebracht werden kann.
9. Das Kampfgericht hat 15 Minuten vor Spielbeginn vollständig am Kampfrichtertisch anwesend zu sein.

L. Finanzen (siehe § 14 HBV- FinanzO)

1. Meldegelder
Die Meldegelder betragen für
 - Oberliga € 150,—
 - Landesliga € 120,—
 - Bezirksliga € 90,—
 - Kreisliga € 60,—
 - Senioren Ü35 / Ü40 € 60,—
 - Senioren - Pokal € 37,50
 - Jugend U20 - U14 Bezirk € 22,50
 - Oberliga Qualifikation Jugend € 75,—
 - Oberliga / Landesliga Jugend € 30,—

Für die Jugend-U12 – Spiele und jünger in den Bezirken wird kein Meldegeld erhoben.

2. Gebühren
Gebühr für Spielverlegungen
 - a. in Seniorenligen
gemäß § 14 HBV-FO € 25,-
 - b. in Jugendligen gemäß § 14 HBV-FO € 15,—
 - c. Säumnisgebühr wegen verspäteter und/oder unvollständiger
Meldung gem. Ziffer I.B. 4 + 5. der HBV-Ausschreibung € 10,—

Zu allen Gebühren kommen die Verfahrenskosten hinzu.

- 3 Kassenstelle ist der Vizepräsident Ressort II.
Das Konto des HBV ist bei der Sparkasse Oberhessen
IBAN DE16 5185 0079 0120 0650 25
BIC HELADEF1FR

4. Spielkosten
 - a. Die gastgebenden Vereine tragen bei allen Spielen grundsätzlich die Schiedsrichterkosten und die Kosten der ihnen obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihnen zu.
 - b. Bei Spielwiederholung entscheidet die Spielleitung über die Aufteilung der Kosten.

II. Besondere Bestimmungen

A.

1. In den überbezirklichen Ligen beginnen die Punktspiele nach Weihnachten erst nach dem Ende der Ferien.
2. Ende der Spielzeit
 - a. Die Wettbewerbe 2022/2023 enden am 31. Juli 2023.
 - b. Der Rundenspielbetrieb endet am 2. April 2023. Spiele, die bis zu diesem Datum nicht ausgetragen sind, werden mit 0:20 Korbpunkten und je einem Minus - Wertungspunkt für die beteiligten Mannschaften gewertet.
3. Die Punktrunde wird mit je einem Heim- und Auswärtsspiel gegen jeden Gegner ausgetragen. Vorrundenspiele können grundsätzlich nicht in der Rückrunde ausgetragen werden.
4. Zur Identitätsprüfung gem. § 34 DBB-SO muss der Spieler dem 1. SR entweder den DBB-TA im Original oder einen amtlichen Lichtbildausweis im Original vorlegen.
5. Bei Manipulation im Spielbetrieb kann vom HBV-Sportausschuss ein befristeter Ausschluss der Mannschaft vom Spielbetrieb ausgesprochen werden. Während dieser Zeit angesetzte Spiele werden mit -1 Wertungs- und 0:20 Korbpunkten als verloren gewertet. Der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte. Spielverlegungen sind während dieser Zeit nicht möglich.
6. Ausgefallene Spiele sind, sofern nicht eine Wertung gem. §§ 37 DBB-SO ff. erfolgt, gegebenenfalls auch Montag - Freitag auszutragen. Die Spielleitung setzt den neuen Spieltermin auf Vorschlag der Heimmannschaft im Einvernehmen mit der Gastmannschaft fest. Die Gastmannschaft kann die Festsetzung des Spieltermins nur ablehnen, wenn die Spielzeit Montag - Freitag vor 20:00 Uhr liegt oder einsatzberechtigte Spieler wegen der Teilnahme an Pokal- oder Meisterschaftsspielen verhindert sind.

Nennt die Heimmannschaft der Spielleitung nicht binnen 2 Wochen nach dem angesetzten Spieltermin einen neuen Spieltermin, verliert sie das Heimrecht an die gegnerische Mannschaft. Nennt auch diese Mannschaft in den nächsten 2 Wochen keinen Spieltermin, wird das ausgefallene Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten und -1 Wertungspunkten für beide beteiligten Mannschaften gewertet. Ziffer II.A.2+3 bleiben unberührt.

7. Begegnungen, bei denen der Sieger in Hin- und Rückspiel ermittelt wird, bilden eine Einheit. Sie werden bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles nicht verlängert. Ergibt die Addition der Korbpunkte jeder Mannschaft aus Hin- und Rückspiel für beide Mannschaften die gleiche Korbpunktzahl, wird das zweite Spiel nach den Spielregeln verlängert.

8. a. In den überbezirklichen Ligen mit namentlicher Ansetzung von Schiedsrichtern hat der 1. Schiedsrichter, bei Vereinsansetzung der Heimverein den Spielbogen in digitaler Form bis spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag an die Spielleitung zu schicken. In diesen Fällen hat der Heimverein den weißen Originalspielbogen bis zum Ende der Spielzeit aufzubewahren.

In den überbezirklichen Jugendligen hat der Heimverein den Spielbogen in digitaler Form bis spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag an die Spielleitung zu schicken. Den weißen Originalbogen hat er bis zum Ende der Spielzeit aufzubewahren.

In allen anderen Ligen kann der Bezirk festlegen, ob der Spielbogen in digitaler Form bis spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag an die Spielleitung zu schicken oder im Original der Spielleitung mit Poststempel des zweiten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden ist.

b. In allen Senioren – Ligen, den Jugend-Oberligen und - Landesligen WU14, WU16 sind die auf dem Spielbogen eingetragenen Spieler beider Mannschaften von der Heimmannschaft anzuhaken und nach Gesamtpunkten, Dreiern, geworfenen Freiwürfen / getroffenen Freiwürfen, Fouls je Spieler für beide Mannschaften von der Heimmannschaft auszuzählen und im Internet unter www.basketball-bund.net am ersten Werktag nach dem Austragungstag einzugeben.

c. In allen anderen Jugendligen sind die auf dem Spielbogen eingetragenen Spieler für beide Mannschaften von der Heimmannschaft im Internet unter www.basketball-bund.net am ersten Werktag nach dem Austragungstag anzuhaken.

9. Die Mannschaften der Oberliga Herren haben verpflichtend eine Videoaufzeichnung ihres Heimspiels bis spätestens 48 Std. nach Spielende im dazu vorgesehenen Videoportal im Internet einzuspeisen. Auf dem passwortgeschützten Server stehen die Videoaufnahmen nur einem eingeschränkten Kreis von beteiligten Vereinen und der HBV-Schiedsrichterkommission zu Analyse Zwecken zur Verfügung.

Ein weiteres Verbreiten der Aufnahmen auf öffentlichen Plattformen (z.B. Youtube) ist nicht gestattet. Bei Ansprüchen von Verletzung der Persönlichkeitsrechten etc. behält sich der Veranstalter zur Wahrung seiner Interessen + Ansprüche eigene Maßnahmen vor.

10. Die angesetzten Schiedsrichter haben mindestens 20 Minuten vor dem im Spielplan angegebenen Spielbeginn am Kampfrichtertisch zu sein.
11. Die beiden Spielpartner müssen sich vor Spielbeginn von der Gültigkeit der Lizenz eingesetzter Schiedsrichter überzeugen. Ein Protest gegen den Schiedsrichtereinsatz muss vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen protokolliert werden.
12. Die Spielleitung ist berechtigt, Spiele der vom HBV ausgeschriebenen Wettbewerbe unter Verbandsaufsicht zu stellen. Die beauftragte Person erhält Vergütung nach § 25 HBV-SRO, hat ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten der Verbandsveranstaltung und ihr obliegt die Beobachtung der Sportdisziplin.

Die beauftragte Person hat einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der beobachteten Veranstaltung an die zuständige Spielleitung abzugeben. Aufgrund des Berichtes kann die Spielleitung bei Bedarf Strafen gemäß dem HBV-Strafenkatalog aussprechen.

13. Für die überbezirklichen Ligen wird die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen nach § 10.7. HBV-SRO auf den jeweiligen Schiedsrichter-Einsatzleiter bzw. Spielleitung der einzelnen Liga übertragen.
14. Am Kampfgericht, an den Mannschaftsbänken, sowie im gesamten Halleninnenbereich (ausgenommen Tribünen) gilt ein absolutes Alkoholverbot. Drogenkonsum ist im gesamten Hallenbereich untersagt. Zuwiderhandlungen hat der 1. SR auf dem Spielbogen zu vermerken, der Spielleiter hat eine Geldstrafe für den Heimverein auszusprechen; bei Fortdauer der Zuwiderhandlung erfolgt Spielabbruch durch den 1. Schiedsrichter.

B. Teilnahmeberechtigung und Spieltermine:

1. Teilnahmeberechtigung:
an den Wettbewerben der überbezirklichen Ligen sind die dafür qualifizierten Mannschaften teilnahmeberechtigt.
2. Spieltermine :
 - a. Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan verbindlich festgelegt (Siehe Anhang B). Der Rahmenterminplan wurde veröffentlicht.
 - b. Die Spiele müssen grundsätzlich zu folgenden Zeiten beginnen:

| | |
|---------------------------|--|
| im Seniorenbereich | |
| Montag - Freitag zwischen | 20:00 Uhr und 20:30 Uhr |
| Samstag zwischen | 15.00 Uhr und 20.00 Uhr |
| Sonntag zwischen | 12.00 Uhr und 18.00 Uhr |
| im Jugendbereich | |
| U 14 und jünger | Samstag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr Sonntag zwischen 12:00 und 16:00 Uhr |
| U 16 - 18 | Samstag zwischen 14:00 und 18:00 Uhr Sonntag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr |
 - c. In begründeten Ausnahmefällen und wenn beide Spielpartner damit einverstanden sind, kann ein Punktspiel oder Pokalspiel an anderen Tagen und zu anderen Zeiten ausgetragen werden.
 - d. Die Bezirke können abweichende Regelungen in ihren ergänzenden Ausschreibungen festlegen.

C. Pokalspiele

In den Bezirken werden Pokalspiele für Damen und Herren aus Landesligen, Bezirksligen und Kreisligen ausgeschrieben. Die Bezirkspokal-Sieger spielen zum Abschluss der Saison um den Wanderpokal des Hess. Basketball Verbandes ein Endturnier. Ausrichter dieser Turniere ist 2023 der Sieger von Frankfurt, 2024 der Sieger von Gießen, 2025 der Sieger von Darmstadt, 2026 der Sieger von Kassel. Die Schiedsrichter werden vom HBV-SR-Einsatzleiter angesetzt.

D. SpielerINNEN Ü 35 / Ü40

1. Spielleiter für die Wettbewerbe zur Hessischen Meisterschaft der SpielerINNEN Ü 35 / Ü 40 ist der Vizepräsident Ressort III. Er kann diese Aufgabe delegieren.
2. Jeder Bezirk meldet für die Hessischen Meisterschaften 2 Mannschaften. Der Spielmodus für die Qualifikation wird vom jeweiligen Bezirk festgelegt.
3. Meldungen für die Hessischen Meisterschaften erfolgen durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden bei der Spielleitung
für die SpielerINNEN Ü 35 bis zum 01.12. 2022
für die SpielerINNEN Ü 40 bis zum 01.12. 2022 .
4. Die Hessischen Meisterschaften der SpielerINNEN Ü 35 / Ü 40 werden in Turnierform ausgetragen, weitere Austragungsmodalitäten werden rechtzeitig von der zuständigen Spielleitung festgelegt.
Für die Ausrichtung können sich die Vereine
für die SpielerINNEN Ü 35 bis zum 15.12. 2022
für die SpielerINNEN Ü 40 bis zum 15.12. 2022

bei der Spielleitung bewerben. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet die Spielleitung über den Austragungsort. Gehen bis zum 15.12. keine Bewerbungen ein, wird die betreffende Meisterschaft nicht ausgetra-

gen.

5. Die Schiedsrichterkosten werden anteilig auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Das Kampfgericht wird vom Ausrichter gestellt.
6. Die Sieger der Endturniere sind Hessenmeister. Die Qualifikation für die weiterführenden Wettbewerbe richtet sich nach den Bestimmungen der Regionalliga Südwest und denen des DBB.
7. Die Teilnahme- und Einsatzberechtigung richtet sich nach den Regelungen der DBB-Ausschreibung für den Wettbewerb der Deutschen Meisterschaft der Altersklasse Ü35 und Ü40 weiblich und männlich. Bei den Ü35 – und Ü40 – Spielerinnen kann eine Spielgemeinschaft aus drei Vereinen gebildet werden. Bei den Ü40-Spielern kann eine Spielgemeinschaft aus drei Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden.
8. Spielberechtigt sind bei den
 - SpielerINNEN Ü 35: Spieler(innen), Jahrgang 1988 und älter
 - SpielerINNEN Ü 40: Spieler(innen), Jahrgang 1983 und älter.

E. Überbezirkliche Spiele der Jugend

Für die Wettbewerbe der Jugend im überbezirklichen Bereich ergeht eine Ausschreibung durch den Vizepräsidenten Ressort IV.

F. Spiele auf Bezirksebene

Teilnahmerechte, Spielgemeinschaften von Mannschaften, Spieltermine und Spielzeiten werden durch die ergänzende Ausschreibung des jeweiligen Bezirks geregelt. Die Ausschreibung erfolgt durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

G. Auszeichnungen

Bei Meisterschaften, die vom HBV in Rundenform ausgeschrieben werden, erhalten der Erste, bei Meisterschaften, die in einem Endspiel ausgespielt werden, der Erste und Zweite, bei Meisterschaften, die in einem Turnier ausgespielt werden, alle Turnierteilnehmer nach der Reihenfolge ihrer Platzierung Sieger- bzw. Ehrenurkunden.

H. Sportdisziplin

1. Bei Disqualifikation können der betroffene Spieler und der betroffene Verein innerhalb von 3 Werktagen schriftlich (per Mail) beim Spielleiter Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Der Bericht des Schiedsrichters ist dem betroffenen Verein zur Kenntnis zu geben. Mit Versendung des Berichtes an den Verein beginnt die Frist zur Stellungnahme. Trifft die Stellungnahme nicht rechtzeitig ein, entscheidet der Spielleiter nach Aktenlage.

Die Spielsperre eines Spielers betrifft seinen Einsatz in jeder Mannschaft, für die er spielen kann. Ein gesperrter Spieler kann für die Zeit der Sperre keinerlei Tätigkeit als Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer oder Betreuer einer Mannschaft ausüben.

Entsprechendes gilt für eine Spielsperre für Trainer mit oder ohne Lizenz sowie für Schiedsrichter.

2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Sportdisziplin durch Tätlichkeiten oder Beleidigungen von Spielteilnehmern eines Vereins kommt § 2a Nr.3 HBV-SO zur Anwendung.
Bei Verstößen gegen § 33.1 DBB-SO kann die Spielleitung einen Ordnungsdienst in der Spielhalle anordnen.
3. Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 33 DBB-SO nicht nach, kann für die betroffene Mannschaft eine Platzsperre gemäß HBV-Strafenkatalog verhängt werden.

Zuständig für diese Entscheidungen ist für den bezirklichen Spielbetrieb der Bezirksvorsitzende, für den überbezirklichen Spielbetrieb der Vizepräsident Ressort III. Dies schließt die Entscheidung über den/die Austragungsort/e der Heimspiele dieser Mannschaft während der Sperre ein. Der Verein dieser Mannschaft bleibt nach § 33 Abs.1 und 2 DBB-SO verantwortlich und trägt die Kosten für Schiedsrichter, Kampfgericht und Spielhalle.

Datenschutzerklärung

Die Vereine, Vereinsvertreter, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre erklären sich mit ihrer Meldung zum Spielbetrieb im HBV, der Teilnahme an Spielen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des HBV ausdrücklich und unter Verzicht auf die weitere Schriftform damit einverstanden, dass ihre für den Spielbetrieb notwendigen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes veröffentlicht werden können. Sollte die bislang übliche Speicherung, Weitergabe, Veröffentlichung und elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich nicht gewünscht sein, ist dies der Geschäftsstelle des Hess. Basketball Verbandes schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium des HBV entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

HBV – Sportausschuss Juli 2022

HBV-Strafenkatalog für das Spieljahr 2022/2023

A: Strafen gegen Vereine

| Verstoß | | Strafe |
|---------|---|--|
| 1 | a Fehlender oder unvollständiger Teilnehrausweis, je Teilnehrausweis <i>höchstens jedoch pro Spiel und Mannschaft</i> | 10,00 € * |
| | b Nichtvorlage des Trainerausweises in den Oberligen | 40,00 € * |
| 2 | Nichtvorlage eines TAs oder Lichtbildausweises zur Identifikation gem. § 34 DBB-SO | 10,00 € * |
| 3 | Unvorschriftsmäßige Spielerkleidung, je | Spielverlust |
| 4 | Einsatz von nicht spiel- und / oder nicht einsatzberechtigten Spielern | 5,00 € * |
| | a im Seniorenbereich | 50,00 € * |
| | b im Jugendbereich | 20,00 € * |
| 5 | a Verspätete Einsendung des Spielberichts und/oder der Checkliste | 10,00 € * |
| | b Nichteinsenden des Spielberichts nach Aufforderung und Fristsetzung | 10,00 € * |
| | c Nicht oder nicht rechtzeitig eingegebene Spielauswertung gem. II.A.6 b + c der Ausschreibung | 10,00 € * |
| | d Nicht oder nicht rechtzeitig durch Heimverein zur Verfügung gestellter adressierter und frankierter Briefumschlag für den 1. Schiedsrichter | 10,00 € * |
| | e nicht oder nicht rechtzeitig durch Heimverein zur Verfügung gestellte neueste Checkliste | 10,00 € * |
| 6 | Verspätete Meldung des Ergebnisses oder Spielausfalls | 10,00 € * |
| | a in den überbezirklichen Ligen, im Hessenpokal | 10,00 € * |
| | b bei Turnieren | 30,00 € * |
| | c auf Bezirksebene <i>Den Wiederholungsfall regeln die Bezirke.</i> | 5,00 € |
| 7 | Versäumte oder verspätete Meldung eines Pokalspieltermins an die Spielleitung | 10,00 € * |
| 8 | Nicht wahrheitsgemäße Angabe der Platzierungen bei der Meldung zur Oberliga-Qualifikation der Jugend | 50,00 € |
| 9 | Verstoß gegen Alkoholverbot gem. HBV-Ausschreibung II.A.10 | 50,00 € * |
| 10 | Nichtantreten einer Mannschaft, sonstige schuldhafte Verursachung eines Spielausfalls oder einer Spielwertung, Spielverlegungen ohne Genehmigung der Spielleitung oder Verantwortlichkeit für einen Spielabbruch. | 25,00 € bis 100,00 € * |
| 11 | Nichtteilnahme nach Meldung zur Jugend-OL-Qualifikation | 50,00 € |
| 12 | Nichtteilnahme an weiterführendem Wettbewerb nach Qualifikation und / oder Meldung | |
| | a Seniorenbereich | 100,00 € |
| | b Jugendbereich | 50,00 € |
| 13 | 1 Verzicht einer Mannschaft gem. § 16 DBB-SO nach dem 1. Juli eines jeden Jahres | |
| | a Oberliga | 100,00 € |
| | b Landesliga | 50,00 € |
| | c Jugend-Oberliga, Jugend-Landesliga | 50,00 € |
| | d Bezirksliga | 37,50 € |
| | e Kreisliga, Jugend U20 -U17 (Bezirk) | 25,00 € |
| | f Jugend U16 und jünger (Bezirk) | 12,50 € |
| | 2 Nichtteilnahme an Pokalwettbewerben nach Auslosung | |
| | a Hessenpokal | 100,00 € |
| | b Senioren Bezirkspokal | 50,00 € |
| | c Jugendpokal U20 – U17 | 25,00 € |
| | d Jugendpokal U16 und jünger | 12,50 € |
| 14 | Antreten einer Oberliga-Mannschaft (Senioren oder Jugend), Landesliga-Mannschaft (Jugend) ohne Trainer mit der erforderlichen Lizenz (gem.§2.e HBV-LTO) | 25,00 € * |
| 15 | wegen Nichterfüllung der Pflichten nach § 33, Abs.1 und 2 DBB-SO | |
| | a Platzsperre oder Ausschluss der Öffentlichkeit | mindestens 2 Pflichtspiele, |
| | b Stellen eines Ordnungsdienstes und/oder eines SR-Betreuers | mindestens 2 Pflichtspiele, |
| | c unzureichender Ordnungsdienst /kein SR-Betreuer anwesend | 50,00 € * |
| 16 | Manipulation im Spielbetrieb | zeitliche Sperre (mind. 6 bis 18 Pflichtspiele) mit Spielverlust und/oder Geldstrafe bis 500,00 € |
| 17 | Nichterfüllung der Maßregel gem. § 2a.3 HBV-SO | Geldstrafe 500,00 € * |
| 18 | Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gem. § 2 HBV-FO | Sperre des Vereins |

B: Strafen aufgrund von Nichteinhaltung von Fristen

| | Verstoß | Strafe |
|---|--|----------|
| 1 | a Nichteinhaltung von Fristen gem. § 10.3 DBB-RO | 15,00 € |
| | b Nicht rechtzeitige Meldung der Heimspieltermine nach I.B.4 HBV-Ausschreibung | 100,00 € |
| 2 | Nichteinhaltung von Zahlungsfristen | |
| | a nach § 17 HBV-FO für die erste Mahnung | 10,00 € |
| | b nach § 17 HBV-FO für jede weitere Mahnung und ggf. Spielsperre nach § 2 HBV-FO | 25,00 € |

C: Strafen gegen Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter und Offizielle (unter Vereinhaltung)

| | Verstoß | Strafe/Sperre |
|---|--|---|
| 1 | Eintragen des Namens eines nicht angetretenen Trainers: Verein der Mannschaft (zusätzlich zur Strafe wegen Nichtantretens des Trainers) | 100,00 € * |
| 2 | Einsatz von Trainern vor Ablauf einer Disziplinarsperre | |
| | a Oberliga | 300,00 € * |
| | b Landesliga | 200,00 € * |
| | c Bezirksebene | 100,00 € * |
| 3 | Disqualifikation wegen: | |
| | a Regelverletzung gegen Art. 39 der FIBA-Regeln (Verlassen des Mannschaftsbankbereichs bei Gewalttätigkeiten) | 1 Pflichtspiel |
| | b Unsportlichkeit/Beleidigung eines Spielers und /oder Dritter | mindestens 1 Pflichtspiel, höchstens 22 Pflichtspiele und / oder Geldstrafe bis 500,00 € |
| | c Schiedsrichter-Beleidigung | mindestens 2 Pflichtspiele, höchstens 22 Pflichtspiele und / oder Geldstrafe bis 500,00 € |
| | d Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte | mindestens 4 Pflichtspiele, höchstens 22 Pflichtspiele und / oder Geldstrafe bis 500,00 € |
| | e Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder offizielle Beauftragte | mindestens 6 Pflichtspiele, höchstens 22 Pflichtspiele und / oder Geldstrafe bis 500,00 € |
| | f Weigerung einer disqualifizierten Person, sich in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen | 100,00 € * ggfs. Spielabbruch |
| | g Verstoß eines gesperrten Spielteilnehmers gegen die Sportdisziplin | mindestens 6 Pflichtspiele, mindestens 1 Pflichtspiel, |
| 4 | Verstoß nach § 55.1 DBB-SO | 5 Spieltage Sperre entsprechend |
| 5 | Spielen auf fremden Teilnehmerausweis im Wiederholungsfall Verein der Mannschaft, die den Spieler eingesetzt hat (zusätzlich zur Strafe nach Ziffer 3) | 18 Spieltage Sperre 100,00 € Im Wiederholungsfall 500,00 € |
| 6 | Manipulation im Spielbetrieb | zeitliche Sperre (mind. 6 bis 18 Pflichtspiele) mit Spielverlust und / oder Geldstrafe bis 500,00 € |

D: Strafen gegen Kampfgericht

| | Verstoß | Strafe |
|---|--|-------------------|
| 1 | a fehlendes oder nicht rechtzeitig anwesendes Kampfgericht | 15,00 € * |
| | b Fehlen von Foultäfelchen oder Teamfoulanzeiger oder Einwurfpfeil | jeweils 5,00 € * |
| | c unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllter Spielbericht | 5,00 € * |
| 2 | Auswechseln eines Tischkampfrichters durch den Schiedsrichter | jeweils 10,00 € * |

E: Strafen wegen Verstoßes gegen Spielausrüstung und Spielbedingungen

| | Verstoß | Strafe |
|---|---|-----------|
| 1 | Fehlen einer vorschriftsmäßigen 24/14 –Sekunden-Anlage gem. I.K.5. | 50,00 € * |
| 2 | Fehlender Kantenschutz | 50,00 € * |
| 3 | Fehlende oder nicht funktionierende Spieluhr oder Signalanlage | 25,00 € * |
| 4 | Spielen mit einem Basketball ohne offizielles DBB-Siegel | 30,00 € * |
| 5 | Fehlendes, verspätetes oder unvollständiges Einstellen der Videoaufzeichnung gem. II.A.9. | 25,00 € * |

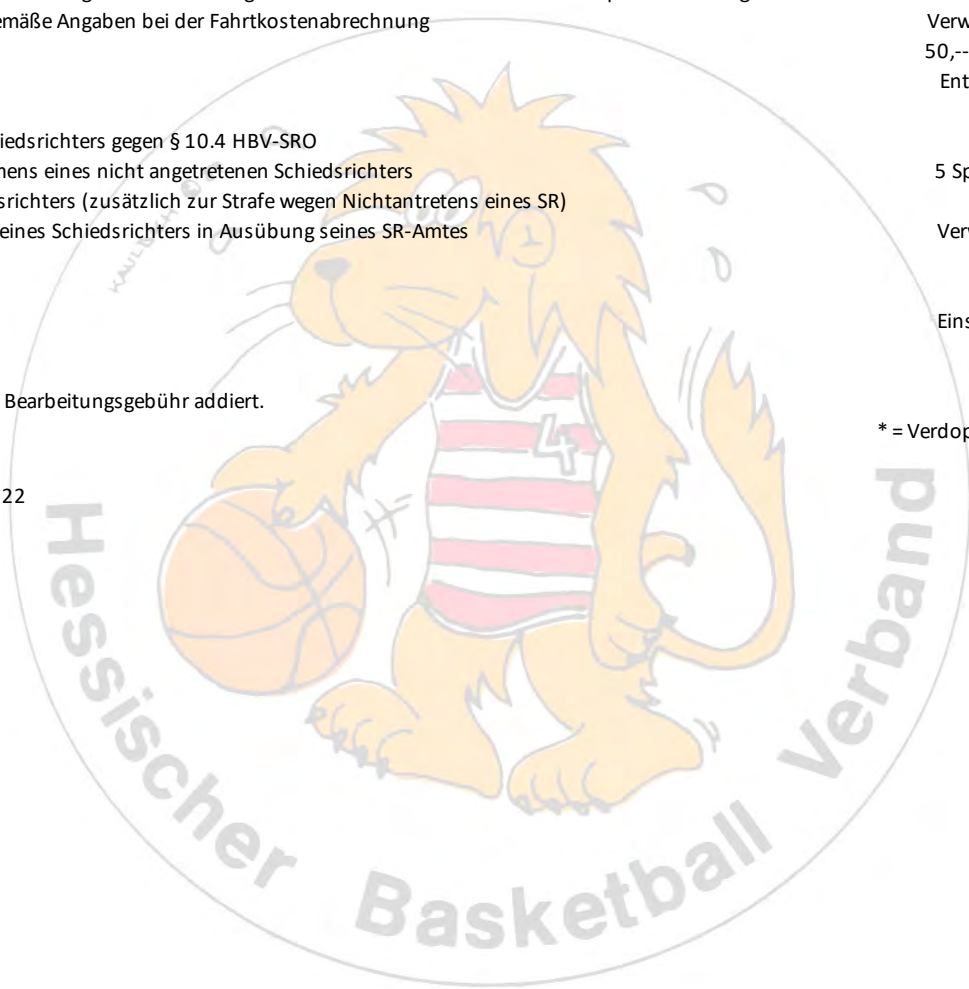
F: Strafen gegen Schiedsrichter (unter Vereinshaftung)

| | Verstoß | Strafe |
|----|---|---|
| 1 | Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich (z.B. fehlerhafte Kontrolle TA, Trainerlizenzen, Zählfehler nicht korrigiert, nicht richtige SR-Nr....) | je Verstoß 15,00 €* maximal 45,00 € pro Spiel |
| 2 | Verstöße von Schiedsrichtern gegen die Spielregeln, Ordnungen oder Ausschreibungen, die nicht vorstehend geregelt sind | bis zu 50,00 €* * |
| 3 | a verspäteter oder unvollständiger Bericht bei Disqualifikation oder Protest | 15,00 €* * |
| | b fehlender Bericht bei Disqualifikation oder Protest | 30,00 €* * |
| 4 | Unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung | 12,50 €* * |
| 5 | Nichtantreten eines Schiedsrichters bei namentlicher Ansetzung | 4fache Spielgebühr * |
| 6 | Nichtantreten eines Schiedsrichters bzw. Antreten eines Schiedsrichters mit nicht ausreichender Lizenz oder | 4fache Spielgebühr * |
| 7 | Wahrnehmung eines Schiedsrichtereinsatzes während einer Sperre | 150,00 € |
| 8 | Nicht rechtzeitige Anwesenheit eines angesetzten SRs | |
| | a ohne verzögerten Spielbeginn | halbe Spielgebühr * |
| | b mit verzögertem Spielbeginn | einfache Spielgebühr * |
| 9 | Weigerung als angesetzter Schiedsrichter, ein Spiel alleine zu leiten | bis zu 4fache Spielgebühr * |
| 10 | Wartefrist zur Durchführung des Spiels nicht abgewartet | bis zu 4fache Spielgebühr * |
| 11 | a Nicht wahrheitsgemäße Angaben beim Eintragen der Schiedsrichter-Lizenz auf dem Spielberichtsbogen | 50,00 €* * |
| | b Nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Fahrtkostenabrechnung | Verwarnung und Geldstrafe über 50,-€ und /oder Suspendierung, Entzug der Einsatzberechtigung auf Zeit bis zu 3 Jahren |
| 12 | Verstoß eines Schiedsrichters gegen § 10.4 HBV-SRO | 50,00 €* * |
| 13 | Eintragen des Namens eines nicht angetretenen Schiedsrichters Verein des Schiedsrichters (zusätzlich zur Strafe wegen Nichtantretens eines SR) | 5 Spieltage Sperre entsprechend 100,00 €* * |
| 14 | Grobes Vergehen eines Schiedsrichters in Ausübung seines SR-Amtes | Verwarnung oder Geldstrafe bis 500,00 € und/oder Suspendierung, Entzug der Einsatzberechtigung auf Zeit bis zu 3 Jahren |

Zu allen Strafen wird eine Bearbeitungsgebühr addiert.

* = Verdopplung im Wiederholungsfall

VT Alsfeld Mai 2022



HBV-Rahmenterminplan 2022/2023

Senioren + Bezirke

Stand:

| | | 1.RLSW | | RLSW/N | OL / LL Bezirk | Pokal | Senioren Ü35 und Ü40 | Jugend (ohne Gewähr) | Ferien |
|---------|---------|--------|--|--------|-------------------|-------|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| | | 14 | | 12 | 10 | | | | |
| Samstag | Sonntag | | | | | | | | |
| 27.08. | 28.08. | | | | | | | | Sommer HBV 25.07.-02.09. |
| 03.09. | 04.09. | | | | | | | | |
| 10.09. | 11.09. | | | | | | | | |
| 17.09. | 18.09. | 1 | | 1 | | | | | |
| 24.09. | 25.09. | 2 | | 2 | 1 | | | | |
| 01.10. | 02.10. | 3 | | 3 | 2 | | | | |
| 08.10. | 09.10. | 4 | | 4 | 3 | | | | |
| 15.10. | 16.10. | 5 | | | 4 | | | | |
| 22.10. | 23.10. | 6 | | | | | | | 24.10-29.10. |
| 29.10. | 30.10. | 7 | | 5 | | | | | |
| 05.11. | 06.11. | 8 | | 6 | 5 | | | | |
| 12.11. | 13.11. | 9 | | 7 | 6 | | | | |
| 19.11. | 20.11. | 10 | | 8 | 7 | | | | |
| 26.11. | 27.11. | 11 | | 9 | 8 | | | | |
| 03.12. | 04.12. | 12 | | 10 | 9 | | | | |
| 10.12. | 11.12. | 13 | | 11 | 10 | | | | |
| 17.12. | 18.12. | 14 | | 12 | 11 | | | | Weihnachten |
| 24.12. | 25.12. | | | | | | | | |

2022

Stand: 09/2021

Senioren + Bezirke

Stand:

| | | | 1.RLSW | | Pokal | Senioren Ü35 und Ü40 | Jugend (ohne Gewähr) | Ferien |
|---------|---------|----|--------|-------------------|---------|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | | | RLSW/N | OL / LL Bezirk | | | | |
| Samstag | Sonntag | 14 | 12 | 10 | | | | |
| 31.12. | 01.01. | | | | | | | 22.12.-07.01.2023 |
| 07.01. | 08.01. | 15 | | | | | | |
| 14.01. | 15.01. | 16 | 13 | 12 | | | | |
| 21.01. | 22.01. | 17 | 14 | 13 | | | | |
| 28.01. | 29.01. | 18 | 15 | 14 | | | | |
| 04.02. | 05.02. | 19 | 16 | 15 | | | | |
| 11.02. | 12.02. | 20 | 17 | 16 | | | | |
| 18.02. | 19.02. | 21 | | | | HM Ü35 | | Fastnacht |
| 25.02. | 26.02. | 22 | 18 | 17 | | | | |
| 04.03. | 05.03. | 23 | 19 | 18 | | | | |
| 11.03. | 12.03. | 24 | 20 | | | | VorR HM | |
| 18.03. | 19.03. | 25 | 21 | | | HMÜ40 | EndR HM | |
| 25.03. | 26.03. | 26 | 22 | | | RLSW/N WÜ35/40 | RLSW/N Mu14/16/18 | |
| 01.04. | 02.04. | | | | | RLSW/N MÜ35/40 | RLSW/N WU14/16 | Osterferien 03.-22.04 |
| 08.04. | 09.04. | | | | | | | Ostern |
| 15.04. | 16.04. | | | | | RLSW Ü35/40 | | |
| 22.04. | 23.04. | | | | | | | Osterferien |
| 29.04. | 30.04. | | | vAS1 | | | | |
| 06.05. | 07.05. | | | vAS2 | | DtM Ü35 | | |
| 13.05. | 14.05. | | | | | DtM Ü40 | | |
| 20.05. | 21.05. | | | | | | | 18.05.Christi H. |
| 27.05. | 28.05. | | | | | | | Pfingsten |
| 03.06. | 04.06. | | | | | | | |
| 10.06. | 11.06. | | | | | | | |
| 17.06. | 18.06. | | | | | | | |
| 24.06. | 25.06. | | | | | | | |
| 01.07. | 02.07. | | | | HePokal | | | |
| 08.07. | 09.07. | | | | | | | |
| 15.07. | 16.07. | | | | | | | |
| 22.07. | 23.07. | | | | | | | Sommerferien |
| 29.07. | 30.07. | | | | | | | 24.07.-01.09. |
| 05.08. | 06.08. | | | | | | | |

2023

Rahmenterminplan Jugend 2022/2023

| Rahmenterminplan Jugend 2022-2023 | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------------|---------------------|--------------------|---|---|---|---|------------|------------|----------------------|----------------------|------------------------|
| AK | OW14 | OW16 | LW16 | OW18 | OX12 | LX12 | OM14 | LM14 | OM16 | LM16 | OM18 | LM18 | Bemerkungen |
| Jahrgänge | 2009/2010 | 2007/2008 | 2007/2008 | 2005/2006 | 2011/2012 | 2011/2012 | 2009/2010 | 2009/2010 | 2007/2008 | 2007/2008 | 2005/2006 | 2005/2006 | |
| Mannschaften | 10er-Runde | 8er-Runde | 6 Teams 3fach-Runde | 10er-Runde | 12er-Runde | Dopp.6er-Runde | 14er-Runde | 10er-Runde | 14er-Runde | 10er-Runde | 10er-Runde | 10er-Runde | |
| Sonntag | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | | | | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | | | | | |
| 03.09. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | Ferienzeite 02.09.2022 |
| 10.09. | | PTT 2008 | | | | | PTT 2009 | PTT 2009 | LVT 2008 | LVT 2008 | | | Symposium |
| 17.09. | | LVT 2007 | | | | | | | LVT 2008 | LVT 2008 | | | Termine in Planung |
| 24.09. | LG 2009 Sa 1 nur 25.09. | | 1 | 3x3 Weckend 2006 1 | 1 | 1 | 1+2 | 1+2 | LVT 2008 | LVT 2008 | 3x3 Weckend 2006// 1 | 3x3 Weckend 2006// 1 | |
| 01.10. | 2 | BJL 2007 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | BJL 2008 | BJL 2008 | 2 | 2 | |
| 08.10. | LG 2009 Sa 3 nur 09.10. | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 1+2 | 1+2 | 3 | 3 | |
| 15.10. | 4 | 2 | 4 | 4 | 4 | 4 | 5+6 | 5 | 3 | 3 | 4 | 4 | |
| 22.10. | - | LG 2008 | - | - | - | - | LG 2010, 7 | LG 2010 | 4 | - | - | - | Herbstferien |
| 29.10. | LG 2009 Auftakt | - | - | - | - | - | LG 2009 | LG 2009 | - | - | - | - | Herbstferien |
| 05.11. | TSP Kadertag 5 nur 06.11. | 3 | 5 | 5 | 5 | 5 | 8 | 6 | 5 | 4 | 5 | 5 | |
| 12.11. | LG 2009 Sa 6 nur 13.11. | 4 | 6 | 6 | 6 | 6 | 9 | 7 | 6 | 5 | 6 | 6 | |
| 19.11. | 7 | 5 | 7 | 7 | 7 | 7 | 10 | 8 | 7 | 6 | 7 | 7 | |
| 26.11. | 8 | LG 2008 Sa 6 nur 27.11. | 8 | 8 | 8 | 8 | LG 2009 Sa // LG 2010 Sa // 11 | LG 2009 Sa // LG 2010 Sa // 9 | 8 | 7 | 8 | 8 | |
| 03.12. | TSP Kadertag 9 nur 04.12. | 7 | 9 | 9 | 9 | 9 | 12 | 10 | 9+10 | 8 | 9 | 9 | |
| 10.12. | 10 | LG 2008 Sa 8 nur 11.12. | 10 | 10 | TSP-Kadertag Sa. | TSP-Kadertag Sa. | TSP-Kadertag So // 13 | 11 | 11 | 9 | 10 | 10 | |
| 17.12. | LVT 2009 Chemnitz | 9 | 11 | 11 | 10 | 10 | LG 2009 // LG 2010 | LG 2009 // LG 2010 | 12+13 | 10 | 11 | 11 | |
| 24.12. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | Weihnachtsferien |
| 31.12. | 01.01. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | Weihnachtsferien |

Für das Hessenkader-Programm gilt: bei Lehrgang (LG) Sa. (Samstag) gilt der Sonntag als Spieltag, bei LG So. gilt der Samstag als Spieltag

Für das TSP-Kader-Programm (ehemalig E-Kader) gilt: alle SA-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr



Rahmenterminplan Jugend 2022-2023

31.08.22

| AK | Jahrgänge | OW14 | OW16 | LW16 | OW18 | OX12 | LX12 | OM14 | LM14 | OM16 | LM16 | OM18 | LM18 | Bemerkungen |
|------|--------------|---|--------------------|---------------------|---|---|---|---|---|------------|------------|------------|------------|---------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mannschaften | 10er-Runde | 8er-Runde | 6 Teams 3fach Runde | 10er-Runde | 12er-Runde | Dopp.6er-Runde | 14er-Runde | 10er-Runde | 14er-Runde | 10er-Runde | 10er-Runde | 10er-Runde | |
| | Sonntag | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | | | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | alle Samstag-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr | | | | | Ferienende 02.09.2022 |
| 2023 | 07.01. | - | LG 2008 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | Weihnachtstagen |
| | 14.01. | 11 + 12 | 10 | 12 | 12 | 11 | 11 | 14 + 15 | 12 | 14 + 15 | 11 + 12 | 12 | 12 | |
| | 21.01. | PFT 2009 | 11 | 13 | 13 | 12 | 12 | 16 | 13 | 16 | 13 | 13 | 13 | |
| | 28.01. | TSP-Kadertag 13 nur 29.01. | 12 | | 14 | 13 | 13 | 17 + 18 | 14 | 17 + 18 | 14 | 14 | 14 | 28.01. Lehrgang 2010 |
| | 04.02. | 14+15 | 13 | 14 | 15 | 14 | 14 | 19 | 15 | 19 | 15 | 15 | 15 | |
| | 11.02. | 16 | | 15 | 16 | 15 | 15 | 20 + 21 | 16 | 20 | 16 | 16 | 16 | |
| | 18.02. | 17 | LG 2008 | - | - | - | - | LG 2009 | LG 2009 | 21 + 22 | - | - | - | Fasching |
| | 25.02. | TSP-Kadertag 18 nur 26.02. | 14 | | 17 | 16 | 16 | 22 + 23 | 17 | 23 | 17 | 17 | 17 | 25.02. Lehrgang 2010 |
| | 04.03. | HMER | HMER | | 18 | 17 | 17 | LG 2010 Sa. // 24 | LG 2010 Sa. // 18 | 24 | 18 | 18 | 18 | |
| | 11.03. | | LVT 2008 Steinbach | | 18 | 18 | 18 | 25 + 26 | | 25 + 26 | | HM VR Sa. | | VR= Vorrunde in den 3er-Gruppen |
| | 18.03. | | LVT2008 Chemnitz | | 19 | 19 | 19 | HMER Sa. | | HMER Sa. | | HMER Sa. | | ER= Endrunde Finalsiege |
| | 25.03. | RLSWIN | RLSWIN | | 20 | 20 | 20 | RLSWIN | | RLSWIN | | RLSWIN | | |
| | 01.04. | | | | | | | | | | | | | |
| | 08.04. | | | | | | | | | | | | | |
| | 15.04. | | | | | | | | | | | | | |
| | 22.04. | RLSW | RLSW | | | | | RLSW | | RLSW | | RLSW | | |
| | 29.04. | ZwR DIM | | | 21 | 21 | 21 | ZwR DIM | | | | | | |
| | 06.05. | | | | 22 | 22 | 22 | | | | | | | |
| | 13.05. | | | | HMER Sa. | HMER Sa. | | | | | | DBB-Pok | | |
| | 20.05. | | EndR DIM | | | | | | | | | | | |
| | 27.05. | | | | | | | | | | | | | |
| | 03.06. | | | | | | | | | | | | | |
| | 10.06. | | | | | | | | | | | | | |
| | 17.06. | | | | | | | | | | | | | |
| | 24.06. | | | | | | | | | | | | | |
| | 01.07. | | | | | | | | | | | | | |
| | 08.07. | | | | | | | | | | | | | |
| | 15.07. | | | | | | | | | | | | | |
| | 22.07. | | | | | | | | | | | | | Sommerferien |
| | 29.07. | | | | | | | | | | | | | Sommerferien |

Für das Hessenkader-Programm gilt: bei Lehrgang (LG) Sa. (Samstag) gilt der Sonntag als Spieltag, bei LG So. gilt der Samstag als Spieltag

Für das TSP-Kader-Programm (ehemalig E-Kader) gilt: alle SA-Spiele: Beginn erst um 15:00 Uhr

HBV-Spielplanschema für 10/12 Mannschaften

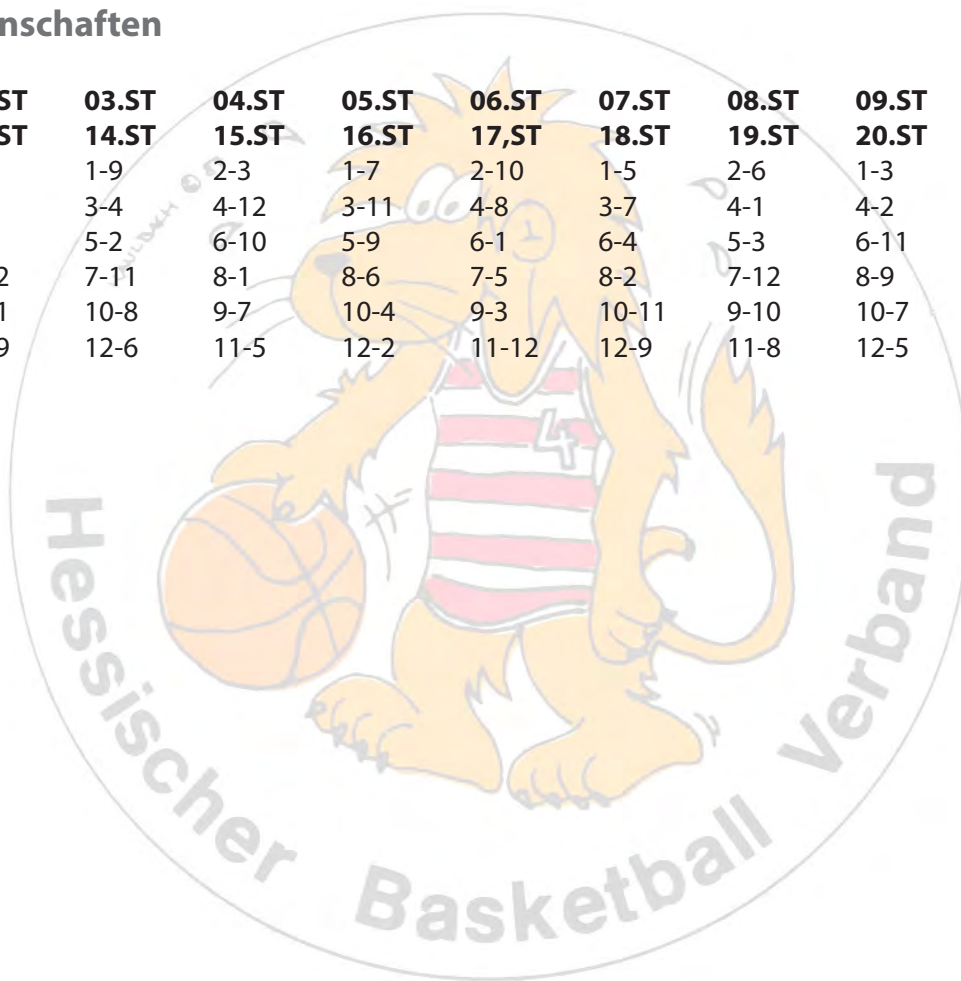
Spielplanschema bei zehn Mannschaften

| 01.ST | 02.ST | 03.ST | 04.ST | 05.ST | 06.ST | 07.ST | 08.ST | 09.ST |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1-9 | 2-5 | 1-7 | 2-10 | 1-5 | 2-6 | 1-3 | 1-2 | 2-9 |
| 3-6 | 4-3 | 3-2 | 4-8 | 3-7 | 4-1 | 4-2 | 3-10 | 4-7 |
| 5-4 | 6-10 | 5-9 | 6-1 | 6-4 | 5-3 | 6-9 | 5-8 | 6-5 |
| 7-2 | 8-1 | 8-6 | 7-5 | 8-2 | 7-10 | 8-7 | 7-6 | 8-3 |
| 10-8 | 9-7 | 10-4 | 9-3 | 10-9 | 9-8 | 10-5 | 9-4 | 10-1 |

Spielplanschema bei zwölf Mannschaften

| 01.ST | 02.ST | 03.ST | 04.ST | 05.ST | 06.ST | 07.ST | 08.ST | 09.ST | 10.ST | 11.ST |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1-11 | 2-7 | 1-9 | 2-3 | 1-7 | 2-10 | 1-5 | 2-6 | 1-3 | 1-2 | 2-11 |
| 3-8 | 4-5 | 3-4 | 4-12 | 3-11 | 4-8 | 3-7 | 4-1 | 4-2 | 3-12 | 4-9 |
| 5-6 | 6-3 | 5-2 | 6-10 | 5-9 | 6-1 | 6-4 | 5-3 | 6-11 | 5-10 | 6-7 |
| 7-4 | 8-12 | 7-11 | 8-1 | 8-6 | 7-5 | 8-2 | 7-12 | 8-9 | 7-8 | 8-5 |
| 9-2 | 10-1 | 10-8 | 9-7 | 10-4 | 9-3 | 10-11 | 9-10 | 10-7 | 9-6 | 10-3 |
| 12-10 | 11-9 | 12-6 | 11-5 | 12-2 | 11-12 | 12-9 | 11-8 | 12-5 | 11-4 | 12-1 |

Stand: Mai 2014



HBV-Ausschreibung für den Jugendspielbetrieb

Ausschreibung für den Jugendspielbetrieb 2022/2023

Die Ausschreibung des Hessischen Basketball Verbandes für die Spielzeit 2022/2023 wird hiermit wie folgt ergänzt:

A. Qualifikation zur Jugendoberliga / Jugendlandesliga:

Für die Saison 2022-23 gibt es keine Qualifikationsspiele.

B. Spiele der Oberligen / Landesligen

1. In den Jugendklassen UX12, U14 – U18 werden gem. § 2 HBV-JSO Oberliga - Runden (Hin- und Rückspiel) gespielt. Meldetermin für diese Runden ist der 01.06.2022
In der OW18, OX12, OM14, OM16, OM18 wird es in den Ligen – wenn es das Meldeergebnis erfordert - jeweils eine Gruppe A und eine Gruppe B geben.
2. In den Jugendklassen UX12, U14 – U18 werden gem. § 2 HBV-JSO für die Mannschaften gemäß ihrer Meldung zum 01.06.2022 Landesligarunden angeboten. Voraussetzung für die Durchführung der Runde ist die Teilnahme von mindestens 8 Mannschaften.
3. Im Jugend – Rahmenterminplan sind die Spieltage für die Oberligen und Landesligen festgelegt.
4. In Ergänzung zum § 4.10 DBB-JSO gelten folgende Einschränkungen: bis zum 20.09.2022 müssen auf der Spielerliste in www.basketball-bund.net für die Mannschaft mit der höchsten Ordnungszahl mindestens 5 Spieler / Spielerinnen als Stammspieler gemeldet sein. Für jede weitere Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl sind mindestens 8 Spieler / Spielerinnen als Stammspieler zu melden.

Kaderspieler des D1-Kaders (2009 männlich / 2008 weiblich) müssen in ihrer Altersklasse als Stammspieler in der 1. Mannschaft gemeldet werden. Weiterhin müssen 6 Stammspieler den entsprechenden Jahrgängen der Altersklasse angehören. Liegen zu Beginn eines Spiels diese Voraussetzungen für eine Mannschaft nicht vor, ist auf Spielverlust zu entscheiden.

Beispiel: 1. Mannschaft 8 Stammspieler, 2. Mannschaft 8 Stammspieler, 3. Mannschaft mindestens 5 Stammspieler.

Gem. § 4.9 DBB-JSO ist eine Änderung der Spielberechtigung innerhalb des Spieljahres nicht zulässig.

5. In den Oberligen OW18, OM16 und OM18 gelten für die Einsatzberechtigung von Spielern / Spielerinnen, die über eine WNBL-, JBBL- oder NBBL – Spielberechtigung verfügen, die vom DBB für die DBB-Pokalrunden U16 /U18 vorgegebenen Regeln zur Einsatzberechtigung entsprechend. Nur der jeweils jüngere Jahrgang ist einsatzberechtigt (NBBL Jahrg. 2006 / JBBL Jahrg. 2008 / WNBL Jahrg. 2006). Die Einsatzberechtigung eines Spielers/ einer Spielerin des älteren Jahrgangs erlischt mit Ausstellung einer JBBL-, NBBL- bzw. WNBL-Lizenz und lebt wieder auf nach Rückgabe dieser Bundeslizenz bis zum 30.11. des Spieljahres.
6. Spieler, Spielerinnen, die in einer Mannschaft der Oberliga U12 – U18 , der Landesliga U12 –U18 eingesetzt werden, erhalten während der laufenden Saison2022/23 keine Einsatzberechtigung für eine andere Mannschaft in der Liga. Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendausschuss.
7. Bei allen Spielen der Jugend-Oberligen muss die Mannschaft von einem Trainer mit C-Lizenz Leistungssport betreut werden. Die Jugend-Landesligen müssen von einem Trainer mit D-Lizenz betreut werden. Spielen Mannschaften wiederholt ohne einen lizenzierten Trainer, kann der Jugendausschuss in Abstimmung mit dem LTK-Vorsitzenden nach einer Verwarnung die Mannschaft für den Spielbetrieb sperren.

8. Für den SR-Einsatz in allen Jugend-Oberligen gilt die Heimschiedsrichterregelung. Der Heimverein stellt beide SR, der erste SR muss mindestens ein D - SR sein. Sollte der Gastverein einen SR mitbringen wollen, so muss er sich 1 Woche vor dem Spiel mit dem Heimverein in Verbindung setzen und dies auch der Staffelleitung mitteilen. Beantragt ein Verein bei VP III eine namentliche Ansetzung von SR, so trägt er die Fahrtkosten dieser SR.
9. In den Jugendlandesligen gilt die Heimschiedsrichterregelung. Der Heimverein stellt beide SR, ein SR muss D - SR sein. Sollte der Gastverein einen SR mitbringen wollen, so muss er sich 1 Woche vor dem Spiel mit dem Heimverein in Verbindung setzen und dies auch der Staffelleitung mitteilen. Beantragt ein Verein bei VP III eine namentliche Ansetzung von SR, so trägt er die Fahrtkosten dieser SR.
10. In den Jugendklassen U14 - U16 ist Mann – Mann - Verteidigung vorgeschrieben. Nach Vorgaben des Landestrainers weiblich ist in der WU14 und WU16 MMV spätestens ab der Mittellinie erforderlich. Jeder an der Spielrunde teilnehmende Verein kann bis zwei Wochen vor dem Spieltermin bei der Spielleitung einen Mann-Mann-Kommissar auf eigene Kosten beantragen. Der MMK erhält die Gebühr eines Schiedsrichters gem. § 25.1 HBV-SRO. Die U12 spielt nach den Spielregeln des DBB / HBV (siehe unter „C“)
11. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Runden die Ordnungen des DBB und des HBV sowie die HBV-Ausschreibung.

C. SPIELREGELN MINI - BASKETBALL

Es gelten die „Spielregeln Mini-Basketball U8 – U12 2021“ mit Beschluss des HBV-Jugendausschuss von Februar 2021.

D. Endturniere

I. Hessische Meisterschaften:

1. In den Jugendklassen MU18, U16, U14 und UX12 wird der Hessenmeister gemäß § 2 Jugendspielordnung ermittelt.
2. Nach der Meldung zum 01.06.2022 wird das genaue Verfahren für das Frühjahr 2023 festgelegt.
3. Für den Schiedsrichtereinsatz bei den Endturnieren ist der HBV- Schiedsrichter-einsatzleiter verantwortlich. Für die Aufteilung der Kosten der SR gilt § 24 HBV-FO.
4. Der Ausrichter ist bei den Turnieren verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung einen Ansprechpartner in der Halle zu haben, der das Hausrecht ausübt. Diese Person ist den SR gegenüber vor dem Spiel zu benennen.
5. Die Spielergebnisse sind vom ausrichtenden Verein unmittelbar nach Beendigung des Turniers, sonntags bis spätestens 20:00 Uhr, bei den Turnieren der Jungen per Mail an die Referentin für Spielorganisation Danica Paepcke (DanicaPaepcke@hotmail.com),

bei den Turnieren der Mädchen an Ebi Spissinger (coach.ebi@t-online.de) zu senden.

6. Für die Einsatzberechtigung der Spielerinnen und Spieler gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des HBV und des DBB. Eine Spielerin, ein Spieler darf an einem Turniertag nur in einer Altersklasse eingesetzt werden. Spielerinnen, Spieler, die in der Saison 2022/2023 über eine Einsatzberechtigung in JBBL, NBBL, WNBL verfügen, können nur eingesetzt werden, wenn sie dem jüngeren Jahrgang (NBBL 2006, JBBL 2008, WNBL 2006) angehören oder wenn die Lizenz bis zum 30.11. des Spieljahres zurückgegeben wurde.
7. In den Jugendklassen U14 und U16 ist Mann-Mann-Verteidigung vorgeschrieben. In der WU14 und WU16 ist MMV spätestens ab der Mittellinie erforderlich. Der für die Überprüfung eingeteilte Kommissar erhält die Gebühr eines Schiedsrichters gem. § 25 HBV-SRO. Ist kein MM-Kommissar anwesend, werden die Spiele dennoch ausgetragen. Die U12 spielt nach den Spielregeln des HBV.

8. Spätestens drei Tage nach Abschluss der Oberligarunde müssen sich Interessenten an der Ausrichtung der Hessenmeisterschaften bei der Spielleitung melden. Die Platzierung der Oberliga - Abschlusstabelle entscheidet über die Zuteilung. Geht keine Meldung ein, werden die beiden ersten der Abschlusstabelle zur RLSW/N- Meisterschaft gemeldet.
9. Spielleitung und somit auch erste Instanz für Proteste ist:
für die Jugend UX12 , MU14, MU16, MU18: Danica Paepcke, e-Mail: DanicaPaepcke@hotmail.com

für die weibliche Jugend U14, U16: Eberhard Spissinger, e-Mail: coach.ebi@t-online.de

Proteste bei den Turnieren müssen unmittelbar am Spieltag bei dem Vertreter des Verbandes vor Ort eingelegt werden. Der Ausrichter und die beteiligten Mannschaften erhalten vor dem Turnier ein Merkblatt über das Verfahren.

10. Es gelten folgende Termine:

Turniere UX12, U14, U16, U18: 04.03. - 19.03.2023

Die fehlenden Termine für weiterführende Meisterschaften werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht:

| | |
|------------------------------|----------------|
| RLSW/Nord (M14, M16, 18) | 25./26.03.2023 |
| (W14, W16) | 01./02.04.2023 |
| RLSW -Vorrunde DtM W14,16 | 22./23.04.2023 |
| RLSW -Vorrunde DtM M14,16,18 | 22./23.04.2023 |
| DtM Zwischenrunde W14 | 29./30.04.2023 |
| DtM Zwischenrunde M14 | 29./30.04.2023 |
| DtM Endrunde W14 | |
| DtM Endrunde M14 | |
| DtM Endrunde W16 | 20./21.05.2023 |
| DBB -Pokal M16 + M18 | 13./14.05.2023 |

II. Turnier der Landesligisten

Nach Abschluss der Landesliga - Spielrunde können die ersten vier Mannschaften in U12, 14, 16 ein Endturnier spielen. Dieses findet an den HM-Terminen der entsprechenden Altersklasse statt. Der Erste der Tabelle richtet das Turnier aus und ist für die Organisation zuständig.

Es wird an einem Tag gespielt.

| | | |
|---------------|-----------|-------------|
| 1. Halbfinale | 10.00 Uhr | 1. gegen 4. |
| 2. Halbfinale | 12.00 Uhr | 2. gegen 3. |
| Finale | 15.00 Uhr | |

Den SR-Einsatz organisiert der Ausrichter in Zusammenarbeit mit dem BezSRWart. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Hessenmeisterschaft entsprechend.

E. Hessenpokal U12 – U18

1. Laut Beschluss des HBV Jugendtages 2006 und 2013 richtet der Hessische Basketball Verband Hessenpokalturniere für die Bezirksmeister der Jugendklassen WU14, WU16, WU18, MU12 mixed, MU14 mixed / männlich, MU16 und MU18 aus. In allen Altersklassen findet ein Pokalturnier statt. Für dieses Turnier qualifizieren sich die vier Bezirksmeister einer Altersklasse. Will der Bezirksmeister nicht spielen, kann der Zweite der Bezirksmeisterschaft gemeldet werden. Die Bezirke melden die qualifizierten Vereine bis zum 10.03.2023 unter Angabe eines möglichen Spielortes bei der Spielleitung.

2. Die Ausrichtung der Turniere wird im männlichen Bereich 2023 der Bezirksmeister Gießen übernehmen. Die folgenden Jahre richten der Reihe nach die Bezirke Frankfurt (2024), Darmstadt (2025), Kassel (2026) die Turniere aus. Im weiblichen Bereich richten die Bezirke in der Reihenfolge Frankfurt (2023), Gießen (2024), Kassel (2025), Darmstadt (2026) die Turniere aus.
3. Nimmt aus einem Bezirk keine Mannschaft teil, wird ein eintägiges Dreierturnier gespielt. Melden nur zwei Bezirke ihren Bezirksmeister, so tragen diese beiden Mannschaften ein Spiel um den Hessenpokal aus. Der Sieger des Turniers ist Hessenpokal-Sieger 2023.
4. Für den Schiedsrichtereinsatz bei den Hessenpokal - Turnieren ist die SR - Einsatzleitung der ausrichtenden Bezirke verantwortlich. Für die Aufteilung der Kosten der SR gilt § 24 HBV-FO.
5. Der Ausrichter der Turniere ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung einen Ansprechpartner in der Halle zu haben, der das Hausrecht ausübt. Diese Person ist den SR gegenüber vor dem Spiel zu benennen.
6. In den Altersklassen U 14 und U16 ist Mann – Mann - Verteidigung vorgeschrieben. In der WU14 und WU16 ist gemäß der Vorgabe des Landestrainers MMV ab der Mittellinie erforderlich. Ist kein Kommissar bei den Spielen anwesend, werden die Spiele dennoch ausgetragen. Die U12 spielt nach den Spielregeln des HBV
7. Die Spielergebnisse sind vom ausrichtenden Verein unmittelbar nach Beendigung des Turniers, sonntags bis 20 Uhr per Email an die Spielleitung zu übermitteln.
8. Für die Einsatzberechtigung der Spieler und Spielerinnen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des HBV und DBB. Eine Spielerin, ein Spieler darf an einem Turnierwochenende nur in einer Altersklasse eingesetzt werden.
9. Die Spielleitung entscheidet über die Zuteilung der Turniere. Falls bis zum 10.3.2023 keine der qualifizierten Mannschaften bereit ist, das Turnier auszurichten, entfällt dieses ersatzlos.
10. Spielleitung und somit auch erste Instanz für Proteste ist: N.N.
11. Es gelten folgende Termine:
Hessenpokal-Turniere 2023:
für 12 + 16
für 14 + 18
12. Der Spielplan für die Turniere ist folgender:

| 3er-Turnier | | 4er -Turnier | |
|-------------|-------|--------------|-------|
| 10:00 | A – B | 15:00 | A - B |
| 13:00 | B – C | 17:00 | C - D |
| 16:00 | A – C | 10:00 | A – C |
| | | 12:00 | B - D |
| | | 15:00 | C - B |
| | | 17:00 | A - D |

Die Buchstaben werden von der Spielleitung nach geographischen Gesichtspunkten zum Austragungsort festgelegt. A = Ausrichter

F. U 12 weiblich Hessenpokal

Die Ausschreibung hierzu wird bis zum 31.12.2022 veröffentlicht.

G. Außer Konkurrenz - Mannschaften

Die Teilnahme einer Mannschaft außer Konkurrenz an einem Wettbewerb kann nur in Wettbewerben auf Bezirksebene stattfinden. Die Bezirke regeln die Voraussetzungen in eigener Verantwortung.

H.

Der HBV - Jugendausschuss behält sich Änderungen dieser Ausschreibung vor, sofern sich Sachzwänge ergeben.

Stand: April 2022
HBV - Jugendausschuss



HBV-Honorar-Richtlinien

1. Allgemeines

Die HBV-Honorarordnung ergänzt die HBV-Finanzordnung und wurde am 09.09.2019 vom HBV-Präsidium beschlossen.

Die HBV-Honorarordnung regelt alle Vergütungssätze für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die seitens des Verbandes durchgeführt werden. Die Gültigkeitsdauer der Honorarordnung erstreckt sich auf unbestimmte Zeit. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen bzw. das Ende ihrer Gültigkeit werden rechtzeitig und in geeigneter Weise veröffentlicht.

2. Vergütung

A. Schiedsrichteraus- und -fortbildung

1. theoretische und praktische Unterrichtsstunde 20,00 €
(45 Minuten, inklusive Vor- und Nachbereitung)
2. Offizielle Spielbeobachtung je Spiel (Sichtung) 30,00 €
(Spielbeobachtung je Spiel)
3. Offizielle Prüfung zur Erlangung einer SR-Lizenz 30,00 €
(je Prüfungsspiel, unabhängig von der Zahl der Kandidaten)
4. Coaching-Maßnahme (inklusive Vor- und Nachbereitung)
 - a) Spiele auf Bezirksebene 25,00 €
 - b) Spiele überbezirklich ohne Videoarbeit 30,00 €
 - c) Spiele überbezirklich mit Videoarbeit 40,00 €
5. Aus- und Fortbildung der SR-Ausbilder durch den HBV oder DBB
 - a) Der HBV übernimmt grundsätzlich die Lehrgangsgebühr bis zur vollen Höhe. Der Nachweis über die Teilnahme ist der Kostenabrechnung beizufügen.
 - b) Der SR trägt Übernachtungs- und Fahrtkosten.
6. Aus- und Fortbildung für Kader-SR durch den DBB Die Regelungen aus Ziffer 5 gelten analog.

B. Trainer-/Übungsleiteraus- und -fortbildung

Es gelten folgende Honorare:

1. theoretische und praktische Unterrichtsstunde 20,00 €
2. überfachlicher Ausbildung 20,00 €
3. fachlicher Ausbildung 20,00 €

Es handelt sich um 45 Minuten, inklusive Vor- und Nachbereitung.

C. Lehrgänge für D- und E-Kader

1. Honorare bei Trainingseinheiten (pro Einheit) Die praktische Unterrichtsstunde (60 Minuten)
 - D-Kader Assistent 20,- € (bis max. 5 UEs)
 - E-Kader Trainer 15,- € (bis max. 2 UEs)
 - Vor- und Nachbereitung (E-Kader Trainer) 10,- € (bis max. 1 UE)
2. Honorar bei Turnieren/Bundesjugendlager pro Tag (ab 6 UEs):
 - D-Kader/E-Kader Lehrgänge 100,- €

D. Sonderveranstaltungen

Sie bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen bis zu 25,- €

Sind nach den Bewilligungsbedingungen der Geldgeber (LSBH, Ministerien usw.) andere Honorare zu gewähren, werden diese gezahlt.

Reisekostenabrechnungen erfolgen nach der HBV-Finanzordnung.

E. Fortbildungszuschüsse

Die Mitglieder der Lehr- und Trainerkommission erhalten in einem Zweijahreszeitraum einen Fortbildungszuschuss von 100 €.

F. Honorare bei HBV-Camps:

Leiter eines Camps 350,- Euro + Kost und Logis

A-Lizenz Trainer 300,- Euro + Kost und Logis

B-Lizenz Trainer 250,- Euro + Kost und Logis

C-Lizenz Trainer 200,- Euro + Kost und Logis

D-Lizenz Trainer 150,- Euro + Kost und Logis

Trainer ohne Lizenz Übernahme Kost und Logis

Die Fahrtkosten werden nach den HBV-Richtlinien erstattet.



Stand: August 2019
Hessischer Basketball Verband e.V.

Schema der Rechnungs-Nummern im HBV

X XX XXX

Abrechnungs-Kreis 1

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 - Bezirk Kassel | 2 - Bezirk Giessen |
| 3 - Bezirk Frankfurt | 4 - Bezirk Darmstadt |
| 5 - HBV-Geschäftsstelle | 6 - HBV-Sportsekretariat |
| 7 - HBV-Kassensstelle | |
| 8 - Spielleitung Ober- und Landesligen / Hessenpokal | |
| - HBV-MBB-Anlaufstelle (HBV-MMB) | |
| - HBV-Ergebnissammelstelle (HBV-ESS) | |
| - HBV-Rechtsamt | |
| 9 - HBV-Schiedsrichterreferent | |
| - Schiedsrichter-Einsatzleiter Ober- und Landesligen | |

Abrechnungs-Kreis 2 - Funktion/Spielklasse

00 - für alle Mitarbeiter, die im Abrechnungs-Kreis 1 mit den Ziffern 5, 6 und 7 schlüsseln

Folgende Schlüssel sind von Mitarbeitern zu verwenden, die im Abrechnungs-Kreis 1 mit den Ziffern 1/2/3/4/8/9 schlüsseln:

- | | |
|---|--------------------------|
| 01 - Bezirksvorsitzender | 30 - Bezirksliga Herren |
| 02 - Referent f. Schiedsrichterwesen, Schiedsrichterwarte und Schiedsrichtereinsatzleiter | 31 - Bezirkspokal Herren |
| 03 - Rechtsanwarte | 32 - Senioren II |
| 04 - Pressewart | 33 - Senioren III |
| 05 - Jugendwarte | 35 - Bezirksliga Damen |
| 06 - Ergebnissammelstelle | 36 - Bezirkspokal Damen |
| 07 - Sportwart | 37 - Seniorinnen II |
| 08 - Kassenswart | 38 - Seniorinnen III |
| 09 - MBB-Anlaufstelle | 40 - Kreisliga-A Herren |
| 10 - Oberliga Herren | 41 - Kreisliga-A Damen |
| 11 - Landesliga Nord Herren | 45 - Kreisliga-B Herren |
| 12 - Landesliga Süd Herren | 46 - Kreisliga-B Damen |
| 13 - Oberliga männl. U18 | 50 - Kreisliga-C Herren |
| 14 - Oberliga männl. U16 | 55 - Kreisliga-C Damen |
| 15 - Hessenpokal Herren | 60 - Männl. U20-Jugend |
| 20 - Oberliga Damen | 65 - Weibl. U19-Jugend |
| 21 - Landesliga Nord Damen | 70 - Männl. U18-Jugend |
| 22 - Landesliga Süd Damen | 75 - Weibl. U17-Jugend |
| 23 - Oberliga weibl. U17 | 80 - Männl. U16-Jugend |
| 24 - Oberliga weibl. U15 | 85 - Weibl. U15-Jugend |
| 25 - Hessenpokal Damen | 90 - Männl. U14-Jugend |
| 26 - Hess. Jugendmeisterschaften | 92 - Weibl. U13-Jugend |
| 27 - Oberliga MU 20 | 93 - Mixed U14-Jugend |
| 28 - Oberliga MU 14 | 95 - Minis U12-Jugend |
| 29 - Oberliga WU 13 | 96 - MU 13-Jugend |
| 99 - Oberliga MU 12 | 97 - Mixed U11-Jugend |
| | 98 - Mixed U10-Jugend |

Schlüssel für die HBV-GS

- 00 - für alle nicht EDV erstellte Rechnungen
- 01 - HBV-Jahresbeitrag
- 02 - HBV-Mitleged
- 03 - HBV-Pokal-Mitleged
- 04 - Fernbleiben vom Verbandsitag
- 05 - Rechnung SR-Defizit
- 06 - Rechnung SR-Nachstellung
- 07 - Rechnung Inserat HBV-Handbuch
- 08 - Traineraus- und -fortbildung
- 09 - Schiedsrichteraus- und -fortbildung

Abrechnungs-Kreis 3

eine fortlaufende 3-stellige Nummer, beginnend mit der angeführten Anfangsziffer des jeweiligen Mitarbeiters in der Reihenfolge der Auflistung im HBV-Handbuch.

- | | | |
|---------|-------------------------------|---------------|
| 100-199 | Schiedsrichtereinsatzleiter 1 | Stellleiter 1 |
| 200-299 | Schiedsrichtereinsatzleiter 2 | Stellleiter 2 |
| 300-399 | Schiedsrichtereinsatzleiter 3 | Stellleiter 3 |
| 400-499 | Schiedsrichtereinsatzleiter 4 | Stellleiter 4 |

DBB-Spielordnung

Spielordnung

des Deutschen Basketball Bundes e.V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 2002 (Travemünde). Änderungen wurden von BUNDESTAGEN 2003 (Berlin), 2004 (Düsseldorf), 2005 (Binz auf Rügen), 2006 (Rust bei Freiburg), 2007 (Würzburg), 2008 (Dessau), 2009 (Werder), 2010 (Bad Kreuznach), 2011 (Hamburg), 2012 (Gotha), 2013 (Bremerhaven), 2014 (Dresden), 2015 (Köln), 2016 (Friedewald), 2017 (Lübeck), 2018 (Freiburg), 2019 (Essen) und 2021 (digital) beschlossen. Geändert durch Beschlüsse der Mitglieder am 09.10.2020 und 29.01.2021

I. Allgemeines

§ 1

- 1 Die Spielordnung (SO) regelt den Spielbetrieb der Senioren mit Ausnahme der Bundesliga. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich.
- 2 Es gelten die vom DBB herausgegebenen Offiziellen Basketball-Regeln. Der DBB kann Abweichungen zulassen.
- 3 Außerdem gelten die „FIBA-Bestimmungen für die Spielberechtigung von Basketballspielern“ sowie die „FIBA-Bestimmungen zur Regelung des Internationalen Transfers von Spielern“.
- 4 Verstöße werden nach den dazu vorgesehenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 2

- 1 Veranstalter ist, wer einen Wettbewerb ausschreibt und durchführt. Veranstalter können der DBB, die Landesverbände sowie deren Gliederungen und Zusammenschlüsse sein.
- 2 Der Veranstalter kann nicht geregelte Sachverhalte der Spielordnung in einer eigenen Spielordnung oder Ausschreibung ergänzen.
- 3 Veranstalter haben für jeden Wettbewerb eine Spielleitung einzusetzen.
- 4 Veranstalter können für die Teilnahme an Wettbewerben Beiträge erheben und die Teilnahme von Voraussetzungen abhängig machen.

§ 3

- 1 An ausgeschriebenen Wettbewerben können Vereine und Spielgemeinschaften teilnehmen.

② Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist nur nach Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31.1. zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des zuständigen Landesverbandes, der die Vorschrift des Satzes 1 einschränken kann. Die Spielgemeinschaft wird wie ein Verein behandelt.

③ Veranstalter können Auswahlmannschaften als Teilnehmer an ihren Wettbewerben zulassen.

§ 4

Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist der im Spielplan zuerst genannte Verein Ausrichter.

§ 5

① Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen, die mit der unmittelbaren Durchführung eines Basketballspiels befasst sind. Das sind insbesondere: Spieler, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbetreuer, Kommissar, Kampfrichter, Hallensprecher und Scouter.

② Ein Spieler, der in einem Wettbewerb eingesetzt wird, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein.

③ Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler gilt als eingesetzt.

II. Spielorganisation

§ 6

① Pflichtspiele sind alle Spiele eines ausgeschriebenen Wettbewerbs.

② Pflichtspiele sind in Hallen auszutragen. Der Veranstalter regelt die Zulassung. Umfang und Art der technischen Ausrüstung bestimmt der Veranstalter.

③ Die Zulassung von Spielbällen und technischer Ausrüstung regelt der DBB.

§ 7

① Pflichtspiele sind grundsätzlich in Spielklassen auszutragen. Jede Spielklasse kann in Spielgruppen mit festzulegender Wertigkeit unterteilt werden.

② Die höchste Spielklasse unterhalb der Bundesliga ist die Regionalliga. Weitere Spielklassen kann der Veranstalter einrichten.

§ 8

❶ Die Landesverbände bilden vier Regionalliga-Bereiche:

- a) Regionalliga Nord:
 - Berliner Basketball-Verband e. V.
 - Brandenburgischer Basketball-Verband e. V.
 - Bremer Basketball-Verband e. V.
 - Hamburger Basketball-Verband e. V.
 - Basketball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Niedersächsischer Basketball-Verband e. V.
 - Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
 - Basketball-Verband Schleswig-Holstein e. V.
- b) Regionalliga West:
 - Westdeutscher Basketball-Verband e. V.
- c) Regionalliga Südwest:
 - Basketball-Verband Baden-Württemberg e. V.
 - Hessischer Basketball-Verband e. V.
 - Basketball-Verband Rheinland-Pfalz e. V.
 - Basketball-Verband Saar e. V.
- d) Regionalliga Südost:
 - Bayerischer Basketball-Verband e. V.
 - Basketballverband Sachsen e. V.
 - Thüringer Basketball-Verband e. V.

❷ Veranstalter der Regionalligen sind die beteiligten Landesverbände oder deren Zusammenschlüsse.

❸ Die Sportkommission regelt die Rahmenausschreibungen und die Standards für die Regionalligen.

§ 9

❶ In jeder Spielklasse kann ein Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Der Veranstalter kann abweichende Regelungen treffen.

❷ Die Anzahl der Auf- und Absteiger ist von dem Veranstalter bzw. den Veranstaltern der einzelnen Spielklassen oder -gruppen festzulegen.

❸ Das Überspringen einer Spielklasse oder -gruppe ist unzulässig.

❹ Ein Verein, der bisher noch nicht an einem ausgeschriebenen Wettbewerb teilgenommen hat, kann nur für die Dauer eines Wettbewerbs in der untersten Spielklasse außer Konkurrenz teilnehmen.

§ 10

Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an Wettbewerben teil, so muss er die Mannschaften fortlaufend mit Ordnungszahlen versehen. Die Mannschaft in der höchsten Spielklasse erhält dabei die niedrigste Ordnungszahl.

§ 11

- ❶ Wettbewerbe beginnen am 1.8. und enden am 31.7.
- ❷ Wettbewerbe werden gemäß Ausschreibung durchgeführt. Diese muss spätestens am 30.4. veröffentlicht sein.
- ❸ Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist unverzüglich vorzunehmen und bekanntzugeben.
- ❹ Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen nur bis zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs geändert werden.

§ 12

- ❶ Der Spielbetrieb einer Spielklasse oder Spielgruppe beginnt mit deren erstem Spiel.
- ❷ Spätestens vier Wochen vor Beginn des Spielbetriebs ist der verbindliche Spielplan zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 13

- ❶ Die Vereine sind verpflichtet, dem Veranstalter die in der Ausschreibung geforderten Angaben zu machen.
- ❷ Der Veranstalter hat eine Liste mit den geforderten Angaben zusammen mit dem Spielplan zu veröffentlichen.

§ 14

- ❶ Nach Abschluss des Spielbetriebs ist unverzüglich die offizielle Abschlusstabelle zu veröffentlichen.
- ❷ Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Rechtsausschuss des Veranstalters gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 15

- ❶ Mit Bestandskraft der Abschlusstabelle steht die Platzierung der Mannschaften fest. Jede Mannschaft erlangt damit die Anwartschaft auf das in der Ausschreibung festgelegte Teilnahmerecht der folgenden Wettbewerbe.
- ❷ Mit Ablauf des 31.5. wird aus einer bestehenden Anwartschaft das entsprechende Teilnahmerecht. Landesverbände können für ihren Spielbetrieb oder Teile ihres Spielbetriebs einen früheren Termin festlegen.
- ❸ Bei Verzicht oder Verlust der Anwartschaft sind die Abschlusstabellen anzupassen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 16

- ❶ Ein Verein kann für eine Mannschaft auf die Anwartschaft oder das Teilnahmerecht verzichten. Der Verzicht ist dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Die Mannschaft ist damit Letztplatzierte des Wettbewerbes.
- ❷ Verliert eine Mannschaft die Anwartschaft oder das Teilnahmerecht, so ist sie Letztplatzierte des Wettbewerbes.
- ❸ Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft auf den Aufstieg oder kann sie ihn nicht wahrnehmen, so behält sie die Anwartschaft auf das bisherige Teilnahmerecht.

§ 17

- ❶ Ein Verein kann seine Teilnahmerechte an einen anderen Verein seines Landesverbands übertragen.
- ❷ Die Teilnahmerechte können auch getrennt nach weiblichem oder männlichem Bereich übertragen werden.
- ❸ Eine Übertragung von einzelnen Teilnahmerechten ist nicht zulässig.
- ❹ Die Landesverbände können zusätzliche Regelungen treffen.
- ❺ Eine Übertragung ist nur nach Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31.1. zulässig.

§ 18

Bei nicht rechtzeitiger Beendigung des Spielbetriebs ist der Veranstalter berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Teilnahmeberechtigung

§ 19

Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, für einen bestimmten Verein am Spielbetrieb teilzunehmen. Diese Teilnahmeberechtigung steht einer Teilnahmeberechtigung/ Spielerlizenz für einen Bundesligisten gleich. Ein Spieler kann nur eine Teilnahmeberechtigung erhalten.

§ 20

❶ Der DBB erteilt die Teilnahmeberechtigung auf Antrag des Vereins. Sie wird durch den Teilnehmerausweis nachgewiesen und ist beitragspflichtig.

❷ Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt ist und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem DBB vorliegen.

❸ Die Teilnahmeberechtigung beginnt mit dem Eingang des gestellten Antrages beim DBB.

❹ Bei Veränderung der persönlichen Daten ist ein Antrag auf Erneuerung des Teilnehmerausweises zu stellen.

❺ Der DBB kann einen Antrag ablehnen oder eine Teilnahmeberechtigung widerrufen bzw. zurücknehmen. Die Entscheidung kann durch eine vom Präsidium beauftragte Person erfolgen. Binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim DBB-Rechtsausschuss gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 21

Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn

- a) die Mitgliedschaft eines Vereins in einem Landesverband endet,
- b) der DBB auf Antrag die Freigabe für einen anderen Basketball-Spielbetrieb erteilt,
- c) der Verein die Teilnahmeberechtigung an den DBB zurückgibt,
- d) der Verein dem Spieler die Freigabe erteilt,
- e) der Verein schriftlich den Verlust des Teilnehmerausweises erklärt und keine Erneuerung beantragt wird.

§ 22

Ein Antrag auf Änderung der Teilnahmeberechtigung ist notwendig bei

- a) Übertragung von Teilnahmerechten an einen anderen Verein;
- b) Bildung einer Spielgemeinschaft;
- c) Änderung des Vereinsnamens.

§ 23

- ❶ Bei einem Vereinswechsel wird einem Spieler, dessen Teilnahmeberechtigung erloschen ist, eine Teilnahmeberechtigung für einen anderen Verein erteilt.
- ❷ Besitzt der Spieler noch eine Teilnahmeberechtigung, ist die Freigabe des bisherigen Vereins erforderlich.
- ❸ Erfolgt die Freigabe nicht innerhalb von drei Wochen, gilt sie als erteilt.

§ 24

- ❶ Vereinswechsel von Spielern, die im laufenden Wettbewerb eine Teilnahmeberechtigung besaßen, sind nur vom 1.8. bis 31.1. zulässig. Dies gilt auch für den Wechsel aus einem anderen Basketball-Spielbetrieb zu einem Verein innerhalb des DBB.
- ❷ Ein Spieler kann eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein nur erhalten, wenn er
 - a) durch Bestätigung seines Landesverbandes nachweist, dass er während des Wettbewerbs noch nicht für eine Mannschaft dieses Vereins zum Einsatz gekommen ist oder
 - b) eine Sonderteilnahmeberechtigung für diesen Verein besitzt.
- ❸ Bei Übertragung von Teilnahmerechten an einen anderen Verein und bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Freigabe nicht erforderlich.

IV. Einsatzberechtigung

§ 25

- ❶ Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.
- ❷ Die Einsatzberechtigung wird vom Verein im Spielbetriebsportal des DBB durch Eintragung in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.
- ❸ Veranstalter von Pokal- oder anderen Sonderwettbewerben können die Einsatzberechtigung für diese Wettbewerbe regeln.

§ 26

- ❶ Neben der Einsatzberechtigung in der Stammmannschaft ist ein Aushilfseinsatz in der teilnehmenden Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl zulässig.
- ❷ Dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen teilnehmen.
- ❸ Der Aushilfseinsatz ist bis zu fünfmal zulässig.

§ 27

- ❶ Eine Änderung der Einsatzberechtigung kann bis zum 31.1. beim zuständigen Landesverband beantragt werden.
- ❷ Der Landesverband entscheidet über den Antrag binnen einer Woche. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 28

Ein Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung ist möglich für

- a) einen Spieler, der noch nicht zum Einsatz gekommen ist;
- b) einen bereits zum Einsatz gekommenen Spieler
 - eine Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl;
 - eine Mannschaft mit höherer Ordnungszahl;
- c) einen bereits zum Einsatz gekommenen Spieler einer Mannschaft, für die auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde.

§ 29

- ❶ Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft erlangt werden.
- ❷ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Aushilfeinsatz ist danach nicht mehr zulässig.
- ❸ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen und wird die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt, so ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer Wartefrist von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.
- ❹ Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.

§ 30

- ❶ Ein Jugendlicher kann unter Beachtung der Jugendspielordnung (JSO) die Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft, für deren Verein er eine Teilnahmeberechtigung besitzt, erhalten.
- ❷ Aushilfeinsätze für Jugendliche ohne Sonderteilnahmeberechtigung (STB) sind in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl nicht begrenzt.
- ❸ Ein Jugendlicher mit einer gemäß JSO erteilten Sonderteilnahmeberechtigung kann zudem auch eine Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft eines weiteren Vereins erhalten. Eine Änderung dieser Einsatzberechtigung ist nicht möglich.

④ Ein Jugendlicher mit einer gemäß JSO erteilten Sonderteilnahmeberechtigung ist in keiner Mannschaft zu einem Aushilfseinsatz berechtigt.

⑤ Ein Spieler mit einer Einsatzberechtigung für eine Bundesligamannschaft (Senioren) kann nur eine weitere Einsatzberechtigung erhalten oder besitzen. Besitzt ein Spieler eine Einsatzberechtigung für eine weitere Bundesligamannschaft (Senioren), kann er keine Einsatzberechtigung außerhalb der Bundesligen (Senioren) erhalten oder besitzen. Der DBB hat dem Verein den Verlust einer Einsatzberechtigung mitzuteilen.

V. Spielberechtigung

§ 31

Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine persönlichen Voraussetzungen bestimmt.

§ 31a

① In den Wettbewerben der Regionalligen ist in jedem Spiel pro Mannschaft ein Nicht-EU-Bürger spielberechtigt. Dieser hat einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der nicht gemäß § 6 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde oder er hat eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG vorzulegen.

② Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, der vor Vollendung seines 17. Lebensjahres eine Teilnahmeberechtigung besaß.

③ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem Gleichbehandlung mit EU-Bürgern (Personenfreizügigkeit) gewährt wird.

④ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Berufsbasketballer, dem aufgrund eines staatlichen Abkommens eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewährt wird. Dieser hat einen Aufenthaltstitel als Berufsbasketballer des Vereins, für den er eine Teilnahmeberechtigung besitzt, vorzulegen.

⑤ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde, sobald dieser Status der Spielleitung nachgewiesen wurde.

§ 31b

① In einem Spiel der 1. Regionalliga der Herren sind pro Mannschaft mindestens drei Local Player auf dem Spielbericht einzutragen.

② In einem Spiel der 1. Regionalliga der Herren müssen pro Mannschaft mindestens zwei Local Player zu jeder Zeit Spieler gemäß Art. d. Regeln 4.2.2¹ sein. Stehen keine entsprechenden Spieler mehr zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der Mannschaft ist ein technisches Foul (B-Foul) zu verhängen, wenn gegen die Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird.

③ Ein Spieler ist Local Player, wenn während seiner Zugehörigkeit zu den U14- bis U19-Jahrgängen (jeweils einschließlich) mindestens drei Jahre eine Teilnahmeberechtigung in Deutschland besaß.

§ 31c

① Nimmt ein Verein am Wettbewerb der 1. Regionalliga der Herren teil, so hat er den Nachweis zu führen, dass er am 28.02. mit mindestens je einer männlichen Jugendmannschaft der Altersklassen U18, U16, U14 sowie U12 oder jünger am Jugendspielbetrieb teilgenommen hat. Ferner hat er den Nachweis zu führen, dass er am 28.2. Schul-Arbeitsgemeinschaften (SAG) an mindestens zwei verschiedenen Grundschulen betreut hat.

② Der Nachweis teilnehmender Jugendmannschaften kann grundsätzlich nur durch eigene männliche oder gemischte Mannschaften erbracht werden, die an ihrem Wettbewerb ab dem ersten Spieltag teilgenommen haben. Der Nachweis einer betreuten SAG gilt nur als erbracht, wenn die SAG spätestens ab der ersten Woche nach Ende der Herbstferien sowie mindestens einmal wöchentlich pro Schulwoche durchgeführt wurde.

③ Der Nachweis kann für den U18-Wettbewerb durch eine NBBL-Mannschaft bzw. für den U16-Wettbewerb durch eine JBBL-Mannschaft erbracht werden. Ist der Regionalligist einer der Lizenzinhaber für eine Jugendbundesliga-Mannschaft, die in Kooperation von mehreren Vereinen betrieben wird, so ist diese Mannschaft eine eigene Mannschaft gemäß Satz 1.

④ Verstößt ein Verein, der am Wettbewerb der 1. Regionalliga der Herren teilnimmt, gegen die aus den Absätzen ① bis ③ resultierenden Pflichten, so werden seiner Mannschaft für jede fehlende Jugendmannschaft sowie für jede fehlende SAG je drei Wertungspunkte abgezogen.

§ 32

Die Spielberechtigung von Jugendlichen regelt die Jugendspielordnung.

1

Artikel 4.2.2

Während der Spielzeit sind 5 Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld und können ausgewechselt werden.

VI. Spielbetrieb

§ 33

- ❶ Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung des Spiels verantwortlich.
- ❷ Er ist weiter verantwortlich für rechtzeitige Bereitstellung angemessener Umkleeräume, Sicherheit der Teilnehmer und Erste Hilfe.
- ❸ Ein Spielbericht in digitaler Form darf verwendet werden, sofern dieser vom DBB zugelassen ist und der Veranstalter dies vorsieht. Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht sinngemäß. Das Präsidium kann Durchführungsbestimmungen erlassen.
- ❹ Der Ausrichter ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung am ersten Werktag nach dem Austragungstag zuzusenden. Die Spielleitung hat einen nicht zugegangenen Spielbericht unter Setzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Versandform beim Ausrichter anzufordern. In diesem Fall ist der Ausrichter verpflichtet, sich über den Zugang des Spielberichts zu vergewissern. Der Veranstalter kann eine andere Regelung treffen.
- ❺ Ein Veranstalter kann regeln, dass abweichend von den Bestimmungen des Absatzes ❹ der Spielbericht der Spielleitung in digitaler Form zuzusenden ist.

§ 34

- ❶ Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.
- ❷ Auf dem Spielbericht eingetragene Spieler müssen ihren Teilnehmerschein unaufgefordert dem 1. Schiedsrichter vorlegen.
- ❸ Der 1. Schiedsrichter muss die Teilnehmerschein und die Identität der Spieler prüfen. Fehlen bzw. Beanstandung von Teilnehmerscheinen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.
- ❹ Die Identität von Spielern kann bis zum Abzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter nachgewiesen werden. Die Protokollierung erfolgt durch den 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes.
- ❺ Ein Spieler, dessen Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung.

§ 35

Über die Möglichkeit der Durchführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.

§ 36

Ist kein Kommissar eingesetzt, darf sich zur Überwachung des Kampfgerichts ein Mannschaftsbegleiter des Gastvereins am Anschreibetisch aufhalten.

VII. Spielwertung

§ 37

❶ Auf Antrag eines Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn diese eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und dies zu vertreten hat.

❷ Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. Schiedsrichter hat dies zusammen mit der Begründung auf dem Spielbericht zu protokollieren.

❸ In diesen Fällen ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von Mannschaften, Schiedsrichtern und Kampfgericht abzuwarten. Wird nach Ablauf dieser Frist das Spiel durchgeführt, ist der Antrag hinfällig.

❹ Der Antrag ist gebührenfrei.

❺ Für Fristen und Kosten gelten die Vorschriften des Protestverfahrens der Rechtsordnung entsprechend.

§ 38

❶ Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn

- a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
- b) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Spielfeld nicht zur Verfügung gestellt und dies zu vertreten hat,
- c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
- d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung nicht zur Verfügung hat,
- e) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
- f) sie sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
- g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat,

- h) in dieser ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
- i) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
- j) sie oder ihr Verein gesperrt ist,
- k) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist,
- l) der Ausrichter schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen den Spielbericht für ein Spiel seiner Mannschaft an die Spielleitung gesandt hat.

② Bei Spielausfall muss die Spielleitung über die Kosten des ausgefallenen Spiels entscheiden.

③ Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.

④ Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 39

Trifft die Spielleitung in den Fällen der §§ 37 und 38 SO nicht innerhalb drei Wochen nach dem angesetzten Spieltermin eine Entscheidung, hat der betroffene Spielpartner das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche Beschwerde beim Rechtsausschuss des Veranstalters einzulegen. Dieser hat eine Sachentscheidung zu treffen.

§ 39a

Zählfehler können nur bis zur Unterschrift des 1. Schiedsrichters von diesem abschließend korrigiert werden.

§ 40

① Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.

② Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird ihr 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.

③ Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird ihnen jeweils 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.

④ Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet.¹ Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Klassifikation.

§ 41

① Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.

② Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er nachweislich spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.

VIII. Platzierung

§ 42

① Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.

② Bei punktgleichen Mannschaften wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.

③ Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen werden die Platzierungen gemäß folgender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl der Wertungspunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
- b) nach dem höheren Wert der Korb­differenz aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
- c) nach dem höheren Wert der Korb­differenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
- d) nach den weniger erhaltenen Korb­punkten bei positiver Korb­differenz bzw. nach den mehr erzielten Korb­punkten bei negativer Korb­differenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

④ Gegen Zwischentabellen ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.

1

Art. 21 Verlust der Spielberechtigung (weniger als zwei Spieler)

21.1 Regel

Eine Mannschaft verliert das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels dieser Mannschaft weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen.

21.2 Strafe

21.2.1 Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit zwei zu null (2:0) zu ihren Gunsten gewertet. Die verlierende Mannschaft erhält einen Wertungspunkt für die Klassifizierung.

21.2.2 Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts) verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verloren hat.

§ 43 leer

§ 44 leer

§ 45

Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft vor deren letztem Spiel auf die Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher von ihr ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

IX. Spielverlegung

§ 46

Spielverlegungen sind nach den Bestimmungen des Veranstalters vorzunehmen.

§ 47

- ① Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
- ② Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
- ③ Eine Spielverlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder Ähnlichem begründet werden.

§ 48

- ① Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.
- ② Der Anspruch besteht für einen Jugendlichen ferner für die Mannschaft in der 1. Regionalliga in der er Aushilfsspieler ist, sofern er an mindestens der Hälfte der Spiele dieser Mannschaft teilgenommen hat und sofern er in dieser Mannschaft im Durchschnitt mindestens 15 Minuten Einsatzzeit erhalten hat und sofern der Verlegungsantrag an die Spielleitung sowohl innerhalb der Frist des Absatzes ① wie auch binnen Wochenfrist nach Versand der Einladung gestellt wurde.

X. Protestverfahren

§ 49

- ❶ Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.
- ❷ Der Antrag zur Einleitung eines Protestverfahrens ist – wenn keine Spieljury eingesetzt ist – bei der Spielleitung zu stellen.
- ❸ Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protestes durch den Kapitän oder den Trainer beim 1. Schiedsrichter.

§ 50

- ❶ Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.
- ❷ Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden.
- ❸ Der Protestgrund ist anzugeben.
- ❹ Die Protestanmeldung ist vom Kapitän nach Spielende durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.
- ❺ Nach Abzeichnen des Spielberichtes durch den 1. Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.

§ 51

- ❶ Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielbericht zu protokollieren. Name der Mannschaft, Protestgrund und Zeitpunkt der Anmeldung sind anzugeben.
- ❷ Das Spiel ist in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 52

- ❶ Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- ❷ Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter können nicht korrigiert werden.

③ Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.

XI. Sportdisziplin

§ 53

① Wird ein Spieler wegen offensichtlich unsportlichen Verhaltens disqualifiziert, ist er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn die Disqualifikation in einem Pflichtspiel der Bundesligen ausgesprochen wurde.

② Der Schiedsrichter muss die Gründe für diese Disqualifikation schriftlich der Spielleitung innerhalb von 48 Stunden mitteilen.

③ Die Spielleitung hat unverzüglich über die Dauer der Sperre zu entscheiden.

④ Ist die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so ist der Spieler vorläufig wieder spielberechtigt.

§ 53a

① Die Spielleitung ist berechtigt, einen Verstoß gegen die Sportdisziplin auch dann zu ahnden, wenn dieser auf andere Weise als durch einen Bericht des Schiedsrichters oder Kommissars bekannt wird. Die Ahndung setzt voraus, dass kein Schiedsrichter das Geschehen wahrgenommen hat und somit weder eine positive noch eine negative Tatsachenentscheidung getroffen wurde.

② Die Anzeige des Vorfalls hat der Spielleitung spätestens vor Ablauf des zweiten Tages nach dem Spiel vorzuliegen.

③ Die Vorschriften für Disqualifikationen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

① Erfolgt die Disqualifikation in einem Pflichtspiel, so richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Mannschaft, in deren Spiel die Disqualifikation ausgesprochen wurde.

② Bei anderen Spielen richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Stammmannschaft, für die der Spieler einsatzberechtigt ist.

③ Die Entscheidung ist von der Spielleitung dem Spieler, dem Verein und dem DBB mitzuteilen.

④ Der Spieler ist bis zum Ende des Tages, an dem das letzte der Sperre zuzurechnende Pflichtspiel ausgetragen wird, nicht spielberechtigt.

§ 55

❶ Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. ① SO) vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn oder nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Das Gleiche gilt für ein Verhalten nach einer Spieldisqualifikation.

❷ Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. ① SO) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.

❸ Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem. Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahndendes Verhalten i. S. d. Absatz ① den zuständigen staatlichen Stellen.

§ 56

❶ Verstoßen andere Teilnehmer am Spiel gegen die Sportdisziplin, gelten diese Vorschriften entsprechend. Anstelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

❷ Wird ein Teilnehmer am Spielbetrieb – insbesondere Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Betreuer, medizinisches Personal – durch ein ordentliches Gericht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt oder ist er durch ein Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und/oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt worden, die auf einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, können das Präsidium des DBB oder des zuständigen Landesverbandes zeitliche oder dauernde Sperrern, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug als Strafen gemäß § 23 DBB-RO verhängen.

Gegen diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist beim DBB-Rechtsausschuss einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der DBB-Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 57

❶ Ein gesperrter Teilnehmer am Spielbetrieb darf an keinem Pflichtspiel teilnehmen.

❷ Ein gesperrter Trainer/gesperrter Co-Trainer darf sich bei Spielen seiner Mannschaft nicht in der Spielhalle aufhalten.

XII. Schiedsrichter-Einsatz

§ 58

❶ Für Pflichtspiele werden die Schiedsrichter vom Veranstalter eingesetzt.

② Ein Pflichtspiel kann nur gewertet werden, wenn es von mindestens einem Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz geleitet worden ist.

§ 59

① Ist nur ein Schiedsrichter zum Spielbeginn angetreten, so müssen die Mannschaften einen anwesenden vereinsneutralen Schiedsrichter als 2. Schiedsrichter akzeptieren. Kann kein zweiter Schiedsrichter gefunden werden, ist das Spiel von einem zu leiten.

② Ein verspätet antretender Schiedsrichter darf nur vor Beginn des dritten Viertels und nur sofern zuvor kein anderer Schiedsrichter ersatzweise tätig wurde, seine Tätigkeit aufnehmen.

③ Ist 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn keiner der Schiedsrichter erschienen, so müssen die Mannschaften anwesende vereinsneutrale Schiedsrichter akzeptieren.

④ Sind keine vereinsneutralen Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf vereinseigene Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel von beiden Kapitänen auf dem Spielbericht zu bestätigen.

⑤ Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 60

Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, müssen Mannschaften und Kampfgericht bis zu 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn auf Schiedsrichter warten.

XIII. Sonderspielbetrieb

§ 61

Die Ahndung von Verstößen bei Freundschaftsspielen kann bei dem für den Austragungsort zuständigen LV-Sportwart beantragt werden. Dieser entscheidet als Vorinstanz.

– Ende der Spielordnung –

DBB-Jugendordnung

Präambel

Der Deutsche Basketball Bund e. V. gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die nachfolgende Jugendordnung.

§ 1 Deutsche Basketball-Jugend

1. Die Deutsche Basketball-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB).
2. Die DBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des DBB nachgewiesen werden.
3. Die DBJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj).
4. Die DBJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ein.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der DBJ sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied in einem Verein eines dem DBB angehörenden Landesverbands sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 3 Organe

Die Organe der DBJ sind:
der DBB-Jugendtag,
der DBB-Jugendausschuss.

§ 4 DBB-Jugendtag

Mitgliederversammlung

1. Der Jugendtag ist die Delegiertenversammlung der DBJ.
2. Der Jugendtag tritt jährlich zusammen. Er ist vom Jugendausschuss in der Form einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DBB einzuberufen. Diese Einberufung hat mindestens zwei Monate vor Beginn des Jugendtags unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Jugendausschuss-Mitglieder,
 - Genehmigung der Jahresrechnungen,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Wahlen,
 - Genehmigung des Jugendhaushalts,
 - Planung der Jugendarbeit,
 - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.

Stimmrecht

1. Auf dem Jugendtag können nur Delegierte der Landesverbands-Jugend, die die Mitglieder vertreten, das Stimmrecht ausüben. Jeder LV hat zwei Grundstimmen.
Bei mehr als 1000 Jugend-Teilnehmerausweisen erhält der jeweilige LV zusätzlich eine weitere Stimme je angefangener 500 Jugendteilnehmerausweise. Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
2. Jeder Delegierte kann 20 Stimmen vertreten. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht Delegierte eines LV sein.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt § 12 DBB-GVO.
5. Die Jugendtagsbeschlüsse werden protokolliert. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Der Jugendtag ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
6. Anträge zum Jugendtag können sechs Wochen vor dem Termin nur von den LV-Jugendausschüssen und dem DBB-Jugendausschuss eingebracht werden. Hinsichtlich Dringlichkeitsanträgen gelten für die Antragsform und -frist die in der GVO für den Bundestag enthaltenen Vorschriften entsprechend.

§ 5 Außerordentlicher Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom DBB-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens acht Mitgliedsverbänden vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung. Hinsichtlich Antragsform und -frist gelten die in der GVO für den außerordentlichen Bundestag enthaltenen Vorschriften entsprechend. Der außerordentliche Jugendtag kann beschließen, dass in diesem Jahr kein weiterer ordentlicher Jugendtag mehr stattfindet.

§ 6 DBB-Jugendausschuss

1. An der Spitze der Basketball-Jugend des DBB steht der Jugendausschuss (JA) unter Vorsitz des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport. Der Jugendausschuss hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit anderen Gremien des DBB und der Landesverbände. Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im DBB.

Im Besonderen sind dies:

- die Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
 - den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DBB und im internationalen Spielverkehr zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
 - zentrale Führungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der dsj vorzubereiten und durchzuführen,
 - Lehrgänge, Wettbewerbe und Camps im Jugendbereich auf Bundesebene zu veranstalten.
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport,
 - b. dem Beisitzer für Sichtung- und Leistungssportfördernde Maßnahmen,
 - c. dem Beisitzer für den Spielbetrieb,
 - d. dem Mini-Referenten,
 - e. dem Schulsport-Referenten,
 - f. dem Referenten für Mädchenbasketball
 - g. einem weiteren Mitglied.
 3. Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses sollten weiblichen Geschlechts sein.
 4. Der Jugendausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport.
 5. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 6. Wird ein Mitglied eines LV-Jugendausschusses zum Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport gewählt, so hat es die Position im Landesverband unverzüglich niederzulegen.

7. Scheidet ein Jugendausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Jugendausschuss bis zur Neu-/ Nachwahl einen Vertreter.
Scheidet der Vizepräsident für Jugendfragen und Schulsport vorzeitig aus, gilt die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 5 der Satzung entsprechend.
8. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport.

§ 7 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Jugendausschuss kann zur Bewältigung seiner Aufgaben feste Kommissionen und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen und sich hinsichtlich sportfachlicher Fragen der Zuarbeit der Bundestrainer bedienen.

§ 8 Schulsport

Die Tagung der LV-Schulsportreferenten hat die Aufgabe, den Schul-Basketball zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten sie mit der Schule und den Schulorganisationen zusammen und fördern die Koordination zwischen Schulbehörden, Schule und Verein.

§ 9 Jugend-Spielordnung (JSO)

Der Jugendspielbetrieb wird durch die Jugendspielordnung (JSO) geregelt. Die JSO wird vom Jugendtag beschlossen.

Schlussbestimmungen

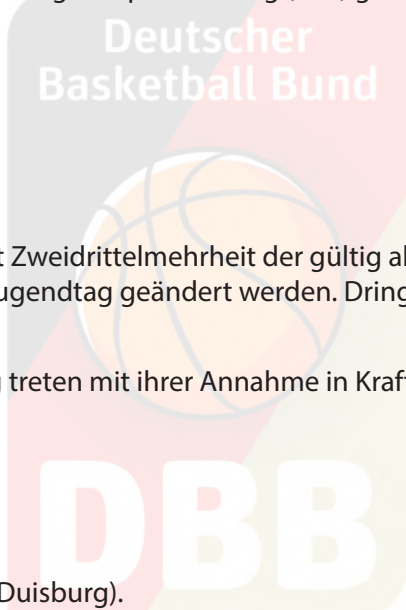
§ 10 Gültigkeit, Änderung

1. Die Jugendordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch den Jugendtag geändert werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.
2. Änderungen der Jugendordnung treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

Stand: März 2010

Beschlossen vom JUGENDTAG 2000 (Duisburg).

Änderungen wurden vom Jugendtag 2004 (Göttingen), 2007 und 2010 (Hagen) beschlossen.



DBB-Jugendspielordnung

Jugendspielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e. V.

– Beschlossen vom JUGENDHAUPTAUSSCHUSS am 6. 7. 2002 –
Änderungen wurden vom JUGENDHAUPTAUSSCHUSS 2003 (Frankfurt), 2005 (Hagen), von den JUGENDTAGEN 2004 (Göttingen), 2006 (Rotenburg), 2007, 2008, 2009, 2010, 2012, 2013 (immer Hagen), 2014, 2016 (immer Heidelberg), 2020 (virtuell) und 2022 (Hamburg) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1 Die JSO regelt den Jugendspielbetrieb. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung ergänzt.
- 2 Die DBB-SO ist im Jugendspielbetrieb sinngemäß anzuwenden, sofern die JSO keine Regelung trifft.
- 3 Soweit in der JSO bzw. DBB-SO zugelassen, können die Veranstalter für ihre Wettbewerbe abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
- 4 Im Bereich des Mini-Basketballs (U12 und jünger) gelten ferner die vom DBB-Jugendausschuss beschlossenen MINI-Spielregeln.
- 5 Der DBB, die Landesverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse können für ihren Jugendspielbetrieb ergänzende Regelungen treffen, die für bestimmte Altersklassen/Wettbewerbe verpflichtend vorschreiben, nach bestimmten Grundsätzen der Verteidigung und des Angriffs zu spielen, und die für die Einhaltung dieser Regelungen notwendigen Maßnahmen anordnen.
- 6 Ein Veranstalter kann seinen nach dem 01.07. beginnenden Wettbewerben Qualifikationsspiele im Zeitraum ab dem 01.05. vorschalten. In Qualifikationsrunden gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie im Wettbewerb. Der Veranstalter kann festlegen, dass an Qualifikationsrunden Spieler teilnehmen können, deren Vereinswechsel technisch erst am 01.07. umgesetzt wird.

§ 2 Altersklasseneinteilung

- 1 Im Jugendbereich gelten folgende Altersklasseneinteilungen:
 - U20-Jugendliche nicht älter als 19 Jahre
 - U19-Jugendliche nicht älter als 18 Jahre
 - U18-Jugendliche nicht älter als 17 Jahre
 - U17-Jugendliche nicht älter als 16 Jahre
 - U16-Jugendliche nicht älter als 15 Jahre
 - U15-Jugendliche nicht älter als 14 Jahre
 - U14-Jugendliche nicht älter als 13 Jahre
 - U13-Jugendliche nicht älter als 12 Jahre
 - U12-Jugendliche nicht älter als 11 Jahre
 - U11-Jugendliche nicht älter als 10 Jahre
 - U10-Jugendliche nicht älter als 9 Jahre
 - U9-Jugendliche nicht älter als 8 Jahre
 - U8-Jugendliche nicht älter als 7 Jahre
- 2 Stichtag ist jeweils der 31.12. des laufenden Spieljahres.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

- 1 Die Sonderteilnahmeberechtigung ist als individuelle Fördermaßnahme für Jugendliche anzusehen.
- 2 Jugendliche können nur eine Sonderteilnahmeberechtigung (Jugend oder Senioren) für eine Mannschaft eines anderen Vereins erhalten.
- 3 Die Sonderteilnahmeberechtigung ist über den Landesverband des Zweitvereins beim DBB bis zum 30. 11. des Spieljahres zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen und Landesverbänden zu unterzeichnen. Die Landesverbände können hierfür eine Gebühr festlegen. Die Sonderteilnahmeberechtigung endet mit Ablauf des Spieljahres.
- 4 Der Einsatz im Zweitverein muss in einer anderen Alters- oder Spielklasse erfolgen, als im Stammverein möglich wäre. Aushilfseinsätze sind nicht möglich. Die Landesverbände können weitergehende Einschränkungen festlegen.
- 5 Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann während des Wettbewerbs nicht geändert werden, erlischt beim Wechsel des Stammvereins und kann nicht wieder neu beantragt werden.
- 6 Für alle Wettbewerbe ist die Anzahl der Sonderteilnahmeberechtigungen auf drei je Spiel begrenzt.

§ 4 Einsatz-, Spielberechtigung von Jugendlichen

- 1 Jugendliche der Altersklassen U15 bis U20 sind jeweils in ihrer und allen älteren Altersklassen sowie im Rahmen der DBB-Seniorenspielordnung im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt. Die Spielberechtigung von U15/U16-Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch die Genehmigung nachgewiesen.
- 2 Jugendliche der Altersklasse U14 sind bis einschließlich der Altersklasse U19 spielberechtigt. Die Spielberechtigung für die Altersklassen U18 bzw. U19 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung erlangt.
- 3 Jugendliche der Altersklasse U13 sind bis einschließlich der Altersklasse U18 spielberechtigt. Die Spielberechtigung für die Altersklassen U17 bzw. U18 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung erlangt.
- 4 Jugendliche der Altersklasse U12 sind bis einschließlich der Altersklasse U15 spielberechtigt. Eine Spielberechtigung für die Altersklasse U16 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und kann durch eine Genehmigung erlangt werden.

- 5 Jugendliche der Altersklasse U11 sind bis einschließlich der Altersklasse U14 spielberechtigt.
- 6 Jugendliche der Altersklasse U10 sind bis einschließlich der Altersklasse U13 spielberechtigt.
- 7 Jugendliche der Altersklasse U9 sowie jüngerer Altersklassen sind bis einschließlich der Altersklasse U12 spielberechtigt.
- 8 Mit dem Antrag auf Ausweitung der Spielberechtigung gem. Absatz 1 bis 5 sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - *Sportärztliches Attest* – nicht älter als einen Monat – mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Spielens in den beantragten Spiel- und Altersklassen,
 - *Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten*.Für die Bearbeitung des Antrags ist eine Gebühr je Teilnehmerausweis an den Landesverband zu zahlen. Die Höhe dieses Betrags wird vom LV festgelegt.
- 9 Die Spielberechtigung gilt bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres. Ihre Änderung ist innerhalb des Spieljahrs nicht zulässig.
- 10 Die Landesverbände können für ihren Bereich die Zahl der Aushilfseinsätze abweichend von § 26 DBB-Spielordnung regeln.
- 11 Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfseinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen gleichzeitig erlangen.
- 12 Die Landesverbands-Jugendwarte können für den Spielbetrieb auf Landesverbandsebene die Einsatzmöglichkeiten für Jugendliche einschränken.

§ 5 Sonderregelungen

- 1 Die LV-Jugendwarte können für Kaderspieler Sonderregelungen für die Wettbewerbe auf LV-Ebene treffen.
- 2 Auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Jugendfragen/Schulsport kann der Jugendausschuss in begründeten Fällen abweichend von den Fristen der DBB-SO eine Teilnahmeberechtigung für einen Jugendlichen erteilen.
- 3 Der Vizepräsident für Jugendfragen/Schulsport kann für DBB-Kaderathleten (ab D/C-Kader) Sonderregelungen für alle Wettbewerbe treffen, insb. Einsatzmöglichkeiten einschränken.

§ 6 Spielzeit / Spielerzahl

- 1 Der Veranstalter ist berechtigt, von den FIBA-Regeln abweichende Spielzeiten und Spielerzahlen in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen.
- 2 An einem Tag sollen Jugendliche nicht mehr als zwei Spiele mit voller Spielzeit bestreiten.

- 3 Bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit soll die Gesamtspielzeit je Tag die Spieldauer von zwei normalen Spielen nicht überschreiten.
- 4 Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Miniregeln hinsichtlich Spielzeitvorgaben, Spieleranzahl sowie der Nichtnutzung vorhandener höhenverstellbarer Korbanlagen Sanktionen festzulegen.

§ 7 Deutsche Meisterschaften

- 1 Alljährlich werden vom Jugendausschuss Deutsche Meisterschaften in den Altersklassen

| | |
|------------------|------------------|
| <u>weiblich:</u> | <u>männlich:</u> |
| – U18 | – U19 |
| – U16 | – U16 |
| – U14 | – U14 |

durchgeführt.

- 2 Nähere Regelungen trifft die vom DBB-Jugendausschuss zu beschließende Ausschreibung, die jeweils in den Amtlichen Mitteilungen des DBB bis zum 30.4. eines jeden Jahres veröffentlicht wird.

- 3 In den Altersklassen U19 männlich (NBBL) und U16 männlich (JBBL) sowie U18 weiblich (WNBL) können die Meisterschaften auch in Form eines bundesweiten Ligenspielbetriebs mit mehreren Spielgruppen durchgeführt werden. Hierzu ergehen gesonderte Ausschreibungen, in denen auch abweichende Regelungen zur DBB-SO und dieser Spielordnung getroffen werden können.

§ 8 Jugendpokal-Wettbewerbe

Der Jugendausschuss des DBB kann Pokalwettbewerbe in den verschiedenen Altersklassen veranstalten. Näheres wird durch den Jugendausschuss in Form einer Ausschreibung geregelt.

§ 9 Auswahlmannschaften

- 1 Der DBB, die Landesverbände und deren Gliederungen sind berechtigt, Mannschaften für Auswahlspiele zu bilden.
- 2 Die Landesverbände und die Vereine sind verpflichtet, Spieler auf Anforderung freizustellen. Die Anforderung von Spielern ist dem betroffenen Landesverband und Verein mitzuteilen.
- 3 Angeforderte Spieler können während der Zeit der geplanten und durchgeführten Maßnahmen für Veranstaltungen ihrer Vereine gesperrt werden.
- 4 Über Strafen und Sperrungen gegen Spieler und Vereine entscheidet der Vizepräsident für Jugendfragen und Schulsport für den Bereich des DBB und in den Bereichen der LV die dort dafür zuständigen Gremien, als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.
- 5 Wird ein Spieler/Trainer zu Maßnahmen des DBB/der Landesverbände abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf

Spielverlegung. Die Landesverbände können diese Regelungen für ihren Bereich weiter einschränken.

§ 10 Wettbewerbe auf Bundesebene

- 1 Alljährlich wird vom Jugendausschuss das Bundesjugendlager/-treffen sowie das 3x3-Weekend für die Jugendauswahlmannschaften der Landesverbände (männlich und weiblich) ausgeschrieben.
- 2 Für alle Landesverbände besteht Teilnahmeverpflichtung. Nähere Regelungen trifft die vom DBB-Jugendausschuss zu beschließende Ausschreibung, die jeweils in den amtlichen Mitteilungen des DBB veröffentlicht wird.
- 3 Der Austragungsort wird vom Jugendausschuss festgelegt. Der Jugendausschuss und das Jugendsekretariat sind für die Durchführung verantwortlich.

§ 11 Ausländer in Auswahlmannschaften

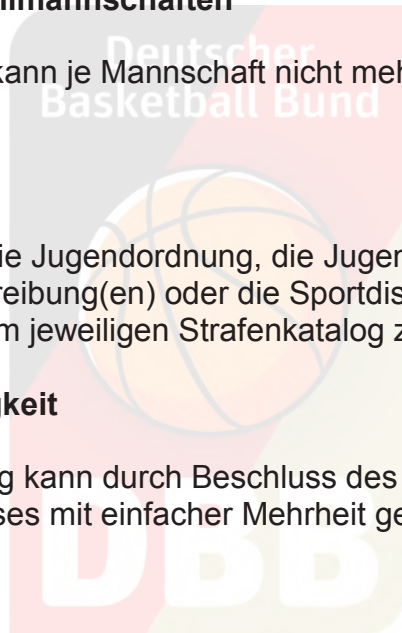
Jeder Landesverband kann je Mannschaft nicht mehr als drei ausländische Spieler einsetzen.

§ 12 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Jugendspielordnung, die Miniregeln, die Ausschreibung(en) oder die Sportdisziplin ist nach DBB-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

§ 13 Änderung und Gültigkeit

Die Jugendspielordnung kann durch Beschluss des Jugendtages oder des Jugendhauptausschusses mit einfacher Mehrheit geändert werden.



Einsatzmöglichkeiten von Jugendlichen

nach der SO und JSO

| Altersklasse | Einsatz Jugendbereich | Einsatz Erwachsenenbereich |
|---|---|--|
| U20 | U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich |
| U19 | U19,U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich |
| U18 | U18, U19, U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich |
| U17 | U17, U18, U19, U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich |
| U16 | U16, U17, U18, U19, U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4 JSO für den Seniorenbereich erforderlich |
| U15 | U15, U16, U17, U18, U19, U20 | Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4 JSO für den Seniorenbereich erforderlich |
| U14 | U14, U15, U16, U17 (Genehmigung nach § 4 JSO für U18/U19) | Keine Einsatzberechtigung |
| U13 | U13, U14, U15, U16 (Genehmigung nach § 4 JSO für U17/U18) | Keine Einsatzberechtigung |
| U12 | U12, U13, U14, U15 (Genehmigung nach § 4 JSO für U16 möglich) | Keine Einsatzberechtigung |
| U11 | U11, U12, U13, U14 (keine weitere Einsatzberechtigung) | Keine Einsatzberechtigung |
| U10 | U10, U11,U12, U13 (keine weitere Einsatzberechtigung) | Keine Einsatzberechtigung |
| U9 | U9, U10, U11, U12 (keine weitere Einsatzberechtigung) | Keine Einsatzberechtigung |
| U8 | U8, U9, U10, U11,U12 (keine weitere Einsatzberechtigung) | Keine Einsatzberechtigung |
| <i>Kaderspieler Sonderregelungen für Wettbewerbe im Landesverband</i> | | |

Hinweis:

Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfeinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen gleichzeitig erlangen.

DBB-Rechtsordnung

Rechtsordnung

des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 1978 (Deidesheim).

Änderungen wurden 1980 (Wuppertal), 1982 (Erlangen), 1984 (Berlin), 1988 (Damp 2000), 1991 (Burghausen), 1992 (Dortmund), 1993 (Stolberg-Harz), 1994 (Herdecke), 1995 (Osnabrück), 1996 (Berlin) und 1997 (Bremen) und 1999 (Bad Kreuznach), 2000 (Trier), 2001 (Rotenburg/ Fulda), 2002 (Travemünde), 2003 (Berlin), 2005 (Binz), 2006 (Rust), 2007 (Würzburg) und 2009 (Werder/Havel), 2011 (Hamburg), 2012 (Gotha), 2013 (Bremerhaven), 2015 (Köln), 2016 (Friedewald), 2017 (Lübeck), 2018 (Freiburg), 2019 (Essen) und 2022 (Hamburg) beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des DBB ist ausschließlich die Rechtsordnung maßgebend. Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im DBB, in seinen Mitgliedsverbänden und in deren Regionalzusammenschlüssen auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen sowie die Offiziellen Spielregeln. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbands- oder bundesschädigendem Verhalten.

§ 2

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der RO ausgeschöpft ist.

II. Zuständigkeiten

§ 3

➊ Zuständig für Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, oder für einzelne Anordnungen, die mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen, sind:

1. als Vorinstanz
die Spielleitung oder die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Gremien oder Einzelpersonen,
2. als erste Rechtsinstanz:
 - a) für LV-Gliederungen deren Rechtsausschuss,
 - b) für den übrigen LV-Bereich dessen Rechtsausschuss,
 - c) für den Bereich der Regionalzusammenschlüsse deren Rechtsausschuss,
 - d) auf Bundesebene der Rechtsausschuss (RA),
 - e) für Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines LV hinaus erstrecken und nicht unter c) fallen, der vom RA auf Antrag beauftragte LV-RA eines nicht beteiligten LV,

- f) auf Antrag eines LV oder eines Regionalzusammenschlusses, falls deren RA wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen nicht entscheidungsfähig ist, ein vom RA beauftragter LV-RA eines nicht beteiligten LV.
Sofern der RA zu a) fehlt, tritt an seiner Stelle der RA zu b);

3. als zweite Rechtsinstanz:

- a) für Entscheidungen zu 2. a) der LV-RA,
b) für Entscheidungen zu 2. b) und c) sowie e) und f) der RA.

② Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 4

① Die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften kann in einem gesonderten Verfahren überprüft werden.

Zuständig in diesem Normenkontrollverfahren sind:

1. bei Normen eines LV oder seiner Gliederungen:
 - a) in erster Instanz der LV-RA,
 - b) in zweiter Instanz der DBB-RA;
2. bei Normen eines Regionalzusammenschlusses:
 - a) in erster Instanz dessen Rechtsausschuss,
 - b) in zweiter Instanz der DBB-RA;
3. bei Bundesnormen:
der DBB-RA.

Ein Normenkontrollverfahren ist unzulässig, wenn seit Erlass der Norm drei Monate vergangen sind.

② Organstreitigkeiten werden auf Landesebene vom LV-RA, auf Bundesebene vom DBB-RA jeweils endgültig entschieden.

③ Bei verbandsschädigendem Verhalten entscheidet auf Landesebene der zuständige LV-RA und auf höherer Ebene der DBB-RA jeweils endgültig.

III. Verfahrensbeteiligte

§ 5

Beteiligte am Verfahren einer Instanz sind:

1. Wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt,
2. die für die Normsetzung, Entscheidung oder Einzelanordnung verantwortliche Vereinigung,
3. Dritte, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.

§ 6

❶ Soweit die Vorinstanz nicht von sich aus tätig wird, können verfahrenseinleitende Anträge nur von den unmittelbar Betroffenen gestellt werden. Rechtsmittel können von allen Beteiligten, falls sie beschwert sind, eingelegt werden.

❷ Das DBB-Präsidium, die Regionalzusammenschlüsse, der LV und deren Gliederungen können bei der zuständigen Instanz ein Verfahren einleiten sowie Rechtsmittel einlegen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

IV. Besetzung der Instanzen, Verfahren

§ 7

Jede Rechtsinstanz setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, die vom zuständigen Gremium gewählt werden. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern verhandelt. Bei Rücknahme des Antrags oder Erledigung der Hauptsache entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer über die Kosten des Verfahrens. Gleiches gilt, wenn der Antrag unzulässig ist, weil die Verfahrensgebühr nicht eingezahlt wurde.

§ 8

Entscheidungen der Vorinstanz und der Rechtsinstanzen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, die Vorinstanz oder der Vorsitzende der Rechtsinstanz ordnen sie an. In Verfahren vor einer Rechtsinstanz kann eine mündliche Verhandlung durch einen Beteiligten beantragt werden. Die mündliche Verhandlung ist von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig. Die Höhe bestimmt der Vorsitzende.

§ 9

❶ Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind - sofern sie eine Sperre oder Spielverlust zum Gegenstand haben - innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen. Alle anderen instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin die instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten des Trägers der Instanz.

② Ist eine Sperre nach § 53 Abs. ① DBB-SO von mehr als 2 Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet die angerufene Instanz nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. ① genannten Fristen, so ist der gesperrte Spieler mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um 2 Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.

③ Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hinzuweisen.

④ Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zuzustellen. Als Zustellungsdatum gilt im Zweifel der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

⑤ Entscheidungen, die ausschließlich Geldbußen bis zu 104 Euro betreffen, können mit einfacher Post versandt werden. Sie gelten dann mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Instanz den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

⑥ Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

⑦ Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb in Sinne der Spielordnung.

§ 10

① In allen Verfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind Erklärungsfristen zu setzen. In Verfahren bei der Vorinstanz ist die Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse hervorbringen wird und es sich um eine Spielverlustwertung wegen Einsatz eines nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigten Spielers handelt. Wird lediglich eine Geldbuße von bis zu 104 Euro verhängt, so ist die Anhörung in Verfahren bei der Vorinstanz ebenfalls entbehrlich.

② In Rechtsinstanzen erfolgen die Ermittlungen durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer.

③ Jede Instanz kann im Rahmen der Ermittlungen auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbefolgen Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.

§ 11

Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben unter Wahrung einer Frist von drei Tagen zu erfolgen. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist abkürzen.

§ 12

- ❶ Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- ❷ Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- ❸ Die Beteiligten haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen, Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen. Sie sind zunächst einzeln zu hören.
- ❹ Zeugen sind nach den Bestimmungen der Finanzordnung des DBB oder der zuständigen Gliederung zu entschädigen.
- ❺ Zeugen, die der Ladung nicht Folge leisten, können mit einer Ordnungsstrafe belegt und zu den durch ihre Säumnis verursachten Kosten verurteilt werden. Sie sind bei der Ladung hierauf hinzuweisen.

§ 13

Die anwesenden Beteiligten haben das Recht, nach der Zeugenvernehmung abschließende Erklärungen abzugeben.

§ 14

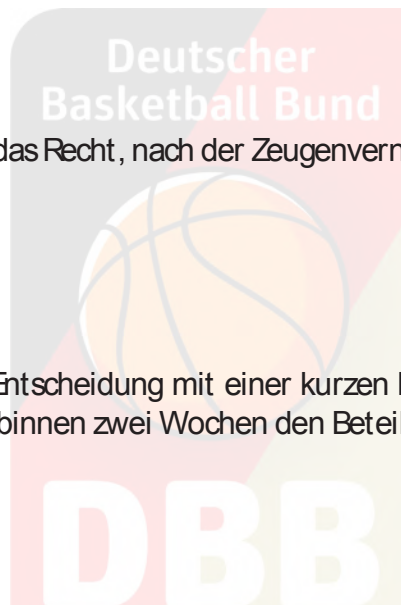
Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit schriftlicher Begründung binnen zwei Wochen den Beteiligten zuzustellen.

§ 15

Ist ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 16

- ❶ Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf nicht mitwirken, wenn:
 1. es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist,
 2. es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat,
 3. es sich selbst für befangen erklärt.
- ❷ Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz über seine Mitwirkung. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Verfahrensantrages oder Rechtsmittels geltend zu machen. Erfährt der Verfahrensbeteiligte erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.



③ Eine Befangenheit der Vorinstanz kann nicht geltend gemacht werden. Die Vorinstanz kann sich selbst für befangen erklären und das Verfahren an eine gleichrangige Vorinstanz oder bei deren Fehlen zur Zuständigkeitsbestimmung an die übergeordnete Rechtsinstanz abgeben. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

V. Protest, Rechtsmittel

§ 17

① Protest ist die Einleitung eines Verfahrens bei der Vorinstanz nach den besonderen Vorschriften §§ 49 - 52 SO.

② Berufung ist die Anrufung der ersten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der Vorinstanz.

③ Revision ist die Anrufung der zweiten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der ersten Rechtsinstanz.

④ Beschwerde ist ein Rechtsbehelf eigener Art mit dem in anderen Ordnungen beschriebenen gesonderten Instanzenzug.

⑤ Die Landesverbände und Regionalzusammenschlüsse können für ihren Bereich durch Ordnungs- oder Satzungsbeschluss bestimmen, dass vor Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung einer Vorinstanz ein Vorverfahren bei der die Entscheidung ausprechenden Stelle durchgeführt werden kann.

§ 18

① Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind durch den Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten der jeweils betreffenden Vereinigung oder, falls sich das Verfahren gegen eine einzelne Person richtet, durch diese zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Zusätzlich zur Rechtsmittelgebühr ist in Verfahren nach § 17 Absatz ① - ③ RO, die vor dem DBB-Rechtsausschuss geführt werden, die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 200,00 innerhalb der Frist nachzuweisen.

② Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. Die Protestbegründung ist zusammen mit dem Protest vorzulegen. Die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels beträgt eine weitere Woche. Protest und Rechtsmittel können fristwährend per Telefax oder als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Originalschriftsatz sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie müssen binnen fünf Tagen nach Eingang des Telefaxschreibens oder der E-Mail vorliegen.

③ Ein Antrag wegen Untätigkeit der zuständigen Stelle ist erst zulässig, nachdem zuvor bei der zuständigen Stelle ein Tätigwerden beantragt wurde und diese nicht innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung getroffen hat.

④ Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

⑤ Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. Ist die angerufene Instanz unzuständig, ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.

⑥ Gegen Geld- und Ordnungsstrafen oder andere Belastungen bis zu 260 Euro ist eine Revision nicht zulässig.

⑦ Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren (§§ 27 und 28) beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

§ 19

① Protest und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz können auf begründeten Antrag eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin gemäß §§ 53 ff. SO.

② Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 20

① Revision kann nur auf Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DBB, der Regionalzusammenschlüsse, der LV oder ihrer Gliederungen gestützt werden.

§ 21

① Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden des Antragstellers nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

② Der Antrag ist bei der zuletzt tätig gewesenenen Instanz zu stellen.

③ Form und Fristen entsprechen den Vorschriften des § 18. Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.

VI. Verjährung

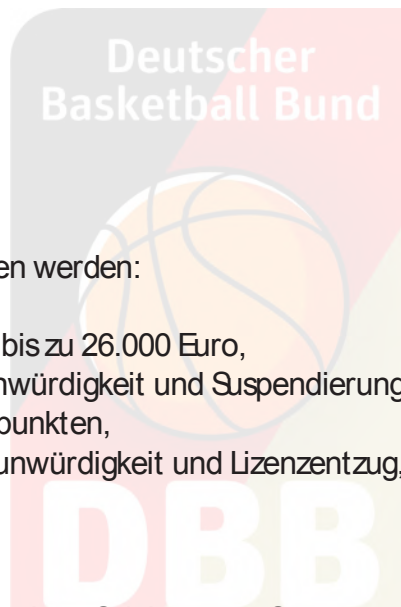
§ 22

- ① Ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann nach seiner Vollendung nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei verbands- und bundesschädigendem Verhalten. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz. Für Entscheidungen, die als Folge rechtskräftiger Entscheidungen ordentlicher Gerichte (Zivil- oder Strafgerichte) getroffen werden, gilt die Verjährung von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Entscheidung.
- ② Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinwirken.
- ③ Entscheidungen über Geldbußen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

VII. Strafen

§ 23

- ① Als Strafen können ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung,
 2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu 26.000 Euro,
 3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung,
 4. Aberkennung von Wertungspunkten,
 5. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug,
 6. Veranstaltungssperre,
 7. Ausschluss.
- ② Bei Verstößen von Teilnehmern eines Spiels gegen Satzung oder Ordnungen können Geld- oder Ordnungsstrafen, zeitliche Sperrern, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden.
- ③ Der DBB, die Landesverbände und die Regionalzusammenschlüsse sind darüber hinaus verpflichtet, für ihren Bereich einen Strafenkatalog aufzustellen.
- ④ Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen. Die erkennende Instanz kann in den Fällen des Abs. ①, Ziffer 3. - 7., eine kostenpflichtige Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung anordnen.
- ⑤ Den Strafenkatalog für die Wettbewerbe des DBB legt das DBB-Präsidium dem Bundestag zur Beschlussfassung vor.



§ 24

Der DBB und die Landesverbände können Strafen anderer Sportverbände übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Vorstand.

§ 25

Verpflichtungen aus Entscheidungen sind sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt. Bei Nichterfüllung können nach Mahnung Sperren ausgesprochen werden.

§ 26

➊ Rechtskräftige Strafen des § 23 können auf Antrag im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Für die Gnadenentscheidung sind ausschließlich zuständig:

1. der Präsident/ Erste Vorsitzende des LV bei Entscheidung der Rechtsinstanzen seines LV,
2. der Vorsitzende eines Regionalzusammenschlusses bei Entscheidungen der Rechtsinstanzen seines Regionalbereiches,
3. der Präsident des DBB in allen übrigen Fällen.

➋ Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören.

VIII. Kosten

§ 27

➊ Jede instanzabschließende Entscheidung hat zugleich über die Kostenlast zu befinden. Der Unterlegene trägt die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten aufgeteilt werden; das gilt auch, falls auf einer Seite mehrere beteiligt sind. Obsiegt der Rechtsmittelführer auf Grund neuen Vorbringens, das er in der unteren Instanz schon hätte vorbringen können, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

➋ Ist die Hauptsache des Verfahrens erledigt, so ergeht die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Wer einen Protest oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die in der Instanz entstandenen Kosten.

➌ Lässt sich ein Verfahrensbeteiligter von einem Bevollmächtigten vertreten, so besteht kein Anspruch, die dadurch entstehenden Gebühren oder Aufwandsentschädigungen auf andere Verfahrensbeteiligte abzuwälzen.

§ 28

➊ Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---------------------|
| 1. Protestverfahren | EURO 52,-- + MwSt. |
| 2. Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz | EURO 104,-- + MwSt. |
| 3. Verfahren vor der zweiten Rechtsinstanz | EURO 208,-- + MwSt. |
| 4. Für die Bundesliga gelten folgende Gebühren: Für die Einleitung jeweils eines Verfahrens bei der Spielleitung oder beim Spielgericht | |
| 2. Bundesliga | EURO 260,-- + MwSt. |
| 1. Bundesliga | EURO 520,-- + MwSt. |

② Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, bei der der Antrag gestellt wird.

③ Für Verfall oder Rückzahlung gilt § 27 Abs. ① entsprechend.

④ Rechtsmittel des DBB, der Regionalzusammenschlüsse, der Landesverbände und ihrer Gliederungen sind gebührenfrei.

⑤ Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn

- die Anmeldung eines Protestes protokolliert und kein Protestverfahren eingeleitet wird,
- ein Protest oder Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird,
- ein Protest oder ein Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 29

① Die Vorinstanz bzw. der Vorsitzende der Rechtsinstanz haben dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zuzusenden. § 25 gilt entsprechend.

② Der Kostenschuldner kann Überprüfung der Rechnung beim Aussteller verlangen.

Anlage: Strafenkatalog für DBB-Wettbewerbe gemäß jährlicher Ausschreibung und für Freundschaftsspiele.

- Ende der Rechtsordnung -

Strafenkatalog

Anlage zu § 23 Abs. 2 RO (beschlossen 1993)

geändert 2007 (Würzburg), 2009 (Werder/Havel), 2012 (Gotha), 2013 (Bremerhaven) und 2015 (Köln)

1. Verstöße gegen die SO, JSO und Ausschreibungen

| | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Vergehen | Strafe: |
| 1. | Verzicht gemäß § 16 Abs. 1 SO: | bis zu € 750,-- DM-SeniorInnen bis zu € 500,-- DM-Jugend bis zu € 750,-- WNBL |
| 2. | Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1 a) - i) + l) SO: | bis zu € 130,-- DM-SeniorInnen bis zu € 500,-- DM-Jugend WNBL |
| 3. | Verstöße gegen die Sportdisziplin (§§ 53 ff.): | |
| | a) Schiedsrichterbeleidigung: | Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (bis zu 12 Pflichtspiele) |
| | b) Unsportlichkeit: | Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (bis zu 12 Pflichtspiele) |
| | c) Tötlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte: | Geldstrafe bis zu € 6.300,-- und zeitliche Sperre (mindestens 3 Pflichtspiele) |
| | d) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfgericht oder DBB-/WNBL-Beauftragte: | Geldstrafe bis zu € 10.400,-- und zeitliche Sperre (mindestens 6 Pflichtspiele) oder unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb |
| 4. | Nichteinhaltung von Fristen: | € 25,-- |
| 5. | Nichteinhaltung von Zahlungsfristen: | € 15,-- für jede Mahnung |
| 6. | Ordnungsstrafe gemäß § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 5 DBB-RO: | € 25,-- bis 260,-- |
| 7. | Unzureichender Ordnungsdienst oder Nichttätigwerden des Ordnungsdienstes: | bis zu € 260,-- und/oder Platzsperre bzw. Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit |
| 8. | Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände: | bis zu € 260,-- |
| 9. | Ungenügender Freiraum hinter und neben dem Anschreibertisch: | bis zu € 130,-- |

| | | |
|-----|---|--|
| 10. | Verstoß gegen §§ 9 Abs. ①, 12 Abs. ③ sowie 17 WNBL-Ausschreibung: | bis zu € 500,-- je Verstoß |
| 11. | Fehlen eines vorschriftsmäßigen Spielballs: | € 50,-- |
| 12. | Antreten in unvollständiger unvorschriftsmäßiger, oder kontrastarmer Spielkleidung: | € 25,-- pro Spieler |
| 13. | Verspätetes Antreten des Kampfgerichtes oder des Scoutings (weniger als 30 Minuten vor dem Spiel für Anschreiber und Scouter, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht): | € 50,-- |
| 14. | Auswechseln eines Kampfrichters durch einen Schiedsrichter: | € 50,-- pro Kampfrichter |
| 15. | Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtes: | € 15,-- |
| 16. | Fehlen oder Ungültigkeit von Teilnehmerausweis oder Trainer-Lizenz | je € 15,-- Ausweis/Lizenz |
| 17. | Schuldhaftes Fehlen des Trainers oder Einsatz eines Trainers ohne Lizenz/ Übergangslizenz: | bis zu € 130,-- je Spiel |
| 18. | Einsatz einer Spielerin in einem WNBL-Spiel, für die vor Spielbeginn keine aktuelle Anti-Doping- und/ oder aktuelle Schieds-Vereinbarung vorlag: | Spielverlust und bis zu € 250,-- |
| 19. | Verstoß gegen § 8 Abs. ① WNBL-Ausschreibung: | bis zu € 200,-- je fehlender Spielerin; maximal € 1.400,-- |
| 20. | Verstoß gegen § 8 Abs. ② WNBL-Ausschreibung: | € 100,-- je fehlender Spielerin |
| 21. | Fehlen des adressierten und frankierten Briefumschlages für die Absendung des Spielberichts an die Spielleitung: | € 15,-- |
| 22. | Verspätete oder unterlassene Ergebnismeldung: | bis zu € 60,-- |

| | | |
|-----|--|---|
| 23. | Unvollständige oder verspätete Spielauswertung in TeamSL: | € 50,-- beim 1. Verstoß € 100,-- bei jedem weiteren Verstoß |
| 24. | Unvollständiges oder fehlerhaftes Scouting: | € 30,-- beim 1. Verstoß € 60,-- bis 120,-- im Wiederholungsfall |
| 25. | Unvollständiges oder verspätetes Einsenden der Scouting-Ergebnisse oder des Spielberichtes oder Nichtbenutzung des WNBL-Formulars: | € 50,-- beim 1. Verstoß € 100,-- bis 150,-- im Wiederholungsfall |
| 26. | Nichteinsenden der Scouting-Ergebnisse oder des Spielberichtes: | € 150,-- |
| 27. | Fehlen des Schiedsrichterbetreuers: | € 25,-- |
| 28. | Verstoß eines Schiedsrichters im administrativen Bereich: | bis zu € 30,-- |
| 29. | Nichteinsendung oder verspätete Einsendung der SR-Kostenabrechnung durch den 1. Schiedsrichter | € 15,-- |
| 30. | Unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung: | € 25,-- |
| 31. | Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters: | fünffache Schiedsrichtergebühr |
| 32. | Spielausfall durch schuldhaftes Nichtantreten der Schiedsrichter: | zehnfache Schiedsrichtergebühr je Schiedsrichter sowie Kostenerstattung |
| 33. | Missbräuchliche Benutzung des Schiedsrichterausweises: | bis € 160,-- |
| 34. | Grobes Vergehen in Ausübung des Schiedsrichteramtes: | Verwarnung oder Geldstrafe bis € 260,-- und/oder Suspendierung auf Zeit bis zu 2 Jahren und/oder Entzug der Schiedsrichter-Lizenz |
| 35. | Vorsätzlich unrichtige Angaben gegenüber dem DBB/ der WNBL: | bis € 260,--, zzgl. Sperre 4-44 Spieltage, ggf. zzgl. zeitweise Amtsunwürdigkeit |

- | | | |
|-----|--|--|
| 36. | Erschleichen einer WNBL-Lizenz/ einer Teilnahmeberechtigung durch unrichtige oder unvollständige Anga- ben bei der Beantragung oder Fäl- schung einer WNBL-Lizenz/ eines Teilnehmerausweises: | bis zu € 2.600,-- und Rücknahme der Teilnahmeberechtigung und zeitliche Sperrung von bis zu 36 Pflichtspielen, höchstens ein Jahr. Fehlt es an einer Einsatzberechtigung, richtet sich die Sperrung nach den Pflichtspielen der 1. Mannschaft des Vereins. |
| 37. | Verstoß gegen die Vorschriften zur Benutzung von Werbung: | bis zu € 300,-- |
| 38. | Verstoß gegen Marketing- Regelungen des WNBL-Teilnahme- rechtsvertrags: | € 200,-- bis € 800,-- |
| 39. | Unkorrekte Abrechnung bei Einnah- mebeteiligung: | bis zu € 1.300,-- |
| 40. | Verspätete oder unterlassene Ab- sendung des Abrechnungsbogens der Zuschauereinnahmen: | € 50,-- |
| 41. | Nichtbezahlen von Beiträgen gemäß § 3 FO nach zweimaliger Mahnung: | Widerruf der Teilnahmeberechtigung(en) |
| 42. | Verstöße gegen die Spielregeln, die Ordnungen oder die Ausschreibun- gen, die vorstehend (Nr. 1-41) nicht geregelt sind: | € 15,-- je Verstoß |
- 1.2. Die Strafen für Schiedsrichter gelten entsprechend auch für Kommissare, DBB-
Beobachter und Mitglieder der Jury.
2. Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten hinzu.

- Ende des Strafenkatalogs -

DBB-Lehr- und Trainerordnung

I. Allgemeines

§ 1

Die Lehr- und Trainerordnung regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im Deutschen Basketball Bund (DBB).

II. Mitglieder und Aufgaben

§ 2

Die Mitglieder der Lehr- und Trainerkommission (LTK) werden gemäß § 25 GVO auf Vorschlag des Ressortleiters IV vom Präsidium berufen. Der gemäß § 5 gewählte Vertreter der Landeslehrwarte ist für einen Sitz in der LTK vorzuschlagen.

§ 3

Zu den Aufgaben der Lehr- und Trainerkommission gehören insbesondere:

- die Fortschreibung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“,
- die Erarbeitung von Konzepten für Bildungsmaßnahmen,
- die Planung von Bildungsmaßnahmen für alle Zielgruppen im DBB,
- die Qualifizierung von Referenten für Bildungsmaßnahmen,
- die Erarbeitung von Lehrmaterialien,
- die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für die Leistungsförderung.

III. Prüfungsausschuss

§ 4

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der LTK, einem weiteren Mitglied der LTK und dem gemäß § 5 gewählten Vertreter der Landeslehrwarte.
2. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Zulassung von Kandidaten zu Trainer-A- und Trainer-B-Prüfungen
 - die Prüfung und Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen
 - die Zulassung von Kandidaten für Sonderregelungen.
3. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Prüfungsausschuss nach Maßgabe der RO möglich. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Revision möglich.
4. Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden der LTK.

IV. Landeslehrwartekonferenz

§ 5

1. Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Landesverbände regeln und verwalten das Lehr- und Trainerwesen in den Landesverbänden und ihren Zusammenschlüssen im Rahmen dieser Ordnung und der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Fach-Übungsleitern im DBB“.
2. Der Vorsitzende der LTK lädt in jedem Kalenderjahr zu einer Landeslehrwartekonferenz (LLK) ein, zu der die Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden. Sie wird vom Vorsitzenden der LTK geleitet.

3. Jeder Landesverband ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschriften der DBB-Geschäfts- und Verwaltungsordnung gelten sinngemäß.
4. Die Aufgaben der LLK sind insbesondere:
 - die Angleichung der Aus- und Weiterbildung von Trainern auf Landesebene,
 - die Wahl des Vertreters der Landesverbandslehrwarte für die Dauer von 2 Jahren.
5. Die Beschlüsse der LLK werden von der LTK bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

V. Lizenzen und Prüfungen

§ 6

Im DBB können folgende Trainerlizenzen erlangt werden:

1. Die Trainer-C-Lizenz Breitensport.
2. Die Trainer-C-Lizenz (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikation, Mannschaften unterhalb der Regionalliga zu trainieren und coachen. Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer-B.
Die Landesverbände können für ihren Bereich weitere Stufen vorschalten.
3. Die Trainer-B-Lizenz (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikation, Regionalliga- und Bundesligamannschaften (mit Ausnahme 1. Bundesliga), NBBL-Mannschaften sowie Auswahlmannschaften der Landesverbände zu trainieren und zu coachen sowie als Lehrgangsteiler, Referent oder bei Trainerprüfungen bis zur Trainer-B-Lizenz als Prüfer tätig zu sein.
Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer-A.
4. Die Trainer-A-Lizenz (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikation, Mannschaften der 1. Bundesliga, DBB-Auswahl- und Nationalmannschaften zu trainieren und zu coachen sowie als Lehrgangsteiler, Referent oder bei Trainerprüfungen bis zur Trainer-A-Lizenz als Prüfer tätig zu sein.

§ 7

1. Für Aus-, Fortbildungs- und Prüfungslehrgänge sind zuständig:
Trainer-C-Lizenz: Landesverband (LV)
Trainer-B-Lizenz: Deutscher Basketball Bund (DBB)
Trainer-A-Lizenz: Deutscher Basketball Bund (DBB).
2. Trainerprüfungen werden nach den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern im DBB vorgenommen.
3. Die Trainerlizenz wird dem Trainer nach bestandener Prüfung von der gemäß Absatz 1 zuständigen Institution erteilt.

§ 8

1. Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Tage der Erteilung. Sie endet bei der A-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden übernächsten Jahres, bei der B-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden dritten Jahres.
2. Die Gültigkeit der C-Lizenz endet am 31. Dezember des der Prüfung folgenden vierten Jahres.
3. Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer-A- und Trainer-B-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom DBB anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
4. Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer-C-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom LV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
5. A-Lizenzen werden um zwei Jahre, B-Lizenzen um drei Jahre und C-Lizenzen um vier Jahre verlängert.

§ 9

1. Für den Zeitraum eines Wettbewerbs der Bundes- und Regionalligen kann, entsprechend der jeweiligen Ausschreibung, auf Antrag des Vereins vom DBB eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz gegen Gebühr erteilt werden. Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten.
2. Übergangslizenzen verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Wettbewerbes, für den sie ausgestellt wurden, oder wenn der Trainer, für den diese Lizenz erteilt wurde, während des Wettbewerbs den Verein verlässt.
3. Gebühren für Übergangslizenzen werden – auch nicht anteilmäßig – zurückerstattet.
4. Landesverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen treffen.

VI. Bildungsmaßnahmen

§ 10

Die Organisation, Ausschreibung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des DBB überträgt der DBB seiner Bundesakademie; ausgenommen hiervon sind Bildungsmaßnahmen des Ressorts Jugend, die durch Drittmittel gefördert werden.

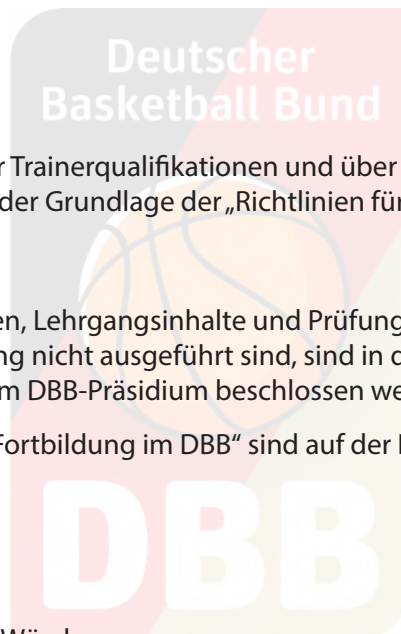
VII. Sonderregelungen

§ 11

Über die Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich auf der Grundlage der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“.

§ 12

1. Die Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sowie alle ergänzenden Regelungen, die in dieser Ordnung nicht ausgeführt sind, sind in den „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“ geregelt, die vom DBB-Präsidium beschlossen werden.
2. Die „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“ sind auf der Homepage des DBB zu veröffentlichen.



Stand: Juni 2012

Beschlossen vom Bundestag 2007 in Würzburg,
Änderungen 2010 BT Bad Kreuznach.

DBB-Schiedsrichterordnung

I. Zuständigkeiten

§ 1

Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Deutschen Basketball Bund (DBB).

§ 2

- 1 Die DBB-Schiedsrichterkommission (SRK) regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung.
2. Zu den Aufgaben der SRK gehören insbesondere:
 - a. die zentrale Verwaltung der Schiedsrichterlizenzen,
 - b. die Auswahl, Fortbildung und Überwachung der Bundesliga-Schiedsrichter,
 - c. die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Spielen der Bundesliga und der Wettbewerbe des DBB,
 - d. die ständige Regelinterpretation,
 - e. die Erarbeitung von Fachliteratur und Lehrmitteln,
 - f. die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie Prüfungsfragen.

§ 3

1. Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Landesverbände regeln und verwalten das Schiedsrichterwesen in den Landesverbänden und ihren Zusammenschlüssen im Rahmen dieser Ordnung.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Regelung der Voraussetzungen für den Jahresvermerk und die Erteilung des Jahresvermerks,
 - b. die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit,
 - c. die An-, Um- und Absetzung der Schiedsrichter zu allen Spielen.

§ 4

Zur Koordinierung der Strukturen und Maßnahmen des Schiedsrichterwesens beruft der Vorsitzende der SRK jährlich eine Schiedsrichtertagung ein, zu der die Regionalligen und Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden.

II. Schiedsrichter

§ 5

1. Schiedsrichterprüfungen werden nach den Prüfungsrichtlinien des DBB für Schiedsrichter vorgenommen.
2. Nach bestandener Prüfung wird dem Schiedsrichter die Schiedsrichterlizenz durch seinen Landesverband erteilt.
3. Die Landesverbände können für ihren Bereich eine Eingangslizenz vorschalten, die nur für bestimmte Spielklassen Gültigkeit hat.

§ 6

1. Aufgrund der erteilten Lizenz wird dem Schiedsrichter auf seinen Antrag vom DBB ein Schiedsrichterausweis ausgestellt.
2. Die Gültigkeitsdauer des Schiedsrichterausweises ergibt sich aus dem erteilten Jahresvermerk. Die Landesverbände regeln die Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerkes und der Möglichkeit der Rückstufung und des Erlöschens der Lizenz.
3. Der DBB führt eine Schiedsrichterkartei. Alle Veränderungen sind von den Landesverbänden dorthin zu melden.
4. Jeder Schiedsrichter ist zum Besitz des Schiedsrichterausweises verpflichtet. Er hat diesen auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein, der einem Landesverband angehört.
2. Jeder Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem Landesverband mitzuteilen. Schiedsrichter, die in der Bundesliga zum Einsatz kommen, haben zusätzlich innerhalb einer Woche den DBB zu informieren.
3. Bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen Landesverbandes ist der Wechsel auch dem neuen Landesverband mitzuteilen.

§ 8

1. Ein Schiedsrichterkader ist eine Gruppe von Schiedsrichtern, die von der zuständigen Stelle des Schiedsrichterwesens für bestimmte Spielklassen wird.
2. Die Zugehörigkeit zu einem Schiedsrichterkader kann von Prüfungen, Tests, Zertifikaten und anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
3. Die SRK wählt aus dem Kreis der Bundesliga-Schiedsrichter die Kandidaten zum Erwerb der FIBA-Lizenz aus.

§ 8a

Eine Schiedsrichterlizenz für 3x3-Wettbewerbe wird vom DBB erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

§ 9

1. Die Fortbildung der Bundesliga-Schiedsrichter ist Aufgabe des DBB.
2. Die Fortbildung der nicht für die Bundesliga benannten Schiedsrichter ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse und Gliederungen.
3. Fortbildungslehrgänge entbinden den Schiedsrichter nicht von der Verpflichtung, sich über Änderungen und neue Auslegungen der Spielregeln zu informieren.

III. Spielbetrieb

§ 10

1. Angesetzte Schiedsrichter sollen keinem am Spiel beteiligten Verein angehören.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die offizielle DBB-Schiedsrichterkleidung zu tragen. Werbung auf der Schiedsrichterkleidung regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.

§ 11

1. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wird.
2. Ein Schiedsrichter kann einen Spielauftrag zurückgeben, wenn er diesen nicht wahrnehmen kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Eingang des Spielauftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen. Unterhalb der Bundesliga kann der Veranstalter abweichende Regelungen treffen.
3. Fühlt ein Schiedsrichter sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.
4. Ein am Spiel beteiligter Verein kann Schiedsrichter nicht ablehnen. Er kann jedoch auf seine Kosten die Entsendung eines Schiedsrichterbeobachters beantragen.

§ 12

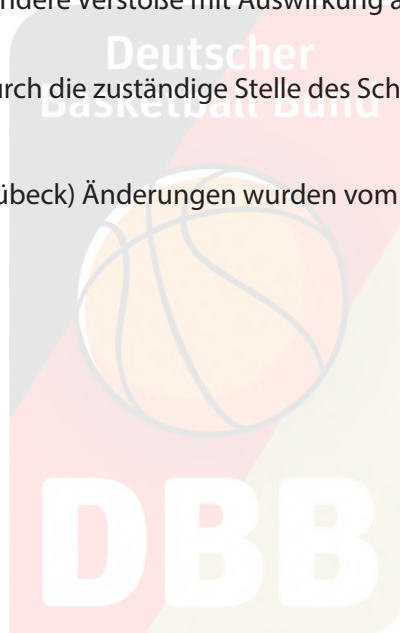
1. Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Gebühren und Auslagenerstattung. Diese sind vor dem Spiel unaufgefordert zu zahlen.
2. Die Höhe der Gebühren und Auslagenerstattungen regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.
3. Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Gebühren und Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist.

IV. Strafen

§ 13

1. Schiedsrichter können bestraft werden, wenn sie gegen die Spielregeln, Ordnungen oder andere für sie gültige Bestimmungen verstoßen und dies zu vertreten haben. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Nichterfüllen eines Spielauftrages,
 - b. Tragen einer anderen als der offiziellen Schiedsrichterkleidung,
 - c. unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrages,
 - d. Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
2. Verstöße nach 1a) und b) sowie andere Verstöße mit Auswirkung auf den Spielbetrieb werden durch die Spielleitung bestraft.
3. Alle anderen Verstöße werden durch die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens als Vorinstanz bestraft.

Beschlossen vom Bundestag 2017 (Lübeck) Änderungen wurden vom BUNDESTAG **2018 (Freiburg)** beschlossen.



Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RL SW vom 17.06.2017, aktualisiert am 29.06.2019)

| | | |
|-----|---|---|
| §1 | Name, Sitz | 2 |
| §2 | Zweck, Aufgaben | 2 |
| §3 | Mitgliedschaft | 2 |
| §4 | Mitgliederbeiträge, Meldegelder | 2 |
| §5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine | 2 |
| §6 | Organe | 3 |
| §7 | Vollversammlung | 3 |
| §8 | Außerordentliche Vollversammlung | 4 |
| §9 | AG Ausschuss | 4 |
| §10 | Geschäftsführung | 4 |
| §11 | Rechtsausschuss | 4 |
| §12 | Finanzprüfer | 5 |
| §13 | Geschäftsjahr | 5 |
| §14 | Amtliche Mitteilungen | 5 |
| §15 | Änderung des Statuts, Auflösung | 5 |

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017, aktualisiert am 29.06.2019)

§1 Name, Sitz

- 1) Die Basketballverbände Baden-Württemberg e.V., Hessen e.V., Rheinland-Pfalz e.V. und Saar e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Regionalliga Südwest“ (AG RLSW).
- 3) Sitz der AG RLSW ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck der AG RLSW ist die Durchführung der Regionalliga-Spielrunde der 2. Regionalliga Südwest der Herren (RLSW).
- 2) Die AG RLSW nimmt alle seitens des DBB auf die Regionalligen übertragenen Rechte und Pflichten wahr.
- 3) Die AG RLSW regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DFB.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die in §1 genannten Landesverbände (LV) des DBB sind Mitglieder der AG RLSW.
- 2) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG RLSW werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der aktuellen Saison in der RLSW spielenden Mannschaften getragen.
- 3) Eine Neuzusammensetzung der Mitglieder kann nur durch Neugliederung der Regionalligen durch den DBB oder durch Neugliederung der LV des DBB erfolgen.

§4 Mitgliederbeiträge, Meldegelder

- 1) Die AG RLSW erhebt jährlich von jeder Regionalligamannschaft ein Meldegeld.
- 2) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Vollversammlung festgesetzt.
- 3) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der RLSW spielenden Mannschaften getragen. Ein Überschuss in der Klasse wird zu zwei Dritteln an die beteiligten Verbände im Verhältnis ihrer in der RLSW vertretenen Mannschaften ausgeschüttet, ein Drittel wird in der nächsten Saison vorgezogen. Stichtag für die Zuordnung der Mannschaften ist jeweils der zurückliegende 31. Mai.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine

- 1) Die Mitglieder und die Regionalligavereine haben Sitz und Stimme auf der Vollversammlung der AG RLSW. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen der RLSW nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder, die Regionalligavereine sind verpflichtet, den Vertrag der AG RLSW, Beschlüsse der AG RLSW und ihrer Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AG RLSW nachzukommen.
- 3) Bleibt ein Regionalligaverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Befriedigung durch den Spielleiter vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- 4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000,-€
 - c) Spielverlust nach der DBB-Spielordnung für Mannschaften der Mitglieder

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.08.2017, aktualisiert am 29.08.2018)

- d) Aberkennung von Wartungspunkten
- e) Zeitliche Sperre oder Amtenwürdigkeit und Suspendierung
- f) Dauernde Sperre oder Amtenwürdigkeit und Lizenzentzug
- g) Maßregeln und Auflagen
- h) Veranstaltungs- und Platzsperre
- i) Ausschluss

§6 Organe

Organe der AG RLSW sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der AG Ausschuss
- c) die Geschäftsführung
- d) der Rechtsausschuss
- e) die Finanzprüfer

§7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und der RLSW Vereine. Sie ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ist grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung in der Reihenfolge des §9 des Statuts durch Rundschreiben an die Mitglieder und RLSW Vereine einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Vollversammlung ist immer beschlussfähig.
- 3) Die Vollversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung geleitet. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl der Finanzprüfer
 - e) Wahl des Rechtsausschusses
 - f) Behandlung von Anträgen
- 5) Stimmrecht auf der Vollversammlung haben
 - a) die LV mit einer Grundstimme und je einer weiteren Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSW Mannschaft
 - b) die RLSW Vereine mit je einer Stimme pro Mannschaft
 - c) Die Stimmen eines LV bzw. eines Vereins können nicht gesplittet werden, jedoch können LV und Vereine unterschiedlich abstimmen
 - d) Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Verbands- bzw. Vereinsvertretern ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
 - e) Ein amtierendes Mitglied der Geschäftsführung kann nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.
- 6) Anträge zur Vollversammlung können von Mitgliedern der Geschäftsführung, von den LV und den RLSW Vereinen eingebracht werden. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung bei der Geschäftsführung vorliegen.
- 7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen sind lediglich die „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017, aktualisiert am 29.06.2019)

§8 Außerordentliche Vollversammlung

- 8) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Interesse der RLSW erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn zwei LV einen Antrag stellen, der schriftlich zu begründen ist.
- 9) Auf die außerordentliche Vollversammlung finden die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung entsprechende Anwendung. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

§9 AG Ausschuss

- 1) Die Sportwarte der vier Landesverbände bilden den AG Ausschuss.
- 2) Der AG Ausschuss entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung, die Honorarmehlinien, Bestimmungen der Ausschreibung mit Rahmenterminplan und den Strafenkatalog. Der Strafenkatalog und die Höhe der Schiedsrichtergebühren sind der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Jeder LV hat in dem AG Ausschuss eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSW Mannschaft.

§10 Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung gehören an
 - a) der Geschäftsführer, der die Finanzen verwaltet.
 - b) der Spielleiter, der den Spielbetrieb regelt und die Schiedsrichtergebühren – in Abstimmung mit dem Geschäftsführer – überweist.
 - c) der Schiedsrichterwart, der die Schiedsrichter und Coaches einteilt und die Einsätze überwacht und die entsprechenden Fortbildungen organisiert.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom AG Ausschuss berufen oder abberufen. Der AG Ausschuss beschließt über die Vergütung Geschäftsführung und evtl. Honorarmitarbeiter.
- 3) Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Geschäftsführung in einer Person ist nicht gestattet.
- 4) Die Geschäftsführung wird von den Landesverbänden berechtigt, die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen.
Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §20 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Präsidenten der Landesverbände gemeinsam möglich.

§11 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ der AG RLSW. Er besteht aus dem Rechtswart der RLSW als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Organen der RLSW. Der Rechtsausschuss wird nach Maßgabe der Rechtsordnung des DBB tätig. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtsausschusses werden von der Vollversammlung in ungeraden Jahren auf 2 Jahre gewählt.

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017, aktualisiert am 29.06.2019)

§12 Finanzprüfer

Die Finanzprüfung erfolgt durch einen Prüfer oder einen Vertreter, der nur im Falle der Verhinderung des Prüfers tätig wird. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Finanzprüfer nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber der Vollversammlung. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied der Geschäftsführung der AG RLSW sein. Der Finanzprüfer hat das Recht zu Zwischenprüfungen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai.

§14 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen werden von den Mitgliedern und der Geschäftsführung per E-Mail versendet.

§15 Änderung des Statuts, Auflösung

- *) Eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der RLSW kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied allein kann weder das Statut ändern noch die Auflösung herbeiführen. Die RLSW Vereine haben insoweit kein Stimmrecht.
- *) Im Falle der Auflösung ist ein Finanzausgleich entsprechend §4 (4) durchzuführen.

Basketballverband
Baden-Württemberg e.V.



Joachim Spägle
Präsident

Basketballverband
Hessen e.V.



Michael Rospeler
Präsident

Basketballverband
Rheinland-Pfalz e.V.



Reinolf Dibus
Präsident


Basketballverband
Saar e.V.




Dirk Kaufmann
Präsident



Sebastian Roschert
Vizepräsident Sport



Karin Arndt
Vizepräsidentin Sport



Johann Ahmann
Vizepräsident Sport



Andreas Thielor
Vizepräsident Sport

Heidelberg, 29.06.2019

Ausschreibung 1. Regionalliga Südwest Herren Saison 2022/2023

A. Allgemeines

1. Die in der Arbeitsgemeinschaft Südwest (AG Südwest) vertretenen Basketballverbände Baden-Württembergs, Hessens, Rheinland-Pfalz und des Saarlands veranstalten im Spieljahr 2022/2023 gemäß § 2. der DBB-Spielordnung (DBB-SO) den Wettbewerb **1. Regionalliga Südwest Herren**.
2. Für die Durchführung aller Spiele gilt die DBB-Spielordnung in Verbindung mit dieser Ausschreibung sowie die im Bereich des DBB angewandten FIBA-Regeln.
3. Die AG Südwest und die sie bildenden Verbände übernehmen keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder andere Schadensfälle in Verbindung mit dem Spielbetrieb.
4. Es gelten die Doping-Richtlinien des Deutschen Sportbunds und des NADA-Codes. Die AG Südwest ist berechtigt, jederzeit Doping-Kontrollen durchzuführen.
5. Werbung auf Spielkleidung und Hallenboden ist entsprechend den „DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung“ gestattet. Vereine sind zudem berechtigt, einen Sponsorennamen als Zusatz zu ihrem Vereinsnamen zu führen.
6. Die notwendige Gestellung von Jugendmannschaften und die Durchführung von Schul-Arbeitsgemeinschaften richten sich nach § 31 der DBB-Spielordnung.
7. Meldetermin für den Wettbewerb ist der 20.05.2022.

B. Spielbetrieb

1. Die Einteilung der Liga ergibt sich aus den Abschlusstabellen der 1. Regionalliga Südwest 2021/2022, den Abschlusstabellen der 2. Regionalliga Südwest Gruppe Nord Herren und der 2. Regionalliga Südwest Gruppe Süd Herren für die Saison 2021/2022 sowie der Abschlusstabelle der 2. Bundesliga Herren (Pro B) der Saison 2021/2022.
2. Als Spielball sind alle Lederbälle bzw. Bälle aus lederähnlichem synthetischem Material mit eingeschweißtem offiziellem DBB-Siegel zugelassen. Der Gastmannschaft müssen spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn mindestens vier Bälle zur Verfügung stehen.
3. Das 1. RLH-Spiel muss bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe in einem zeitlichen Mindestabstand von 2,5 Stunden zum Beginn eines vorhergehenden Spieles angesetzt werden.
4. Als Spielausrüstung sind eine rückwärts laufende digitale 24-Sekunden-Anlage mit Reset-Möglichkeit auf 14 Sekunden sowie Brettpolsterung und Korbringe mit Belastungssicherung vorgeschrieben. Zudem müssen mindestens eine Korbanlage (Brett und Korb) sowie eine zweite Uhr als Ersatz zur Verfügung stehen.
5. Bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe muss der Heimverein für die Spielaufzeichnung einen vom DBB lizenzierten Anschreiber (DBB Kampfrichter-Lizenz) mit der Führung des Spielberichts bogens beauftragen. Das komplette Kampfgericht hat seine Aufgaben spätestens 30 Minuten vor angesetztem Spielbeginn aufzunehmen.
6. Bei allen Spielen muss ein einheitlicher Ablauf der offiziellen Pre-Game-Phase wie folgt eingehalten werden:

- 30 Minuten vor Spielbeginn: Start der Uhr zum „warm-up“. In dieser Phase steht das Spielfeld ausschließlich den Mannschaften zur Verfügung. (Ein Aufwärmen der Mannschaften auf dem Spielfeld vor dem offiziellen Beginn der Pre-Game-Phase ist selbstverständlich möglich.)
 - 8-6 Minuten vor Spielbeginn: Ertönen des Signals; Spieler verlassen das Spielfeld. Die Vorstellung der Mannschaften beginnt acht bis sechs Minuten vor dem Spiel und muss innerhalb von fünf bis drei Minuten beendet sein. Die Reihenfolge der Vorstellung lautet Schiedsrichter, Gastmannschaft, Heimmannschaft. Die Vorstellung der Aktiven erfolgt immer mit Vor- und Nachnamen.
 - 3 Minuten vor Spielbeginn: letzte Aufwärmphase
 - 1 Minute 30 vor Spielbeginn: Ertönen des Signals; Spieler verlassen das Spielfeld
 - 30 Sekunden vor Spielbeginn: Spieler betreten das Spielfeld
 - Angesetzte Spielzeit: Tip-Off.
7. Bei den Spielen muss das vom DBB festgelegte Live-Scoutingsystem verwendet werden. Für eine ordnungsgemäße Bedienung hat der Heimverein zu sorgen. Nach Spielende ist das Scouting mit dem Spielberichtsbogen abzugleichen und anschließend der erforderliche Upload durchzuführen. Dadurch werden die Scoutingergebnisse an TeamSL übermittelt. Scoutingberichte sind den Trainern zur Halbzeit und vor jeder Verlängerung zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar nach Spielende sind dem Gastverein mindestens drei Scoutingberichte zur Verfügung zu stellen.
 8. Die Mannschaften müssen beim Spiel von einem Trainer mit mindestens B-Lizenz betreut werden. Für andere Trainer muss gegen eine Gebühr eine Übergangslizenz bei der Spielleitung beantragt werden. Die Lizenz ist personenbezogen und nur für die laufende Saison gültig.
 9. Die Heimvereine haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen folgende Punkte zu erfüllen:
 - a) Die Ergebnisse aller Spiele sind spätestens eine Stunde nach Spielende, bei Sonntagspielen 30 Minuten nach Spielende, zu melden. Die Meldung erfolgt durch Eintrag des Ergebnisses im Internetprogramm TeamSL (www.basketball-bund.net). Sollte aus vereinsinternen Gründen nicht per Internet gemeldet werden können, muss per SMS den Spielleiter (0171-9529856) gemeldet werden. Ergebnisse vom Samstag, die nach 24:00 Uhr, und Ergebnisse vom Sonntag, die nach 20:00 Uhr eingehen, gelten als verspätet.
 - b) Eine Videoaufzeichnung des Spiels hat der Heimverein bis spätestens zum Ende des übernächsten Tages nach dem Spieltermin im dazu vorgesehenen Internetportal Sportlounge einzuspeisen.
 - c) Der Heimverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Ordner müssen zweifelsfrei erkennbar sein und unaufgefordert einschreiten, wenn es die Sicherheit der Spielteilnehmer oder der Zuschauer erfordert. Die Schiedsrichter können ein Einschreiten von Ordnern in bestimmten Fällen verlangen.
 10. Bei Disqualifikationen kann der betroffene Verein/Spieler innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich beim Spielleiter Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Trifft keine Stellungnahme ein, entscheidet der Spielleiter nach Aktenlage. Die Videoaufzeichnung von Sportlounge kann zur Ermittlung des Strafmaßes herangezogen werden.
 11. Die Punktrunde wird mit je einem Heim- und Auswärtsspiel gegen jeden Gegner ausgetragen.
 12. Einnahmen aus Vermarktung und Eintrittsgeldern stehen dem Heimverein zu. Dieser trägt die Kosten für Werbung, Halle, Schiedsrichter und Kampfgericht. Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung trägt jede Mannschaft selbst.
 13. Die Termine des Rahmenspielplans sind verbindlich. Die Heimvereine können den Spielbeginn an Samstagen zwischen 15:00 und 20:00 Uhr und an Sonntagen zwischen 11:00 und 17.30 Uhr frei wählen. Umkleideräume müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn verfügbar sein. Am letzten Spieltag müssen alle Spiele am Samstag ausgetragen werden.
 14. Alle Spielverlegungen müssen der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail mitgeteilt werden. Die Spielleitung ändert die Daten im Programm TeamSL, welches eine Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.

- a) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle oder innerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
 - b) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeit ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner. Die Einwilligung des Spielpartners ist beizufügen.
 - c) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
 - d) Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners.
 - e) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens **zehn** Tage vor dem **neuen** Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
 - f) Einem Antrag auf Verlegung auf einen **späteren** Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
 - g) Anträge auf Spielverlegung nach Absatz d, e und f sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig. Die Spielleitung ändert gegebenenfalls in TeamSL die Ansetzung, so dass die Beteiligten über das System benachrichtigt werden.
15. Der gastgebende Verein muss für unterschiedliche Trikotfarben gemäß den offiziellen Basketballregeln sorgen. Trikotnummer von 0 bis 99 sind möglich.
 16. Der gastgebende Verein hält mindestens eine Person mit einem Wischgerät vor, die im Bedarfsfall das Spielfeld trocknen bzw. reinigen kann.
 17. Der gastgebende Verein muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Ordner müssen als diese unzweifelhaft erkennbar sein. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zu der Zuschauerzahl stehen, damit zu jeder Zeit und jedem Vorkommnis die Ordnung und der Schutz der Spieler, der Schiedsrichter, der Zuschauer sowie anderer an der Veranstaltung beteiligter Personen gewährleistet ist.
 18. Zugelassen sind alle auf dem offiziellen Spielplan angegebenen Spielhallen. Innerhalb einer Woche nach Zugang des offiziellen Spielplans kann dagegen Einspruch beim Spielleiter eingelegt werden. Über diesen Einspruch sowie die grundsätzliche Zulassung von Spielhallen entscheidet der AG-Ausschuss. Grundsätzlich gilt für die Zulassung von Hallen ein Spielfeldmaß von mindestens 26 x 14 m, ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m an den Seiten- und mindestens 2 m an den Endlinien. Die Spielfeldmarkierungen müssen den von der FIBA für internationale Wettbewerbe vorgeschriebenen Markierungen entsprechen.

Die Mindesttemperatur für Spielhallen liegt bei 16°C. Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft je einen separaten und abschließbaren Umkleideraum mit Duschgelegenheit (warm) zur Verfügung zu stellen.
 19. Die Teilnahmeberechtigung von Spielern ist in der DBB-SO § 20 und § 34 geregelt. Die Identität eines Spielers bei Fehlen bzw. Beanstandung von Teilnehmerscheinen ist vornehmlich durch eines der folgenden Dokumente nachzuweisen. Reisepass, Personalausweis oder entsprechende internationale ID-Karte, Führerschein. Anerkannt werden auch amtlich beglaubigte Kopien dieser Dokumente.

C. Schiedsrichter

1. Den Schiedsrichtern muss ein eigener abschließbarer Umkleideraum spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung gestellt werden.

2. Der 1. Schiedsrichter hat den offiziellen Abrechnungsbogen sowie den Original-Spielbericht der Spielleitung am ersten Werktag nach dem Austragungstag zuzusenden. Der Heimverein hat ihm dazu einen frankierten und mit der Anschrift des Spielleiters versehenen Briefumschlag bis spätestens zum Abschluss des Spielberichts zu übergeben.
3. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt durch die Spielleitung. Hierzu hat jeder Verein einen Vorschuss zu leisten. Die Schiedsrichterkosten werden unter Berücksichtigung der getätigten Vorauszahlungen auf alle beteiligten Vereine gleichmäßig verteilt. Der Anteil jedes Vereins ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Schiedsrichterkosten dividiert durch die Gesamtzahl aller Spiele multipliziert mit der Anzahl der Heimspiele des betreffenden Vereins. Fehlende Beträge sind nachzuzahlen, überschüssige werden erstattet. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Spielbetriebs.
4. Auf Antrag eines Spielpartners kann ein Kommissar eingesetzt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.

D. Spiel-, Teilnahme- und Einsatzberechtigungen

1. Die Spielberechtigung von Ausländern wird vom §31 der DBB-Spielordnung geregelt.
2. Die Teilnahmeberechtigung von Spielern regeln §20 und §34 der DBB-Spielordnung.
3. Anträge auf Änderung einer Einsatzberechtigung sind beim für den Verein zuständigen Landesverband-Sportwart zu stellen. Dieser hat den Spielleiter der zukünftigen Mannschaft des Spielers zu unterrichten.

E. Auf- und Abstieg

1. Der Tabellenerste der Abschlusstabelle ist berechtigt in die 2. Bundesliga Pro B aufzusteigen. Bei Verzicht der aufstiegsberechtigten Mannschaft geht das Aufstiegsrecht an den Tabellenzweiten, danach an den Tabellendritten über.
2. Die Zahl der Absteiger richtet sich nach der Formel $AbBL+GrA=AbRL$ (Zahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga + Anzahl Grundabsteiger gleich Zahl der Absteiger aus der 1. Regionalliga). Die maximale Absteiger-Zahl wird wie folgt festgelegt.:

| Anzahl Mannschaften 1. RLSW | Zahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga | Anzahl Grundabsteiger | maximale Absteiger-Zahl |
|--------------------------------|---|-----------------------|-------------------------|
| 14 | | 1 | 3 |
| 15 | | 2 | 4 |
| 16 | | 3 | 5 |

3. Aus den 2. Regionalligen Südwest Nord und Südwest Süd steigt jeweils die erstplatzierte Mannschaft in die 1. Regionalliga Südwest auf. Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so geht das Recht auf die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel über. Sind in der 1. Regionalliga Südwest nach Anwendung der Punkte 1 bis 3 freie Plätze vorhanden, so werden sie von den Nächstplatzierten der Regionalligabereiche Süd und Nord eingenommen. Bei nur einem freien Platz gibt es Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den nach dem Aufsteiger Nächstplatzierten der beiden Staffeln Nord und Süd. Diese beiden Spiele werden als Einheit gewertet, das heißt, Verlängerung gibt es bei Punktegleichstand nur im Rückspiel.

F. Instanzen

1. Spielleitung: Marco Marzi, Karl-Carstens-Str. 26, 54296 Trier
Tel. 0651-9954787, Mobil 0171-9529856, m.marzi@bvrp.de
2. Schiedsrichtereinsatz: Horst Molitor, Robert-Schuman-Allee 71, 54296 Trier
Tel. 0651-86996, Mobil 0171-3608867, molitor-trier@t-online.de
3. Kassenführung: Heide Aust, Schlossbergweg 4, 36286 Neuenstein
Tel. 06677-918211, geschaeftsstelle@hbv-basketball.de
4. Spruchkammer: Vorsitzender Rechtsausschuss RLSW
Henning Schneid, Stephanusstr. 16, 56332 Lehmen
5. Vollversammlung: Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und der RLSW Vereine. Sie ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ist grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten. Stimmrecht auf der Vollversammlung haben die LV mit einer Grundstimme und je einer weiteren Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSW Mannschaft und die RLSW Vereine mit je einer Stimme pro Mannschaft. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Verbands- bzw. Vereinsvertretern ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

G. Gebühren und Kosten

1. Es gilt der Gebühren- und Strafenkatalog der AG Regionalliga Südwest (siehe Anhang).
2. Gebühren und Strafen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung auf das Konto der AG Regionalliga Südwest
Kontoinhaber: 1. Regionalliga SW
Bank: Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE76 5185 0079 0027 1583 15
zu entrichten. Ansonsten erfolgt gebührenpflichtige Mahnung.
3. Für Proteste und Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung.
4. Außer freiem Eintritt für insgesamt 17 Personen (Spieler, Trainer und Betreuer) stehen jedem Gastverein auf Wunsch fünf Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung. Den Mitgliedern des AG-Ausschusses und der 1. RLSW Geschäftsführung stehen zwei Karten pro Person zu. Außerdem steht den eingeteilten Schiedsrichtern je eine Karte für eine Begleitperson zu.

Dem Gastverein sind von der Heimmannschaft für jedes Pflichtspiel auf Basis der Gesamthallenkapazität 10% der Zuschauerplätze zu reservieren. Über die Abnahme der Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn entschieden werden. Danach besteht kein Anspruch auf ein Kartenkontingent.

H. Schlussbestimmung

Der AG-Ausschuss ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu dieser Ausschreibung vorzunehmen.

Trier, 30.08.2022

gez. Marco Marzi
Spielleiter



Anlage 1 - Gebühren- und Strafenkatalog

Gebühren:

| | |
|---|----------|
| Meldegebühr | € 400,00 |
| Pauschale Überweisung SR-Honorar | € 100,00 |
| Pauschale Schiedsrichter-Coaching | € 250,00 |
| Videoportal Sportlounge | € 416,50 |
| Übergangslizenz für Trainer mit Trainerschein C | € 250,00 |
| Übergangslizenz für Trainer ohne Trainerschein | € 500,00 |
| Verlegungsgebühr | € 50,00 |

Schiedsrichter-Gebühren:

| | |
|------------------------------------|----------|
| Spielgebühr | € 100,00 |
| Fahrtkosten (pro km) | € 0,35 |
| Fahrtkosten für Mitfahrer (pro km) | € 0,03 |

Strafen:

| | |
|---|------------------------------------|
| 1. Zurückziehen einer Mannschaft vor dem 1. Spieltag | € 500,00 |
| nach dem 1. Spieltag | € 1.000,00 |
| 2. Nichtantreten, Spielabbruch etc. | € 250,00 + € 500,00 + Spielverlust |
| 3. Einsatz nicht spielberechtigter Spieler | € 30,00 + Spielverlust |
| 4. Fehlen der Trainerlizenz | € 25,00 |
| 5. Einsatz eines Trainers ohne die erforderliche gültige Lizenz | € 50,00 |
| 6. Fehlender TA pro Spieler | € 10,00 max. € 50,00 |
| 7. Ergebnismeldung verspätet | € 50,00 |
| 8. Falsches Scouting | € 25,00 |
| 9. Fehlender Scoutingbericht | € 25,00 |
| 10. Fehlendes Online-Scouting | € 50,00 |
| 11. Fehlendes Scouting (fehlendes Nachscouting) | € 100,00 |
| 12. Unvollständige/Fehlerhafte Videoaufzeichnung | € 50,00 |
| 13. Fehlende Videoaufzeichnung | € 100,00 |
| 14. Verspätet eingesendeter Spielbericht durch den SR | € 30,00 |
| 15. Unvollst. Kampfgericht / Ausrüstung | € 25,00 - 50,00 |
| 16. Fehlende Mannschaftsvorstellung | € 50,00 |
| 17. Fehlende Kampfrichter-Lizenz | € 25,00 |
| 18. Fehlender Briefumschlag für die Schiedsrichter | € 25,00 |
| 19. Mangelhafter Ordnungsdienst | € 100,00 - 500,00 |
| 20. Verspätete SR-Rückgabe | € 25,00 |
| 21. Schuldhaftes Nichtantreten von SR | zweifache Spielgebühr |
| 22. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich | € 25,00 |
| 23. Fehlerhafte Schiedsrichter-Kleidung | € 25,00 |
| 24. Keine ordnungsgemäße Spielkleidung | € 15,00 pro Spieler |
| 25. Fehlende Spiel-ausrüstung | € 50,00 |
| 26. Verstoß gegen Punkt B, 3 der Ausschreibung (Spielbeginn zeitlicher Abstand) | € 100,00 |
| 27. Nichtteilnahme Vollversammlung* | € 100,00 |

* erstes Fernbleiben 100 Euro bestraft werden, ab dem zweiten Fernbleiben werden 200 Euro Strafe erhoben.

Bei einem zweiten geldbewehrten Verstoß gegen dieselbe Ziffer (1-26) des Strafenkataloges in einem anderen Spiel desselben Wettbewerbs dieser Spielzeit wird die Strafe verdoppelt.

Sperren:

| | |
|--|----------------|
| 28. Grobe Unsportlichkeit / SR-Beleidigung | 0-3 Spieltage |
| 29. Tätlichkeit gegen Spieler / Dritte | 3-28 Spieltage |
| 30. Tätlichkeit gegen SR / Kampfgericht | 6-28 Spieltage |

Und/oder Geldstrafe € 50,00 - 500,00

Bearbeitungs-/Mahnggebühren (im Wiederholungsfall verdoppelt) € 10,00

Für alle weiteren Gebühren wie zum Beispiel Seniorenerklärungen, Sonderteilnahmeberechtigungen usw. gilt die Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes bzw. des DBB.

Anlage 2 - Videoaufzeichnung

1) Vorgaben für die Spielaufzeichnung

Für die Spielaufzeichnung gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Aufzeichnung ist ca. 30 Sekunden vor Spielbeginn zu starten (vgl. Countdown-Uhr); spätestens dann, wenn die Spieler von den Mannschaftsbänken zum Mittelkreis gehen.
- b) Die Aufzeichnung darf NICHT unterbrochen werden. Die Auszeiten sowie die Halbzeit- und Viertelpause sind aufzuzeichnen.
- c) Sofern Spielstand und -zeit nicht ständig in die Aufzeichnung eingeblendet sind, ist die Kamera in jeder Auszeit, jeder Spielpause und jeder sonstigen längeren Unterbrechung kurz (ca. 5s) auf die Anzeigetafel zu schwenken. Der Schwenk darf allerdings nicht erfolgen, wenn sich in einer Unterbrechung/Pause/Auszeit auf dem Feld Aktionen mit Beteiligung von Spielern oder/und Trainern/Teambegleitern oder/und Schiedsrichtern ereignen.
- d) Der Zoom ist stets unverändert zu lassen (außer beim Schwenk auf die Anzeigetafel), d.h. es muss immer das komplette Halbfeld zu sehen sein.
- e) Aufzuzeichnen sind je nach Spielrichtung das linke oder das rechte Halbfeld sowie die Transition-Zeiträume. Zu filmen ist jeweils ein komplettes Halbfeld (vgl. oben „Kameraposition“), d.h. es müssen u.a. alle vier Halbfeldbegrenzungslinien zu sehen sein.
- f) Zooms auf einzelne Spieler sind untersagt.
- g) Bei Fast-Breaks und anderen schnellen Spielrichtungswechseln ist auf eine angemessene Schwenkgeschwindigkeit zu achten. Der Basketball wird nur mit einem Schwenk und ohne Zoom verfolgt.

2) Aufnahmequalität

Die Aufzeichnung der Videos muss mindestens in HD (720p) sowie 16:9 Format erfolgen.

Mit einem Programm zum Umwandeln der Videos (bspw. dem von Sportlounge bereitgestellten Xilisoft Video-Konverter) müssen die Einzeldateien zusammengefasst, verkleinert und in das einheitliche HD-Format (Details siehe Ausschreibung) gebracht werden. Hierbei entsteht nur ein minimaler Qualitätsverlust und die verkleinerte Datei ist wesentlich besser für die Übertragung geeignet.

3) Upload auf den Videosever

Das Einstellen der Videos in die Plattform Sportlounge besteht aus drei Schritten:

- a) Umwandeln des Videos: Da die Aufnahme meistens in mehreren sehr großen Dateien vorliegt, müssen diese in ein Video zusammengefasst und in ein kleineres Format umgewandelt werden. (Details siehe Ausschreibung)
- b) Übertragung des Videos: Für die Übertragung des Videos stellt Sportlounge Ihnen zwei Möglichkeiten (Web- und FTP-Upload) zur Verfügung. Detaillierte Anleitungen können hierzu ebenfalls nach Login unter Upload Videos -> Hilfe gefunden werden. Nach Abschluss der Übertragung wird das Video bei Sportlounge kontrolliert und dann online verfügbar gemacht, dies sollte maximal 1 Stunde dauern.
- c) 3. Markierung Startzeitpunkt: Bereits im Uploadprozess wird die Maske zum Markieren der Startzeiten angezeigt. Zur Verknüpfung des Videos mit den bereits hinterlegten Scoutingdaten muss beim Upload der Startzeitpunkt manuell markiert werden.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

| | | |
|-----|---|---|
| §1 | Name, Sitz..... | 2 |
| §2 | Zweck, Aufgaben | 2 |
| §3 | Mitgliedschaft | 2 |
| §4 | Mitgliederbeiträge, Meldegelder..... | 2 |
| §5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine | 2 |
| §6 | Organe | 3 |
| §7 | Vollversammlung..... | 3 |
| §8 | Außerordentliche Vollversammlung | 4 |
| §9 | AG Ausschuss..... | 4 |
| §10 | Geschäftsführung..... | 4 |
| §11 | Rechtsausschuss | 5 |
| §12 | Finanzprüfer | 5 |
| §13 | Geschäftsjahr | 5 |
| §14 | Amtliche Mitteilungen | 5 |
| §15 | Änderung des Statuts, Auflösung | 5 |



Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

§1 Name, Sitz

- 1) Die Basketballverbände Hessen e.V., Rheinland-Pfalz e.V. und Saar e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Regionalliga Südwest Nord“ (AG RLSWN).
- 3) Sitz der AG RLSWN ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck der AG RLSWN ist die Durchführung der Regionalliga-Spielrunden der 2. Regionalliga Südwest Nord der Herren (RLSWN-H) und der Regionalliga Südwest Nord der Damen (RLSWN-D) sowie die Durchführung der Regionalligameisterschaften in den Altersklassen der Jugend und der Senioren, in denen der Deutsche Basketball Bund (DBB) Deutsche Meisterschaften bzw. ein Pokalentscheid durchführt.
- 2) Die AG RLSWN nimmt alle seitens des DBB auf die Regionalligen übertragenen Rechte und Pflichten wahr.
- 3) Die AG RLSWN regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die in §1 genannten Landesverbände (LV) des DBB sind Mitglieder der AG RLSWN.
- 2) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG RLSWN werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der aktuellen Saison in der RLSWN spielenden Mannschaften getragen.
- 3) Eine Neuzusammensetzung der Mitglieder kann nur durch Neugliederung der Regionalligen durch den DBB oder durch Neugliederung der LV des DBB erfolgen.

§4 Mitgliederbeiträge, Meldegelder

- 1) Die AG RLSWN erhebt jährlich von jeder Regionalligamannschaft ein Meldegeld.
- 2) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Vollversammlung festgesetzt.
- 3) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der RLSWN spielenden Mannschaften getragen.
- 4) Ein Überschuss in der Kasse soll zu zwei Dritteln an die beteiligten Verbände im Verhältnis ihrer in der RLSWN vertretenen Mannschaften ausgeschüttet, ein Drittel wird in der nächsten Saison vorgetragen. Stichtag für die Zuordnung der Mannschaften ist jeweils der zurückliegende 31. Mai.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine

- 1) Die Mitglieder und die Regionalligavereine haben Sitz und Stimme auf der Vollversammlung der AG RLSWN. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen der RLSW nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder, die Regionalligavereine sind verpflichtet, den Vertrag der AG RLSW, Beschlüsse der AG RLSWN und ihrer Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AG RLSWN nachzukommen.
- 3) Bleibt ein Regionalligaverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung durch den Spielleiter vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

- 4) Als Strafen sind zulässig
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000,--€
 - c) Spielverlust nach der DBB-Spielordnung für Mannschaften der Mitglieder
 - d) Aberkennung von Wertungspunkten
 - e) Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
 - f) Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
 - g) Maßregeln und Auflagen
 - h) Veranstaltungs- und Platzsperre
 - i) Ausschluss

§6 Organe

Organe der AG RLSWN sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der AG Ausschuss
- c) die Geschäftsführung
- d) der Rechtsausschuss
- e) der Finanzprüfer

§7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und der RLSWN Vereine. Sie ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ist grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung in der Reihenfolge des §10 des Statuts durch Rundschreiben an die Mitglieder und RLSWN Vereine einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Vollversammlung ist immer beschlußfähig.
- 3) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung geleitet. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl der Finanzprüfer
 - e) Wahl des Rechtsausschusses
 - f) Behandlung von Anträgen
- 5) Stimmrecht auf der Vollversammlung haben
 - a) die LV mit einer Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSWN Mannschaft
 - b) die RLSWN Vereine mit je einer Stimme pro Mannschaft
 - c) Die Stimmen eines LV bzw. eines Vereins können nicht gesplittet, jedoch können LV und Vereine unterschiedlich abstimmen
 - d) Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Verbands- bzw. Vereinsvertretern ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
 - e) Ein amtierendes Mitglied der Geschäftsführung kann nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

- 6) Anträge zur Vollversammlung können von Mitgliedern der Geschäftsführung, von den LV und den RLSWN Vereinen eingebracht werden. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung bei der Geschäftsführung vorliegen.
- 7) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen sind lediglich die „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

§8 Außerordentliche Vollversammlung

- 8) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Interesse der RLSWN erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn zwei LV einen Antrag stellen, der schriftlich zu begründen ist.
- 9) Auf die außerordentliche Vollversammlung findet die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung entsprechende Anwendung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

§9 AG Ausschuss

- 1) Die Sportwarte der drei Landesverbände bilden den AG-Ausschuss.
- 2) Der AG Ausschuss entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung, die Honorarrichtlinien, Bestimmungen der Ausschreibung mit Rahmenterminplan und den Strafenkatalog, Der Strafenkatalog und die Höhe der Schiedsrichtergebühren sind der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Jeder LV hat in dem AG Ausschuss eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSWN Mannschaft.
- 4) Der AG Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei LV vertreten sind, eine Übertragung von LV Stimmrechten auf einen anderen LV ist nicht möglich.

§10 Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung gehören an:
 - a) der Spielleiter, der den Spielbetrieb regelt und die Schiedsrichtergebühren – in Abstimmung mit dem Geschäftsführer - überweist.
 - b) der Geschäftsführer, der die Finanzen verwaltet.
 - c) der Schiedsrichterwart, der die Schiedsrichter und Coaches einteilt und die Einsätze überwacht und die entsprechenden Fortbildungen organisiert.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom AG Ausschuss berufen oder abberufen. Der AG Ausschuss beschließt über die Vergütung Geschäftsführung und evtl. weiterer Honorarmitarbeiter
- 3) Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Geschäftsführung in einer Person ist nicht gestattet.
- 4) Die Geschäftsführung wird von den Landesverbänden berechtigt, die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen.
Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Präsidien der Landesverbände gemeinsam möglich.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

§11 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ der AG RLSWN. Er besteht aus dem Rechtswart der RLSWN als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Organen der RLSWN. Der Rechtsausschuss wird nach Maßgabe der Rechtsordnung des DBB tätig.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtsausschusses werden von der Vollversammlung in geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt.

§12 Finanzprüfer

Die Finanzprüfung erfolgt durch einen Prüfer oder einen Vertreter, der nur im Falle der Verhinderung des Prüfers tätig wird. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Finanzprüfer nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber der Vollversammlung. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied der Geschäftsführung der AG RLSWN sein. Der Finanzprüfer hat das Recht zu Zwischenprüfungen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai.

§14 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen werden von den Mitgliedern und der Geschäftsführung per E-Mail versendet.

§15 Änderung des Statuts, Auflösung

- 1) Eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der RLSWN kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied allein kann weder das Statut ändern noch die Auflösung herbeiführen. Die RLSWN Vereine haben insoweit kein Stimmrecht.
- 2) Im Falle der Auflösung ist ein Finanzausgleich entsprechend §4 durchzuführen.

Frankfurt, 01.06.2020

Basketballverband
Hessen e.V.

Basketballverband
Rheinland-Pfalz e.V.

Basketballverband
Saar e.V.

Michael Rüsperer
Präsident

Reinolf Dibus
Präsident

Dirk Kaufmann
Präsident

Karin Arndt
Vizepräsidentin Sport

Johann Ammon
Vizepräsident Sport

Andreas Thielen
Vizepräsident Sport

Ausschreibung Regionalliga Südwest, Gruppe Nord (RLSW/N) Saison 2022/2023

1. Wettbewerbe

Die Arbeitsgemeinschaft „Regionalliga Südwest/Gruppe Nord (RLSW/N)“ der Basketballverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saar veranstaltet folgende Wettbewerbe:

- 1.1. Meisterschaftsrunde der Damen und Herren zur Ermittlung der Aufsteiger in die nächsthöhere Liga
- 1.2. Südwestdeutsche Meisterschaft für Ü35 männlich und weiblich
- 1.3. Südwestdeutsche Meisterschaft für Ü40 männlich und weiblich
- 1.4. Meisterschaftsturniere für weibliche U16 und U14
- 1.5. Meisterschaftsturniere für männliche U18, U16 und U14
- 1.6. Aufstiegsspiele zwischen nachrangig platzierten Mannschaften der Oberliga Hessen und der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar zur vorsorglichen Ermittlung der Aufstiegsreihenfolge.

Meldeschlüsse und Turniertermine werden durch ein gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Teilnahmeberechtigung

- 2.1.1. Die Teilnahmeberechtigung für den Wettbewerb 1.1 ergibt sich aus den offiziellen Abschlusstabellen für die Saison 2021/22.
- 2.1.2. Die Teilnahmeberechtigung für die Wettbewerbe 1.2. und 1.3. ergibt sich aus der Ausschreibung des DBB für den Wettbewerb der Deutschen Meisterschaft der Altersklassen Ü35 und Ü40.
- 2.1.3. Die Teilnahmeberechtigung für die Wettbewerbe 1.4. und 1.5. ergibt sich aus der Jugendspielordnung des DBB
- 2.1.4. Die Teilnahmeberechtigung für den Wettbewerb 1.6. ergibt sich aus der Meldung der Spielleiter der Oberligen Hessen und Rheinland-Pfalz/Saar.

2.2. Einsatzberechtigung

- 2.2.1. Die Einsatzberechtigung eines Spielers für eine Mannschaft wird durch den Eintrag in den elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) festgelegt. Die Eintragung hat bis zum 01.09.2022 zu erfolgen.
- 2.2.2. Nach dem in Abs. 2.2.1. angegebenen Termin sind Änderungen auf dem MMB nur noch im Rahmen der Bestimmungen der DBB-SO zulässig.
- 2.2.3. Auf dem eMMB dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für den Verein eine Teilnahmeberechtigung nach DBB-SO oder als Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung nach DBB-SO und DBB-JSO besitzen.
- 2.2.4. Für jede Mannschaft sind mindestens sechs Spieler auf dem eMMB aufzuführen Jeder Spieler darf in jeder Altersklasse nur auf einem eMMB des Vereins aufgeführt sein.
- 2.2.5. Die Spielberechtigung für ausländische Spieler richtet sich nach den Bestimmungen der DBB-Spielordnung

- 2.3. Mitteilungen per E-Mail sind grundsätzlich zugelassen. Der Absender hat sich über den ordnungsgemäßen Zugang seiner Mitteilung beim Adressaten zu vergewissern. Bei Rechtsmitteln ist die Originalunterschrift des Bevollmächtigten fristgerecht nachzureichen.
- 2.4. Die RLSW/N übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder andere Schadensfälle in Verbindung mit dem Spielbetrieb. Dies gilt auch für den Einsatz elektronischer Medien.
- 2.5. Es gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DOSB und des jeweils gültigen NADA-Codes.
- 2.6. Die Teilnahme an der Vollversammlung der RLSW/N ist Pflicht.

3. Spielsystem

3.1. Wettbewerb Senioren

- 3.1.1. Der Wettbewerb 1.1. wird bei den Herren als 12er Liga und bei den Damen als 12er Liga in doppelter Runde, jeder gegen jeden (Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß der DBB Spielordnung.
- 3.1.2. Es gelten die von der Spielleitung der RLSW/N in Verbindung mit den beteiligten Landesverbänden erstellten Rahmenterminpläne.
- 3.1.3. Der offizielle Spielplan ist online mit Spielbetriebssystem TeamSL (www.basketballbund.net). Die Ausschreibung wird den beteiligten Mannschaften per Mail spätestens vier Wochen vor Rundenbeginn von der Spielleitung zugesandt.
- 3.1.4. Die offiziellen Abschlusstabellen werden unverzüglich nach Abschluss der Spielrunden den beteiligten Vereinen zugestellt.

3.2. Wettbewerb Ü35/Ü40

- 3.2.1. Die Wettbewerbe 1.2. und 1.3. werden in Turnierform ausgetragen.
- 3.2.2. Teilnehmer sind die Meister der Landesverbände Hessen, Baden-Württemberg und der Meister Rheinland-Pfalz/Saar
- 3.2.3. Die Ausrichter sind wie folgt festgelegt:

| Saison | Ü35 männlich | Ü35 weiblich | Ü40 männlich | Ü40 weiblich |
|---------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 2022/23 | HBV | BVRP/BVS | BBW | HBV |
| 2023/24 | BVRP/BVS | BBW | HBV | BBW |
| 2024/25 | BBW | HBV | BVRP/BVS | BVRP/BVS |

3.3. Wettbewerb Jugend

- 3.3.1. Die Wettbewerbe 1.4. und 1.5. werden zweitägig mit voller Spielzeit ausgetragen, wobei jeder gegen jeden einmal spielt.
- 3.3.2. Bei den U16 und U14-Wettbewerben ist Mannverteidigung vorgeschrieben. Sie wird von einem neutralen Beobachter aus dem Landesverband des Ausrichters überwacht. Ist kein neutraler Beobachter anwesend, werden die Spiele dennoch ausgetragen. Es besteht keine Verpflichtung für die Schiedsrichter, die Einhaltung der Mann-Mann-Verteidigung zu überwachen. In der Altersklasse U16M sind nur JBBL-Spieler des Jahrganges **2008 und jünger**, in der Altersklasse U18M nur NBBL-Spieler des Jahrganges **2006 und jünger** einsatzberechtigt.
- 3.3.3. Die Ausrichtung der Turniere übernehmen normalerweise beteiligte Vereine, die sich vor dem Meldeschluss bewerben. Die Erstplatzierten der LV-Wettbewerbe haben ein Vorrecht auf den Zuschlag im Bewerbungsfall.
- 3.3.4. Bewirbt sich kein Teilnehmer, so findet die Austragung an neutralem Platz statt, und die Teilnehmer tragen die anfallenden Austragungskosten anteilig.
- 3.3.5. Die Turniere des Wettbewerbes 1.4. finden in den geraden Kalenderjahren im Bereich Rheinland-Pfalz/Saar statt.
- 3.3.6. Die Turniere des Wettbewerbes 1.5. finden in den geraden Kalenderjahren in Hessen statt.
- 3.3.7. In den ungeraden Kalenderjahren ist es umgekehrt. Die Spielpaarungen für die Turniere liegen in den Bereichen fest:

| Rheinland-Pfalz/Saar (RPS) | | Hessen (HBV) | |
|----------------------------|-------------|---------------|-------------|
| Sa. 15.30 Uhr | RPS1 – HBV2 | Sa. 15.30 Uhr | HBV1 – RPS2 |
| Sa. 17.30 Uhr | HBV1 – RPS2 | Sa. 17.30 Uhr | RPS1 – HBV2 |
| So. 10.00 Uhr | RPS2 – RPS1 | So. 10.00 Uhr | HBV2 – HBV1 |
| So. 12.00 Uhr | HBV2 – HBV1 | So. 12.00 Uhr | RPS2 – RPS1 |

So. 15.00 Uhr HBV2 – RPS2
So. 17.00 Uhr RPS1 – HBV1

So. 15.00 Uhr RPS2 – HBV2
So. 17.00 Uhr HBV1 – RPS1

Es ist nicht statthaft, dass zwei Turniere an einem Wochenende in einer einzigen Halle stattfinden.

Die Spiele müssen samstags oder sonntags gespielt werden. Verlegungen auf Wochentage sind nicht möglich. Verlegungen nach Uhrzeit oder Tag sind nur gestattet, wenn alle am Turnier beteiligten Vereine damit einverstanden sind. Spielblock-Ansetzungen müssen beibehalten werden

- 3.3.8. Die jeweils Ersten und Zweiten sind für die südwestdeutschen Meisterschaften qualifiziert.
- 3.3.9. In jeder Mannschaft können pro Spiel zwölf Spieler eingesetzt werden.
- 3.3.10. Ein Spieler darf an einem Turnierwochenende nur in einer Altersklasse eingesetzt werden.
- 3.3.11. Die Teilnahmeberechtigung für den Verein muss vor dem 01.02.2023 erteilt worden sein, ausgenommen sind Neuausstellungen. Der Teilnehmerausweis hat zu jedem Spiel vorzuliegen, das gilt auch bei Turnierspielen.

3.4. Vorsorgliche Aufstiegsspiele

- 3.4.1. Die Spiele des Wettbewerbes 1.6. bilden eine Einheit. Bei unentschiedenem Ausgang wird nicht verlängert. Ergibt nach dem Ende des Rückspieles die Addition der Korbpunkte jeder Mannschaft aus Hin- und Rückspiel einen Gleichstand, so wird das Rückspiel gemäß offizieller FIBA-Regeln verlängert.
- 3.4.2. Das erste Spiel findet in geraden Jahren im Bereich des HBV statt, in ungeraden Jahren im Bereich RPS.

4. Auf- und Abstieg

- 4.1. Absteiger des Wettbewerbes 1.1. sind die Mannschaften die in der Abschlusstabelle auf dem Platz 11 bei einer 11er Liga und die Mannschaften auf den Plätzen 11 und 12 bei einer 12er Liga. Weitere Mannschaften müssen absteigen, wenn aus den höheren Ligen mehr Mannschaften in die RLSW/N absteigen oder keine Mannschaft aus der RLSW/N in die jeweilige Bundesliga (bei den Damen) bzw. 1. Regionalliga Südwest (bei den Herren) aufsteigt.
- 4.2. Aufsteiger in die RLSW/N sind bei den Damen und Herren die Meister der Oberligen Hessen und Rheinland-Pfalz/Saar, sofern eine Meisterschaft ausgespielt wurde.
- 4.3. Die Zahl der Aufsteiger kann sich erhöhen, wenn durch Aufsteiger in die Bundesliga bei den Damen bzw. 1. Regionalliga SW bei den Herren oder Verzicht von Mannschaften die Anzahl der in der RLSW/N verbleibenden Mannschaften unter zwölf absinken würde. Grundsätzlich sind die LV-Sportwarte zu verständigen.
- 4.4. Zum Aufstieg in die 2. Damen-Bundesliga (2. DBBL) müssen ggf. Aufstiegsspiele ausgetragen werden. Teilnahmeberechtigt daran ist der Tabellenerste der RLSW/N, der zusammen mit dem Tabellenersten der RLSW/S zwei Spiele (Hin- und Rückspiel) austrägt. Diese Spiele müssen unmittelbar nach Rundenende ausgetragen sein. Die Aufstiegsspiele bilden eine Einheit. Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Spieles wird nicht verlängert. Ergibt nach dem Ende des Rückspiels die Addition der Korbpunkte jeder Mannschaft aus Hin- und Rückspiel einen Gleichstand, so wird das Rückspiel gemäß FIBA-Regeln verlängert. Das erste Spiel findet in geraden Jahren im Bereich der RLSW/S statt, in ungeraden Jahren im Bereich RLSW/N.

Mannschaften der Damenregionalliga, die ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, nachdem sie an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben und von der 2. DBBL einen Platz angeboten bekommen haben, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Bei den Herren ist der Tabellenerste aufstiegsberechtigt für die 1. RLSW. Bei Verzicht der berechtigten Mannschaften können Nachrücker benannt werden, jedoch höchstens bis zum dritten Tabellenplatz.

5. Spielplanung

- 5.1. Die Paarungen des Wettbewerbes 1.1. richten sich nach einem festen Schema, in dem jede Mannschaft eine Ziffer erhält. Die Ziffern werden ausgelost und müssen den Vereinen vor Beginn der Rückrunde für die nächste Saison mitgeteilt werden.
- 5.2. Die Vergabe der nach Rundenschluss freigewordenen Ziffern erfolgt gemäß der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungen.
- 5.3. Samstagsspiele dürfen nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Spielpartner vor 15:00 Uhr und nicht nach 20:15 Uhr beginnen. Sonntagsspiele dürfen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr beginnen.
- 5.4. Wochentagsspiele dürfen nur angesetzt werden, wenn der Beginn zwischen 19:30 Uhr und 20.30 Uhr liegt. Anderslautende Einigungen bei Spielverlegungen bedürfen der Zustimmung des Spielleiters

5.5. Spielverlegungen

- 5.5.1. Jede Spielverlegung muss grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag bei der Spielleitung beantragt werden. Gleichzeitig muss die Zustimmung des Gegners beigefügt werden.
- 5.5.2. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
- 5.5.3. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt.
- 5.5.4. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
- 5.5.5. Dem Antrag auf einen späteren Austragungstag kann nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden.
- 5.5.6. Jede Spielverlegung ist kostenpflichtig. Eine Rechnung geht dem Antragsteller zu.
- 5.5.7. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig. Die Spielleitung ändert in TeamSL die Ansetzung, so dass alle Spielbeteiligten per E-Mail benachrichtigt werden.
- 5.5.8. Müssen Spiele abgesetzt werden bzw. fallen sie aus, so ist der Heimverein verpflichtet, innerhalb einer Woche nach dem ursprünglichen Termin einen mit dem Spielpartner einvernehmlich festgelegten Nachholtermin zu nennen. Kommt keine Einigung zustande, wird das Spiel vom Spielleiter angesetzt ggf. an einem neutralem Ort auf Kosten des für die Absetzung verantwortlichen Vereins.
- 5.5.9. Alle Mannschaften sind verpflichtet, bei Bedarf zweimal pro Woche anzutreten.

6. Schiedsrichterwesen

- 6.1. Der SR-Einsatz obliegt dem RLSW/N-Schiedsrichterwart, der für die Einteilung im Terminplan und die Umbesetzungen zuständig ist. Er muss bei Nichtantreten von eingeteilten Schiedsrichtern und Einsatzproblemen sofort benachrichtigt werden
- 6.2. Der RLSW/N-Schiedsrichterwart nominiert – nach Rücksprache mit den LV-Schiedsrichterwarten - für die Regionalligaspiele einen Schiedsrichter-Pool.
- 6.3. Schiedsrichter des RLSW/N-Pools müssen grundsätzlich an der jährlich stattfindenden Fortbildung teilnehmen und die erforderlichen Anforderungen erfüllen.
- 6.4. SR-Absagen und SR-Umsetzungswünsche sind spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin dem SR-Wart der RLSW/N einzureichen. SR-Umbesetzungen können nur durch den SR-Wart der RLSW/N vorgenommen werden.
- 6.5. Schiedsrichter des Regionalliga-Pools haben freien Eintritt zu allen Spielen der Regionalliga. Südwest/Nord.

- 6.6. Die Schiedsrichter müssen mindestens 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in der Halle bereitstehen.

7. Durchführungsbestimmungen

- 7.1. Für die Wettbewerbe und Spiele gelten die amtlichen Basketballregeln der FIBA, die DBB-SO, DBB-JSO und das Statut der RLSW/N einschließlich der vorliegenden Ausschreibung.
- 7.2. Spielball für die Wettbewerbe der RLSW/N ist jeder vom DBB zugelassene Ball: Das DBB-Siegel ist vorgeschrieben. In der Damenliga muss ein Ball der Größe 6 benutzt werden. Der Gastmannschaft müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn mindestens vier Bälle zur Verfügung stehen, die mit dem Spielball identisch sind.
- 7.3. Es werden nur Spielhallen zugelassen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleisten und den Bestimmungen der Regeln genügen. Grundsätzlich gelten folgende Bedingungen: Spielfeldmaße mindestens 26m mal 14m, Abstand Grundlinien zur Wand 2 Meter, zu den Seitenlinien 1 Meter (jeweils ohne Hindernisse). Abweichungen sind genehmigungspflichtig. Anträge können bei der Spielleitung eingereicht werden, der dann auf Kosten des Antragsstellers zur evtl. Genehmigung der Halle eine Hallenabnahme anordnet. Den Schiedsrichtern hat spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ein eigener Umkleideraum zur Verfügung zu stehen.
- 7.4. Bei Spielen der RLSW/N muss ein Kantenschutz an den Brettern vorhanden sein. Bei einem evtl. Zerstören eines Brettes oder Korbes ist auch die Möglichkeit des Ausweichens in eine andere, den Vorschriften entsprechende Halle, möglich. Kann der Heimverein eine zerstörte Korbanlage nicht reparieren, bedeutet dies nicht zwangsläufig den Verlust des Spieles. Eine digitale 24-Sekunden-Anlage (zwei sichtbare Anzeigen) ist verpflichtend vorgeschrieben, rückstellbar auch auf 14 Sekunden.
- 7.5. Trainer von Mannschaften des Wettbewerbes 1.1. müssen vor Saisonbeginn eine gültige Trainerlizenz (mindestens C) besitzen. Eine Übergangslizenz für die laufende Saison wird vom RLSW/N Geschäftsführerin gegen Gebühr ausgestellt.
- 7.6. Die Bezahlung der Schiedsrichter für die Wettbewerbe gem. 1.1. erfolgt durch die Spielleitung. Hierzu hat jeder Verein einen Vorschuss zu leisten. Die Schiedsrichterkosten werden unter Berücksichtigung der getätigten Vorauszahlungen auf alle beteiligten Vereine gleichmäßig verteilt. Der Anteil jedes Vereins ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Schiedsrichterkosten dividiert durch die Gesamtzahl aller Spiele multipliziert mit der Anzahl der Heimspiele des betreffenden Vereins. Fehlende Beträge sind nachzuzahlen, überschüssige werden erstattet. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Spielbetriebs, für Herren und Damen getrennt.
Die angereisten Schiedsrichter sind in den Wettbewerben 1.2 bis 1.6 vor dem Spiel vom Heimverein in bar nach den Gebührensätzen der RLSW/N zu bezahlen. Es ist eine Durchschrift der Quittung zu machen, die dem Spielbericht bei der Einsendung an die Spielleitung beizufügen ist. Eine Unterlassung führt zu einer Ordnungsstrafe.
- 7.7. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass sich die Trikotfarbe deutlich von der der Gastmannschaft unterscheidet.
- 7.8. Die Mannschaften der RLSW/N - Herren haben verpflichtend eine Videoaufzeichnung ihres Heimspiels bis spätestens 48 Std. nach Spielende im dazu vorgesehenen Online-Videoportal Sportlounge einzuspeisen. Auf dem passwortgeschützten Server stehen die Videoaufnahmen nur einem eingeschränkten Kreis der beteiligten Vereine, den Schiedsrichtern, dem Schiedsrichterwart und der Spielleitung Verfügung.
Ein weiteres Verbreiten der Aufnahmen auf öffentlichen Plattformen ist nicht gestattet. Bei Ansprüchen von Verletzung der Persönlichkeitsrechte etc. behält sich der Veranstalter zur Wahrung seiner Interessen und Ansprüche eigene Maßnahmen vor.
- 7.9. Als Spielbericht ist nur die neueste Fassung des DBB gültig. Die Spielberichte sind leserlich und vierfarbig zu schreiben (wechselseitig jedes Viertel).
- 7.10. Die Originalspielberichte und die Durchschriften der SR-Abrechnungsquittungen sind vom ersten Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstermin der Spielleitung zuzusenden. Der Heimverein hat ihm dazu - spätestens nach Spielende - einen

ausreichend frankierten und mit der Anschrift der Spielleitung versehenen Briefumschlag zu übergeben.

- 7.11. Die Halbzeitpause bei Spielen der RLSW/N beträgt 10 Minuten.
- 7.12. Die Spielergebnisse sind vom Heimverein/Turnierausrichter spätestens eine Stunde, bei Sonntagsspielen 30 Minuten, nach Spielende zu melden. Die Meldung erfolgt durch Eintragen des Ergebnisses in TeamSL (www.basketball-bund.net). Sollte aus vereinsinternen Gründen nicht per Internet gemeldet werden können, muss per SMS der Spielleitung (0171-9529856) gemeldet werden. Ergebnisse vom Samstag, die nach 24:00 Uhr und Ergebnisse vom Sonntag, die nach 20:30 Uhr eingehen, gelten als verspätet. Die Statistikdaten eines Spieles sind für beide Mannschaften bis spätestens am zweiten Werktag nach dem Spieltermin durch die Heimmannschaft einzutragen.
- 7.13. Turniermeldegelder sind beim ausrichtenden Verein per Barzahlung zu entrichten. Die Zahlung ist vom Empfänger zu quittieren.
- 7.14. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an und ist Spielverlust die Folge, so wird neben einer möglichen Ordnungsstrafe nach § 38 DBB-SO das Rückspiel beim Gegner angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an, so hat sie neben der möglichen Ordnungsstrafe nach § 38 DBB-SO dem Gegner eine Kostenpauschale zu erstatten. Die Schiedsrichterkosten des Hinspiels trägt in jedem Fall der Verein, dessen Mannschaft den Spielausfall verursacht hat.
- 7.15. In der RLSW/N können nur solche Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, deren Verein jede in der RLSW/N spielende Seniorenmannschaft eine Jugendmannschaft zu einer Jugendrunde im jeweiligen Landesverband gemeldet hat und mit dieser Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
- 7.16. Außer freiem Eintritt für insgesamt 17 Personen (Spieler und Betreuer) stehen jedem Gastverein auf Wunsch fünf Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung.

8. Meldegelder

Alle Mannschaften zahlen Meldegelder gemäß des Gebührenkatalog der RLSW/N.

9. Gebühren und Kosten

- 9.1. Es gelten die Gebühren- und Strafenkataloge der AG RLSW/N (siehe Anhang).
- 9.2. Gebühren und Strafen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung auf das Konto der AG Regionalliga Südwest/Nord
Kontoinhaber: Regionalliga SW/N
Bank: Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE15 5185 0079 0027 1857 97
zu entrichten. Ansonsten erfolgt gebührenpflichtige Mahnung.
- 9.3. Für Proteste und Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung.
- 9.4. Außer freiem Eintritt für insgesamt 17 Personen (Spieler, Trainer und Betreuer) stehen jedem Gastverein auf Wunsch fünf Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung.
Dem Gastverein sind von der Heimmannschaft für jedes Pflichtspiel auf Basis der Gesamthallenkapazität 10% der Zuschauerplätze zu reservieren. Über die Abnahme der Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn entschieden werden. Danach besteht kein Anspruch auf ein Kartenkontingent.
Den Mitgliedern des AG-Ausschusses und der RLSW/N Geschäftsführung stehen zwei Karten pro Person zu. Außerdem steht den eingeteilten Schiedsrichtern je eine Karte für eine Begleitperson zu.

10. Instanzen

- Spielleitung:** Marco Marzi, Karl-Carstens-Str. 26, 54296 Trier
Tel. 0651-9954787, Mobil 0171-9529856, m.marzi@bvrp.de
- Schiedsrichtereinsatz:** Horst Molitor, Robert-Schuman-Allee 71, 54296 Trier
Tel. 0651-86996, Mobil 0171-3608867, molitor-trier@t-online.de
- Kassenführung:** Heide Aust, Schlossbergweg 4, 36286 Neuenstein
Tel. 06677-918211, geschaeftsstelle@hbv-basketball.de
- Spruchkammer:** Vorsitzende RA RLSW/N Brigitte Diederich, Horchheimer Str. 5b,
65205 Wiesbaden, Tel. 06122-14872, brigittediederich@gmx.de

11. Datenschutzerklärung

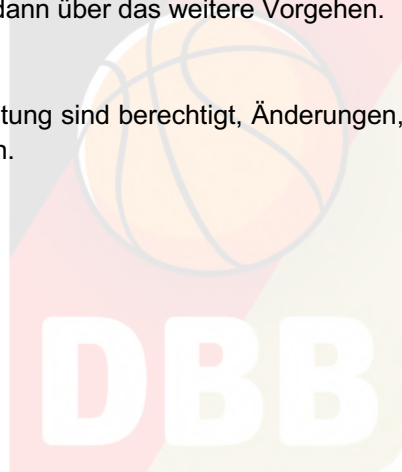
Die Vereine, Vereinsvertreter, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre erklären sich mit ihrer Meldung zur Regionalliga, der Teilnahme an Spielen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Liga oder ihrer Wahl ausdrücklich und unter Verzicht auf die weitere Schriftform damit einverstanden, dass ihre für den Spielbetrieb notwendigen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes veröffentlicht werden können. Sollte die bislang übliche Speicherung, Weitergabe, Veröffentlichung und elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich nicht gewünscht sein, ist dies der Geschäftsführung der RLSW/N schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführung entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

12. Schlussbestimmung

Der AG-Ausschuss und die Spielleitung sind berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu dieser Ausschreibung vorzunehmen.

Trier, 10.06.2022

gez. Marco Marzi
Spielleiter



Anlage 1 - Gebührenkatalog Regionalliga Südwest/Nord

| A. Allgemeines | | |
|-----------------------------------|--|------------|
| Alle Gebühren sind in EURO. | | |
| B. Gebühren | | |
| Nr. | | Gebühr |
| 1. | Meldegebühr pro Mannschaft - Wettbewerb 1.1 | 100,- |
| 2. | Meldegebühr pro Mannschaft - Wettbewerb 1.2 und 1.3 | 75,- |
| 3. | Meldegebühr pro Mannschaft - Wettbewerb 1.4 und 1.5 | 50,- |
| 4. | Pauschale Überweisung SR-Honorar - Wettbewerb 1.1 | 75,- |
| 5. | Schiedsrichter Coaching & Fortbildung - Wettbewerb 1.1 | 150,- |
| 6. | Videportal Sportlounge - Wettbewerb 1.1 Herren (inkl. aktueller MwSt.) | 238,- |
| 7. | Übergangslizenz für Trainer ohne Trainerschein - Wettbewerb 1.1 | 250,- |
| 8. | Verlegungsgebühr | 25,- |
| 9. | Verfahrenskosten Vorinstanz pauschal | 10,- |
| 10. | Verfahrenskosten 1.Instanz pauschal | 20,- |
| 11. | Mahngebühr | 20,- |
| C. Schiedsrichter-Gebühren | | |
| Nr. | | Gebühr |
| 1. | Spielgebühr Wettbewerb 1.1 und 1.6 | 60,- |
| 2. | Spielgebühr Wettbewerb 1.2 und 1.3 (Ü35/Ü40) – verkürzte Spielzeit | 40,- |
| 3. | Spielgebühr Wettbewerb 1.2 und 1.3 (Ü35/Ü40) – volle Spielzeit | 50,- |
| 4. | Spielgebühr Wettbewerb 1.4 und 1.5 (Jugend) | 40,- |
| 5. | Mann-Mann-Kommissar | 25,- |
| 6. | Fahrtkosten (pro km) | 0,30 |
| 7. | Fahrtkosten für Mitfahrer (pro km) | 0,02 |
| 8. | Fahrtkosten (Pauschale innerorts) | 6,00 |
| 9. | Parkgebühren | gem. Beleg |



| A. Allgemeines | | |
|--|--|------------------|
| 1. | Alle in diesem Strafenkatalog bezifferten Geldstrafen sind in EURO. | |
| 2. | Bei einem zweiten geldbewehrten Verstoß gegen dieselbe Ziffer des Strafenkataloges in einem anderen Spiel desselben Wettbewerbs dieser Spielzeit die Strafe verdoppelt. Bei weiteren Verstößen wird, die im Strafenkatalog angegebene Geldstrafe verdreifacht. Beispiel: Geldstrafe für einen 1. Verstoß = 100,- 2. Verstoß = 200,- 3. und weitere Verstöße = 300,-. Bei Verstößen von einzelnen Spielern (z.B. Spielkleidung) betrifft diese Regelung nur wiederholte Verstöße desselben Spielers. | |
| 3. | Bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin (vgl. III.) wird die angegebene Gesamtstrafe verhängt, die immer aus einer Geldstrafe und einer zeitlichen Sperre besteht. Die Dauer einer Sperre berechnet sich nach Qualifikations- und Meisterschaftsspielen. | |
| 4. | Bei Rechtsmitteln sind die Rechtsinstanzen nicht an die Sätze dieses Strafenkataloges gebunden. | |
| B. Strafen gegen Vereine | | |
| Nr. | Verstoß | Geldstrafe |
| 1. | verspätete / unvollständige / fehlerhafte Meldung | 25,- |
| 2. | Nichteinhalten von Nachfristen | 50,- |
| 3. | Nichtteilnahme an der Vollversammlung der RLSW/N | 80,- |
| 4. | Verzicht in der Regionalliga | 500,- |
| 5. | keine elektrische Zeitnahme mit Ergebnisanzeige / 24/14-Sekunden-Anlage vorhanden | 50,- |
| 6. | Technische Ausrüstung nicht vorhanden oder nicht regelgerecht <i>je Ausrüstungsgegenstand, sofern nicht durch andere Nr. erfasst</i> | 10,- |
| 7. | Verspätetes Antreten des Kampfgerichtes (weniger als 30 Minuten für Anschreiber, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht) | 10,- |
| 8. | Verspätetes Antreten des Kampfgerichtes mit Verzögerung des Spielbeginns | 50,- |
| 9. | Nicht zugelassenen Anschreibebogen verwendet | 25,- |
| 10. | Anschreibebogen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, fehlender Eintrag von Kampfrichtern | 25,- |
| 11. | Auswechseln eines Tischkampfrichters durch den Schiedsrichter <i>je Kampfrichter</i> | 15,- |
| 12. | Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhafte Nichtdurchführung eines Spieles in der Hinrunde <i>(plus Schiedsrichterkosten)</i> | 250,- |
| 13. | Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhafte Nichtdurchführung eines Spieles in der Rückrunde <i>(plus Kostenpauschale von 300,-)</i> | 250,- |
| 14. | Schuldhafter Spielabbruch | 250,- |
| 15. | Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhafte Nichtdurchführung eines Spieles bei Turnieren <i>(neben evtl. Kostenersatz)</i> | 500,- |
| 16. | im Bedarfsfall kein / nicht ausreichender Ordnungsdienst vorhanden + evtl. Kostenersatz + evtl. Hallensperre | 25,- bis 1.000,- |
| 17. | Einsatz von nicht teilnahmeberechtigten / nicht einsatzberechtigten / nicht spielberechtigten / nicht im Spielbericht eingetragenen Spielers | 25,- |
| 18. | Einsatz eines gesperrten Trainers / Mannschaftsbegleiters | 250,- |
| 19. | Keinen bzw. keinen gültigen Teilnehmer- bzw. Trainerausweis <i>je Ausweis</i> | 10,- |
| 20. | Manipulation (Fälschung, eigenmächtige Änderung, Zweitausstellung) an einem Teilnehmer-/Trainerausweis <i>+ ggf. Funktionssperre nach § 23.2 DBB-RO</i> | 50,- bis 500,- |
| 21. | schuldhaftes Fehlen des Trainers oder Einsatz eines Trainers ohne die erforderliche gültige Lizenz / Übergangslizenz | 50,- |
| 22. | Fälschung, Änderung oder Ergänzung des Spielberichtes (auch der Rückseite) nach Unterschrift des 1. Schiedsrichters <i>+ ggf. Funktionssperre nach § 23.2 DBB-RO</i> | 50,- bis 500,- |
| 23. | Keinen / nicht ausreichend adressierten / frankierten Umschlag an Schiedsrichter übergeben | 15,- |
| 24. | Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (je Spieler) | 15,- |
| 25. | Fehlende, unvollständige, fehlerhafte oder verspätete Statistikeingabe in TeamSL | 25,- |
| 26. | Verspätete oder fehlende Ergebnismeldung in TeamSL | 25,- |
| 27. | Bei Verstößen gegen die Spielregeln, die Ordnungen oder die Ausschreibung, die vorstehend (Nr. 1 – 26) nicht geregelt sind | 25,- |
| 28. | Fehlendes, verspätetes oder unvollständiges Einstellen der Videoaufzeichnung | 50,- |
| C. Strafen gegen Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter und Offizielle (unter Vereinshaftung) | | |
| Nr. | Verstoß | Geldstrafe |
| 1. | Grob unsportliches Verhalten durch Spieler / Ersatzspieler gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und / oder Zuschauern und/oder zeitliche Sperre bis zu 6 Meisterschaftsspiele | 25,- bis 200,- |
| 2. | Grob unsportliches Verhalten durch Spieler / Ersatzspieler gegenüber Schiedsrichter, Kampfrichter oder Beauftragte der RLSW/N und/oder zeitliche Sperre bis zu 6 Meisterschaftsspiele | 25,- bis 200,- |
| 3. | Grob unsportliches Verhalten durch Trainer, Mannschaftsbegleiter, Offizielle des Vereins oder Kampfrichter gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und / oder Zuschauern Bei Trainern ggfs. zeitliche Sperre: mind. 1 bis zu 6 Meisterschaftsspielen | 25,- bis 200,- |
| 4. | Beleidigung durch Spieler / Ersatzspieler gegenüber Schiedsrichter, Kampfrichter oder Beauftragte der RLSW/N und/oder zeitliche Sperre bis zu 6 Meisterschaftsspiele | 25,- bis 200,- |
| 5. | Beleidigung durch Trainer, Mannschaftsbegleiter, Offizielle des Vereins oder Kampfrichtern gegenüber Schiedsrichter, Kampfrichter oder Beauftragte der RLSW/N Bei Trainern ggfs. zeitliche Sperre: mind. 1 bis zu 6 Meisterschaftsspielen | 25,- bis 200,- |
| 6. | Tätlichkeit durch Spieler / Ersatzspieler gegenüber Spieler und / oder Dritte Zeitliche Sperre: mind. 6 bis zu 28 Meisterschaftsspielen | 50,- bis |

| | | |
|---|--|---------------------------------|
| | | 500,- |
| 7. | Tätlichkeit durch Trainer, Mannschaftsbegleiter, Offizielle des Vereins oder Kampfrichter gegenüber Spieler und / oder Dritte Bei Trainern ggfs. zeitliche Sperre: mind. 6 bis zu 28 Meisterschaftsspielen | 50,- bis 500,- |
| 8. | Tätlichkeit durch Spieler / Ersatzspieler gegenüber Schiedsrichter, Kampfrichter oder Beauftragte der RLSW/N Zeitliche Sperre: mind. 6 bis zu 28 Meisterschaftsspielen | 100,- bis 1.000,- |
| 9. | Tätlichkeit durch Trainer, Mannschaftsbegleiter, Offizielle des Vereins oder Kampfrichtern gegenüber Schiedsrichter, Kampfrichter oder Beauftragte der RLSW/N Bei Trainern ggfs. zeitliche Sperre: mind. 6 bis zu 28 Meisterschaftsspielen | 100,- bis 1.000,- |
| 10. | Weigerung einer disqualifizierten Person, sich in die Umkleide ihrer Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen + ggf. Spielabbruch | 250,- |
| 11. | Disqualifikation von Ersatzspielern oder Mannschaftsbegleitern wegen unerlaubtem Betreten des Spielfeldes bei Gewalttätigkeit | 50,- |
| 12. | Verstoß gegen das Dopingverbot Zeitliche Sperre bis zu 12 Monaten | - |
| D. Strafen gegen Schiedsrichter (unter Vereinshaftung) | | |
| Nr. | Verstoß | Geldstrafe |
| 1. | Verspätete oder nicht begründete Rückgabe eines Spelauftrages | 25,- |
| 2. | Wahrnehmung eines Schiedsrichtereinsatzes während einer Sperre | 50,- |
| 3. | Schuldhaftes Nichtantreten eines angesetzten Schiedsrichters <i>(neben evtl. Kostenersatz bei Spielausfall)</i> | zweifache Spieleleitungsgeb. |
| 4. | Weigerung als angesetzter Schiedsrichter, ein Spiel alleine zu leiten | zweifache Spieleleitungsgeb. |
| 5. | Wartefrist zur Durchführung des Spiels nicht abgewartet | zweifache Spieleleitungsgeb. |
| 6. | Verspätung eines angesetzten Schiedsrichters (nach dem angesetzten Spielbeginn) | 25,- |
| 7. | Tragen einer anderen als der offiziellen Schiedsrichterkleidung | 25,- |
| 8. | Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden der SR-Abrechnung und/oder des Spielberichtes durch den 1. SR | 15,- |
| 9. | Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich je Spiel | 25,- |
| 10. | Fehlerhafte oder falsche Abrechnung von Reisekosten und/oder Spielgebühren (zzgl. Rückerstattung) | 25,- |
| 11. | verspäteter / unvollständiger Bericht bei Disqualifikation | 25,- |
| 12. | fehlender Bericht bei Disqualifikation | 30,- |
| 13. | unsportliches Verhalten und Beleidigungen oder Tätlichkeiten von Schiedsrichtern gegenüber anderen Teilnehmern oder Zuschauern und ggf. Suspendierung oder Lizenzentzug | 50,- bis 1.000,- |

Anlage 3 – Ziffernpläne TeamSL

Zifferplan 14 Mannschaften

| 01.ST | 02.ST | 03.ST | 04.ST | 05.ST | 06.ST | 07.ST | 08.ST | 09.ST | 10.ST | 11.ST | 12.ST | 13.ST |
|---------|---------|---------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|--------|
| 1 13 | 2 9 | 1 11 | 2 5 | 1 9 | 2 14 | 1 7 | 2 10 | 1 5 | 2 6 | 1 3 | 1 2 | 2 13 |
| 3 10 | 4 7 | 3 6 | 4 3 | 3 2 | 4 12 | 3 11 | 4 8 | 3 7 | 4 1 | 4 2 | 3 14 | 4 11 |
| 5 8 | 6 5 | 5 4 | 6 14 | 5 13 | 6 10 | 5 9 | 6 1 | 6 4 | 5 3 | 6 13 | 5 12 | 6 9 |
| 7 6 | 8 3 | 7 2 | 8 12 | 7 11 | 8 1 | 8 6 | 7 5 | 8 2 | 7 14 | 8 11 | 7 10 | 8 7 |
| 9 4 | 10 14 | 9 13 | 10 1 | 10 8 | 9 7 | 10 4 | 9 3 | 10 13 | 9 12 | 10 9 | 9 8 | 10 5 |
| 11 2 | 12 1 | 12 10 | 11 9 | 12 6 | 11 5 | 12 2 | 11 14 | 12 11 | 11 10 | 12 7 | 11 6 | 12 3 |
| 14 12 | 13 11 | 14 8 | 13 7 | 14 4 | 13 3 | 14 13 | 13 12 | 14 9 | 13 8 | 14 5 | 13 4 | 14 1 |

Zifferplan 12 Mannschaften

| 01.ST | 02.ST | 03.ST | 04.ST | 05.ST | 06.ST | 07.ST | 08.ST | 09.ST | 10.ST | 11.ST |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1-11 | 2-7 | 1-9 | 2-3 | 1-7 | 2-10 | 1-5 | 2-6 | 1-3 | 1-2 | 2-11 |
| 3-8 | 4-5 | 3-4 | 4-12 | 3-11 | 4-8 | 3-7 | 4-1 | 4-2 | 3-12 | 4-9 |
| 5-6 | 6-3 | 5-2 | 6-10 | 5-9 | 6-1 | 6-4 | 5-3 | 6-11 | 5-10 | 6-7 |
| 7-4 | 8-12 | 7-11 | 8-1 | 8-6 | 7-5 | 8-2 | 7-12 | 8-9 | 7-8 | 8-5 |
| 9-2 | 10-1 | 10-8 | 9-7 | 10-4 | 9-3 | 10-11 | 9-10 | 10-7 | 9-6 | 10-3 |
| 12-10 | 11-9 | 12-6 | 11-5 | 12-2 | 11-12 | 12-9 | 11-8 | 12-5 | 11-4 | 12-1 |

Zifferplan 10 Mannschaften

| 01.ST | 02.ST | 03.ST | 04.ST | 05.ST | 06.ST | 07.ST | 08.ST | 09.ST |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1-9 | 2-5 | 1-7 | 2-10 | 1-5 | 2-6 | 1-3 | 1-2 | 2-9 |
| 3-6 | 4-3 | 3-2 | 4-8 | 3-7 | 4-1 | 4-2 | 3-10 | 4-7 |
| 5-4 | 6-10 | 5-9 | 6-1 | 6-4 | 5-3 | 6-9 | 5-8 | 6-5 |
| 7-2 | 8-1 | 8-6 | 7-5 | 8-2 | 7-10 | 8-7 | 7-6 | 8-3 |
| 10-8 | 9-7 | 10-4 | 9-3 | 10-9 | 9-8 | 10-5 | 9-4 | 10-1 |

Anlage 4 - Videoaufzeichnung

1) Vorgaben für die Spielaufzeichnung

Für die Spielaufzeichnung gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Aufzeichnung ist ca. 30 Sekunden vor Spielbeginn zu starten (vgl. Countdown-Uhr); spätestens dann, wenn die Spieler von den Mannschaftsbänken zum Mittelkreis gehen.
- b) Die Aufzeichnung darf NICHT unterbrochen werden. Die Auszeiten sowie die Halbzeit- und Viertelpause sind aufzuzeichnen.
- c) Sofern Spielstand und -zeit nicht ständig in die Aufzeichnung eingeblendet sind, ist die Kamera in jeder Auszeit, Spielpause und sonstigen längeren Unterbrechung kurz (ca. 5s) auf die Anzeigetafel zu schwenken. Der Schwenk darf allerdings nicht erfolgen, wenn sich in einer Unterbrechung/Pause/Auszeit auf dem Feld Aktionen mit Beteiligung von Spielern oder/und Trainern/Teambegleitern oder/und Schiedsrichtern ereignen.
- d) Der Zoom ist stets unverändert zu lassen (außer beim Schwenk auf die Anzeigetafel), d.h. es muss immer das komplette Halbfeld zu sehen sein.
- e) Aufzuzeichnen sind je nach Spielrichtung das linke oder das rechte Halbfeld sowie die Transition-Zeiträume. Zu filmen ist jeweils ein komplettes Halbfeld (vgl. oben „Kameraposition“), d.h. es müssen u.a. alle vier Halbfeldbegrenzungslinien zu sehen sein.
- f) Zooms auf einzelne Spieler sind untersagt.
- g) Bei Fast-Breaks und anderen schnellen Spielrichtungswechseln ist auf eine angemessene Schwenkgeschwindigkeit zu achten. Der Basketball wird nur mit einem Schwenk und ohne Zoom verfolgt.

2) Aufnahmequalität

Die Aufzeichnung der Videos muss mindestens in HD (720p) sowie 16:9 Format erfolgen. Mit einem Programm zum Umwandeln der Videos (bspw. dem von Sportlounge bereitgestellten Xilisoft Video-Konverter) müssen die Einzeldateien zusammengefasst, verkleinert und in das einheitliche HD-Format (Details siehe Ausschreibung) gebracht werden. Hierbei entsteht nur ein minimaler Qualitätsverlust, und die verkleinerte Datei ist wesentlich besser für die Übertragung geeignet.

3) Upload auf den Videosever

Das Einstellen der Videos in die Plattform Sportlounge besteht aus drei Schritten:

- a) Umwandeln des Videos: Da die Aufnahme meistens in mehreren sehr großen Dateien vorliegt, müssen diese in ein Video zusammengefasst und in ein kleineres Format umgewandelt werden. (Details siehe Ausschreibung)
- b) Übertragung des Videos: Für die Übertragung des Videos stellt Sportlounge Ihnen zwei Möglichkeiten (Web- und FTP-Upload) zur Verfügung. Detaillierte Anleitungen können hierzu ebenfalls nach Login unter Upload Videos -> Hilfe gefunden werden. Nach Abschluss der Übertragung wird das Video bei Sportlounge kontrolliert und dann online verfügbar gemacht, dies sollte maximal 1 Stunde dauern.
- c) 3. Markierung Startzeitpunkt: Bereits im Uploadprozess wird die Maske zum Markieren der Startzeiten angezeigt. Zur Verknüpfung des Videos mit den bereits hinterlegten Scoutingdaten muss beim Upload der Startzeitpunkt manuell markiert werden.

Links und Diverses

Hessischer Basketball Verband e. V.

Dunkomatic

DBB -> basketball-bund.net

DBB -> basketball-bund.de

Landessportbundes Hessen e.V.

SPORTJUGEND HESSEN



FACEBOOK



INSTAGRAM

Impressum

HBV-Handbuch
Saison 2022/2023

44. Auflage: September 2022

Herausgeber

Hessischer Basketball Verband e. V.
Schlossbergweg 4
36286 Neuenstein-Saasen
Telefon: +49 0 66 77/91 82 11
E-Mail: geschaeftsstelle@hbv-basketball.de
Internet: www.hbv-basketball.de

Gestaltung und Umsetzung

Cengizhan Onat
Oranienstraße 29
60439 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 951 599 92
E-Mail: info@nice-webdesign.com

